

SATZUNG

Präambel

Der Fußballverband Rheinland e.V. wurde am 11. Juni 1949 in Koblenz gegründet. Wichtigste Aufgabe des Verbandes ist die Ausübung des Fußballsports in Meisterschaftsspielen und Wettbewerben in den jeweiligen Spielklassen.

Der Fußballverband Rheinland handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fairplays verbunden. Seiner besonderen Förderung unterliegt auch der Freizeit- und Breitensport. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Fußballverband Rheinland folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verband führt den Namen „Fußballverband Rheinland e.V.“ und hat seinen Sitz in Koblenz. Seine Farben sind grün-weiß. Er ist in das Vereinsregister in Koblenz eingetragen und umfasst die ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz und Trier. Der Fußballverband Rheinland ist in neun rechtlich unselbstständige Kreise untergliedert, nämlich

- die Kreise Westerwald/Sieg, Westerwald/Wied und Rhein/Lahn in der Region „Ost“,
- die Kreise Koblenz, Rhein/Ahr und Hunsrück/Mosel in der Region „Mitte“ und
- die Kreise Trier/Saarburg, Eifel und Mosel in der Region „West“.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Der Fußballverband Rheinland ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Jedes Amt im Fußballverband Rheinland ist Frauen und Männern zugänglich. Satzung und Ordnungen des Fußballverbandes Rheinland gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3

Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Fußballverbandes Rheinland ist es insbesondere,

- (1) den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern, seinen Spielbetrieb zu organisieren und durchzuführen und die fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
- (2) den Fußballsport im Verbandsgebiet zu vertreten und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geist zu regeln,
- (3) dafür zu sorgen, dass die Fußballspiele innerhalb des Verbandsgebietes nach den vom DFB herausgegebenen und anerkannten Fußball-Regeln ausgetragen werden,

- (4) den Wettbewerb der Amateurligen des Verbandes unter Beachtung der anerkannten Regeln durchzuführen und zu organisieren,
- (5) die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie deren Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,
- (6) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb und die Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten,
- (7) die Rechtsprechung im Rahmen seiner Satzung und Ordnungen auszuüben,
- (8) die Streitigkeiten zwischen Vereinen zu schlichten und hierbei unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze zu handeln,
- (9) den Freizeit- und Breitensport zu fördern,
- (10) im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports soziale Aktivitäten zu unterstützen, insbesondere in den Bereichen der Integration und Gewaltprävention sowie zur Hilfeleistung für bedürftige Personen und zur Wahrnehmung humanitärer Aufgaben,
- (11) das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern.

Der Fußballverband Rheinland kann einzelne seiner aufgeführten Aufgaben dem Landes-sportbund Rheinland-Pfalz und/oder dem Sportbund Rheinland übertragen, wenn dies aus Gründen der einheitlichen Regelung im Interesse aller Sporttreibenden geschieht.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Fußballverband Rheinland verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Fußballverbandes Rheinland dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Tätigkeiten für den Fußballverband Rheinland e.V., die ausschließlich im Interesse des Verbandes und im Dienst oder auf Anordnung des Präsidiums des Verbandes erfolgen, dürfen angemessen vergütet werden. Dies gilt auch für das Präsidium. Die Höhe der Vergütung wird durch Präsidiumsbeschluss festgelegt.

§ 5

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Der Fußballverband Rheinland regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere

- a) eine Spielordnung,
- b) eine Jugendordnung,
- c) eine Schiedsrichterordnung,
- d) eine Rechtsordnung,
- e) eine Strafordnung,
- f) eine Ehrungsordnung.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliedschaften des Fußballverbandes Rheinland

Der Fußballverband Rheinland ist Mitglied des Fußball-Regional-Verbandes „Südwest“ und des Deutschen Fußball-Bundes. Er ist außerdem ordentliches Mitglied des Sportbundes Rheinland. Er unterwirft sich aufgrund dieser Mitgliedschaft den Bestimmungen der vorgenannten Verbände.

Der Fußballverband Rheinland erkennt damit ausdrücklich an, dass die für die Mitgliedsverbände des DFB in der Satzung und den Ordnungen des DFB als allgemeinverbindlich festgelegten Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung unmittelbar und ausdrücklich in dem jeweiligen Regelungsbereich im Verbandsgebiet Geltung erlangen. Es bedarf insoweit keiner ausdrücklichen Umsetzung mehr durch Satzung und Ordnungen des Verbandes. Die DFB-Bestimmungen sind über die Internetseiten des Fußballverbandes Rheinland abrufbar.

Der Deutsche Fußballbund ist Mitglied im Weltfußballverband (FIFA) und im europäischen Fußballverband (UEFA). Aufgrund seiner Mitgliedschaft im DFB unterwirft sich der Fußballverband Rheinland auch den Wettkampffregeln sowie allen anderen Bestimmungen der FIFA und der UEFA, die von diesen als allgemeinverbindlich festgelegt sind.

Aufgrund der Unterwerfung unter die Bestimmungen der vorgenannten Verbände verpflichtet sich der Fußballverband Rheinland zur Beachtung und Umsetzung der von deren Organen getroffenen Entscheidungen.

§ 7

Mitgliedschaften im Fußballverband Rheinland

Die Mitglieder des Fußballverbandes Rheinland gliedern sich in ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenkreisvorsitzende.

(1) Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Fußballverbandes Rheinland sind die ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder.

- a) Ordentliches Mitglied des Fußballverbandes Rheinland kann jeder fußball-sport-treibende Verein werden, der seinen Sitz innerhalb des Verbandsgebietes hat, sich der Satzung und den Ordnungen des Fußballverbandes Rheinland, des Fußball-Regional-Verbandes „Südwest“ und des Deutschen Fußball-Bundes in ihrer jeweiligen Fassung unterwirft. Der Verein hat seine Unterwerfung in seine Vereinssatzung aufzunehmen. Der Nachweis über seine ordnungsgemäße Konstituierung ist vom Verein zu erbringen. Ebenso ist ein Nachweis des Finanzamtes über die anerkannte Gemeinnützigkeit vorzulegen.
- b) Die ordentliche Mitgliedschaft im Fußballverband Rheinland ist über den Sportbund Rheinland schriftlich beim Verbandspräsidium zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - aa) der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins durch Vorlage einer Abschrift des Gründungsprotokolls,
 - bb) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,

- cc) Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder,
 - dd) der Nachweis, dass ein den Bestimmungen entsprechender Sportplatz für den Spielbetrieb zur Verfügung steht,
 - ee) die Stellungnahme des zuständigen Kreisvorstandes.
- c) Im Falle eines Zusammenschlusses von zwei oder mehreren Vereinen haftet der neue Verein gegenüber dem Verband für alle Verpflichtungen der zusammengeschlossenen Vereine. Der Zusammenschluss ist dem Präsidium mit den Unterlagen nach Buchstabe b) mitzuteilen und bedarf dessen Genehmigung.
 - d) Ein Verein darf sich ohne Genehmigung des Verbandspräsidiums keinem anderen Fußballverband anschließen.

(2) Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft

- a) Außerordentliches Mitglied kann jede an der Verwirklichung und Förderung von Zweck und Aufgabe des Fußballverbandes Rheinland interessierte natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden.
- b) Die außerordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Fußballverband Rheinland zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- c) Außerordentliche Mitglieder haben weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht. Ihre Rechte beschränken sich auf das Anwesenheits- und Rede-recht auf den Tagungen des Verbandes.

(3) Ehrenpräsidenten, Ehrenkreisvorsitzende und Ehrenmitglieder

Zum Ehrenpräsident des Verbandes kann ernannt werden, wer im Besitz der goldenen Ehrennadel ist und das Amt des Verbandspräsidenten oder -vorsitzenden längere Zeit verdienstvoll geführt hat. Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Präsidium.

Zum Ehrenvorsitzenden eines Fußballkreises kann ernannt werden, wer das Amt des Kreisvorsitzenden längere Zeit verdienstvoll geführt hat. Der Ehrenkreisvorsitzende gehört dem Kreisvorstand mit Stimmrecht an.

Zum Ehrenmitglied des Verbandes kann ernannt werden, wer sich nach der Verleihung der goldenen Ehrennadel weiterhin in besonderer Weise um den Fußballsport verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht auf dem Verbandstag. Sie nehmen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.

Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Verbandspräsidiums durch den Verbandstag, die Ernennung von Ehrenkreisvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Kreisvorstandes durch den Kreistag.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Fußballverband Rheinland erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
 - a) Der Austritt eines Mitglieds ist dem Verbandspräsidium durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

- b) Das Verbandspräsidium kann Mitglieder ausschließen, wenn
- das Mitglied in grober Weise gegen die Zwecke und Aufgaben des Verbandes verstößt und dies trotz Abmahnung des Präsidiums fortführt oder
 - das Mitglied den ihm obliegenden Pflichten trotz Fristsetzung des Präsidiums unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt oder
 - das Mitglied diese Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Verbandes wiederholt nicht befolgt und berücksichtigt oder
 - sich das Mitglied einer besonders schwerwiegenden Verfehlung schuldig gemacht hat.
- Weitere Ausschlussgründe können sich aus der Rechts- und Strafordnung ergeben.
- c) Löst sich ein Verein auf, so scheidet er aus dem Verband aus.
- (2) Aus Anlass des Erlöschens der Mitgliedschaft können gegen den Fußballverband Rheinland keine Ansprüche oder sonstige Rechte hergeleitet werden. Auf bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband hat dies keine Auswirkungen.

III. Organe des Verbandes

§ 9

Allgemeines

- (1) Organe des Fußballverbandes Rheinland sind:
- a) Verbandstag,
 - b) Beirat,
 - c) Präsidium und
 - d) Ausschüsse.
- (2) Rechtsorgane des Fußballverbandes Rheinland sind:
- a) Verbandsgericht und dessen Vorsitzender,
 - b) Verbandsspruchkammer und deren Vorsitzender,
 - c) die Bezirksspruchkammern und deren Vorsitzende und
 - d) die Kreisspruchkammern und deren Vorsitzende.
- (3) Ausschüsse des Fußballverbandes Rheinland sind:
- a) Spielausschuss,
 - b) Jugendausschuss,
 - c) Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball,
 - d) Schiedsrichterausschuss.

Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden auf dem Verbandsjugendtag gewählt und vom Verbandstag bestätigt. Die Mitglieder aller übrigen Ausschüsse werden auf dem Verbandstag gewählt.

- (4) Die Mitglieder der Verbandsorgane bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zur Entscheidung über ihre Entlastung, im Amt. Scheidet ein Mitglied eines Verbandsorgans vorzeitig aus, so erfolgt Ergänzungswahl durch das Präsidium.

- (5) Die Mitglieder der Verbands- und Rechtsorgane sind verpflichtet, ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen ist das Präsidium berechtigt, das Mitglied seines Amtes zu entheben. Der Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung das Verbandsgericht anrufen.
- (6) Angestellte des Verbandes dürfen keine ehrenamtliche Funktion in einem Verbands- oder Rechtsorgan ausüben.
- (7) Das aktive und passive Wahlrecht kann ausschließlich durch Mitglieder eines dem Fußballverband Rheinland angeschlossenen Vereins ausgeübt werden
- (8) Die Mitglieder der Verbands- und Rechtsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (9) Aus Entscheidungen der Verbands- und Rechtsorgane können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 10

Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist die Versammlung aller dem Verband angeschlossenen Vereine. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der Vereine,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) den Ehrenmitgliedern des Verbandes.Ihm steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Verbandes übertragen sind oder es sich nicht um Entscheidungen der Rechtsorgane handelt.
- (2) Der Verbandstag findet alle drei Jahre statt und soll bis Ende des Monats Juni durchgeführt sein. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (3) Die Einladung zum Verbandstag erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Aufgaben des Verbandstages sind:
 - a) Wahl des Präsidiums,
 - b) Wahl der Mitglieder der Ausschüsse,
 - c) Bestätigung der Mitglieder des Jugendausschusses, sowie des Präsidiumsmitgliedes für Angelegenheiten der Fußballkreise,
 - d) Wahl der beiden Beisitzer des Schiedsgerichtes und deren beider ständigen Vertreter sowie der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse,
 - f) Erlass und Änderung der Satzung und Ordnungen,
 - g) Erledigung von Anträgen und
 - h) Ortswahl des nächsten Verbandstages.

- (5) Die Tagesordnung des Verbandstages muss beinhalten:
- a) Bericht des Präsidiums und der Ausschüsse,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse,
 - d) Neuwahl des Präsidiums und der Ausschussmitglieder,
 - e) Neuwahl der beiden Kassenprüfer,
 - f) Wahl der beiden Beisitzer des Schiedsgerichtes und deren ständiger Vertreter,
 - g) Bestätigung der Mitglieder des Jugendausschusses, sowie des Präsidiumsmitgliedes für Angelegenheiten der Fußballkreise,
 - h) Anträge auf Änderung der Satzung und/oder Ordnungen,
 - i) sonstige Anträge und
 - j) Ortswahl des nächsten Verbandstages.

(6) Anträge zum Verbandstag

Anträge zum Verbandstag können nur von den Organen des Fußballverbandes Rheinland, seinen Ausschüssen und den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Anträge der ordentlichen Mitglieder müssen zuvor dem jeweiligen Kreistag unterbreitet werden. Der Kreistag entscheidet, ob der Antrag in die Tagesordnung des Verbandstages aufgenommen wird.

Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden des Verbandstages zur Behandlung und Beschlussfassung zugelassen werden, sofern es sich nicht um Anträge auf Änderung der Satzung handelt. Anträge, die dem Verbandstag vom Verbandsjugendtag zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt worden sind, bedürfen keiner besonderen Zulassung.

Das Verbandspräsidium kann jederzeit Anträge einbringen.

(7) Abstimmungsregelungen und Wahlen

Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, es sei denn, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten durch Handzeichen eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Wahl eines oder mehrerer Beisitzer in den Ausschüssen erfolgt gemeinsam in einem Wahlgang. Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl; §10 (8) 2. Absatz gilt entsprechend.

Bei allen anderen Wahlen gilt:

Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

- (8) Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.

Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, so entscheidet das Los.

- (9) Über den Ablauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Außerordentlicher Verbandstag

Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Zur Einberufung ist das Präsidium verpflichtet, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel aller Stimmen der Vereine eingereicht wird.

Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Verbandstag nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.

Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der Geschäftsstelle des Verbandes die Zahl der zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Die Einzelheiten regelt § 24.

- (11) Die Verbandstage sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

§ 11

Der Beirat

- (1) Zusammensetzung

Dem Beirat gehören an:

- a) das Verbandspräsidium,
- b) die Kreisvorsitzenden oder deren Vertreter und
- c) je Kreis ein Beisitzer oder dessen Vertreter; diese sollen nicht dem Kreisvorstand angehören.

- (2) Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit

- a) Dem Beirat obliegt die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes und die Abnahme der Jahresrechnung. Er beruft die Rechtsorgane des Verbandes auf Vorschlag des Präsidiums auf die Dauer von drei Jahren.

- b) Er kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse des Verbandstages vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag einstweilen in und außer Kraft setzen oder ändern, die Beschlüsse des letzten Verbandstages jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
- c) Vor allen bedeutsamen Entscheidungen, die den Verband rechtlich oder finanziell verpflichten, ist der Beirat zu hören.
- d) Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich unter der Leitung des Verbandspräsidenten zusammen.
- e) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 12

Das Präsidium

(1) Zusammensetzung, Wahl, Grundsätze

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem/den Ehrenpräsidenten,
- b) dem Präsidenten und dem Schatzmeister, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsvereines oder Fußballkreises sein dürfen,
- c) drei Vizepräsidenten, und zwar
 - aa) dem 1. Vizepräsidenten für sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben,
 - bb) dem Vizepräsidenten für Qualifizierung, Vereinsberatung und Freizeit- und Breitensport,
 - cc) dem Vizepräsidenten für Fußballentwicklung und Talentförderung,
- d) dem Rechtswart, der die Befähigung zum Richteramt haben muss,
- e) den Vorsitzenden der Ausschüsse,
- f) einem Präsidiumsmitglied für Angelegenheiten der Fußballkreise.

Die Mitglieder des Präsidiums – mit Ausnahme des/der Ehrenpräsidenten – werden vom Verbandstag gewählt, der Vorsitzende des Jugendausschusses und das Präsidiumsmitglied für Angelegenheiten der Fußballkreise werden auf dem Verbandstag bestätigt. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Alle Beschlüsse des Präsidiums sind für die Vereine und deren Mitglieder bindend. Sie können nur durch den Verbandstag geändert oder aufgehoben werden.

Das Präsidium ist berechtigt, die Geschäftsbücher, Akten und sonstige Schriftstücke der Verbandsorgane sowie Vereine einzusehen. Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen und Tagungen der Verbandsorgane und Vereine teilzunehmen.

(2) Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit des Präsidiums

- a) Dem Präsidium obliegt die Vertretung des Fußballverbandes Rheinland. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Schatzmeister und die Vizepräsidenten, und zwar jeweils zwei dieser Mitglieder gemeinsam.

- b) Das Präsidium ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung nicht anderen Organen des Fußballverbandes Rheinland zugewiesen sind.
- c) Das Präsidium beruft einen Lehrstab und eine ständige Kommission Freizeit- und Breitensport. Darüber hinaus kann es weitere Arbeitskreise und Kommissionen berufen. Es ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des Fußballverbandes Rheinland unabhängigen Rechtsorgane.
- d) Das Präsidium kann gegen alle Entscheidungen der Rechtsorgane innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Entscheidung das zulässige Rechtsmittel einlegen. Gegen alle Entscheidungen der Rechtsorgane, gegen die an sich kein Rechtsmittel mehr möglich ist, kann das Präsidium Revision beim Verbandsgericht einlegen; das Nähere regelt die Rechtsordnung.
- e) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und sämtlicher Organe im Verband, deren Ämter während der Wahlperiode zu besetzen sind, zu berufen.
- f) Das Präsidium benennt einen Beisitzer des ständigen Schiedsgerichtes und dessen beiden ständigen Vertreter.
- g) Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig.
- h) Der Präsident ist oberster Repräsentant des Fußballverbandes Rheinland. Ihm obliegen die gesamte Verantwortung und die Richtlinienkompetenz. Die Mitglieder des Präsidiums verwalten ihre Ressorts selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidenten.
- i) Das Präsidium beschließt ein Finanzstatut. Der verantwortliche Leiter für das Finanzwesen ist der Schatzmeister. Er ist in der Ausübung seines Amtes an die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Verbandstages, Beirates und des Präsidiums gebunden.
- j) Das Präsidiumsmitglied für Angelegenheiten der Fußballkreise vertritt deren Interessen im Präsidium. Es wird auf einer Zusammenkunft aller Kreisvorsitzenden aus deren Mitte gewählt und vom Verbandstag bestätigt. Diese Zusammenkunft findet auf Einladung des Verbandspräsidenten im Jahr des Verbandstages statt.

Für den Fall, dass der Amtsinhaber seine Funktion als Kreisvorsitzender verliert, üben die Kreisvorsitzenden ihr Vorschlagsrecht erneut aus. Für die Bestätigung gilt § 12 (2) e) entsprechend.

- k) Eilentscheidung

Der Präsident, der Schatzmeister und die fachlich jeweils zuständigen Vizepräsidenten oder die fachlich zuständigen Ausschussvorsitzenden sind gemeinsam befugt, zwischen den Sitzungen des Präsidiums über unaufschiebbare Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen und diese zu vollziehen. Das Präsidium ist darüber in Kenntnis zu setzen.

l) Begnadigung

Das Recht der Begnadigung steht nur dem Präsidenten zu. Gnadengesuche sind nur bei Bestrafungen durch die Rechtsinstanzen des Verbandes zulässig. Vor der Entscheidung muss der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz gehört werden. Begnadigungen sind im Falle von Mindeststrafen unzulässig.

§ 13

Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsausschüsse

(1) Spelausschuss

Der Spelausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) bis zu vier Beisitzern.

Der Spelausschuss ist verantwortlich für die Festlegung des Spielsystems und den gesamten Spielbetrieb; die Zuständigkeit der Kreisvorstände bestimmt § 17 (3).

Eine Änderung des Spielsystems kann frühestens zu Beginn der übernächsten Spielzeit wirksam werden.

Der Spelausschuss kann Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb erlassen. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Spiele aller Klassen sowie der Auswahlspiele des Verbandes. Er überwacht den gesamten Spielbetrieb für sämtliche Klassen.

(2) Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) bis zu vier Beisitzern.

Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt auf dem Verbandsjugendtag.

Dem Jugendausschuss obliegt die Leitung und Förderung des Jugendfußballes nach Maßgabe der Jugendordnung; im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Aufgaben des Spelausschusses entsprechend. Ihm obliegt auch die Förderung und Organisation des Schulfußballes. Der Jugendausschuss erledigt seine Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen selbst und bestimmt über die Verwendung der für seine Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

(3) Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) bis zu vier Beisitzern.

Dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball obliegt die Durchführung des Spielbetriebes der Frauen und Mädchen.

(4) Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Verbandslehrwart und
- d) bis zu drei Beisitzern.

Dem Schiedsrichterausschuss obliegt die Organisation und Leitung des Schiedsrichterwesens nach Maßgabe der Schiedsrichterordnung.

Der stellvertretende Vorsitzende wird jeweils von den übrigen Ausschussmitgliedern gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14

Rechtsorgane

(1) Die Sportrechtsprechung innerhalb des Fußballverbandes Rheinland wird durch unabhängige Rechtsorgane ausgeübt. Diese nehmen ihre Aufgaben insbesondere nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen, den Durchführungsbestimmungen und den verbindlichen Vorschriften des Deutschen Fußball-Bundes wahr. Sie sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

(2) Die Rechtsorgane des Fußballverbandes Rheinland sind

- a) die Kreisspruchkammern und deren Vorsitzende,
- b) die Bezirksspruchkammern und deren Vorsitzende,
- c) die Verbandspruchkammer und deren Vorsitzender und
- d) das Verbandsgericht und dessen Vorsitzender.

(3) Zusammensetzung der Rechtsorgane

Neben dem Vorsitzenden besteht jedes Rechtsorgan aus vier Beisitzern. Sie entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die Rechtsordnung kann Abweichungen hiervon zulassen.

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Ist ein Rechtsorgan beschlussunfähig, so kann es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Mitglieder eines anderen Rechtsorgans mit gleicher sachlicher Zuständigkeit oder der nächsttieferen Instanz heranziehen.

Zuständigkeit und Verfahren der Rechtsorgane bestimmt die Rechtsordnung.

(4) Bestimmung und Berufung der Mitglieder der Rechtsorgane

Die Mitglieder der Kreisspruchkammern werden auf Vorschlag des Kreisvorstandes vom Beirat berufen.

Die Mitglieder der übrigen Rechtsorgane werden auf Vorschlag des Präsidiums auf die Dauer von drei Jahren durch den Beirat berufen.

Die Berufung der Mitglieder soll rechtzeitig vor den ordentlichen Kreistagen (Kreisspruchkammern) bzw. dem ordentlichen Verbandstag (übrige Rechtsorgane) erfolgen. Scheidet ein Mitglied eines Rechtsorgans vorzeitig aus, gilt § 12 Nr.2 e) der Satzung.

- (5) Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen kein anderes Amt im Präsidium, Beirat, in den Ausschüssen und in einem Kreisvorstand bekleiden.

§ 15

Strafgewalt des Verbandes und Straftaten

- (1) Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens, sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Fußballverbandes Rheinland und der Verbände, deren Bestimmungen der Verband gemäß § 6 der Satzung unterworfen ist, werden verfolgt. Näheres bestimmen die Rechts- und Strafordnung.
- (2) Als Strafen sind zulässig:
- a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe (auch als Nebenstrafe)
 - für Einzelmitglieder höchstens 500,- Euro,
 - für Vereine höchstens 5000,- Euro,
 - in den Fällen des § 15 der Strafordnung sind die in § 9 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB genannten Strafen zulässig,
 - d) bis zur Höchstdauer von 2 Jahren befristete Sperre,
 - e) Abzug von Punkten,
 - f) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verband oder in seinen Vereinen zu bekleiden,
 - g) Entzug von Lizenzen,
 - h) bis zur Höchstdauer von 2 Jahren oder dauernd Ausschluss aus dem Verband,
 - i) bis zur Höchstdauer von 12 Monaten befristetes Spielverbot,
 - j) Ausschluss aus Wettbewerben,
 - k) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
 - l) Platzsperre,
 - m) Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und
 - n) als Nebenstrafe: Platzverbot, Platzaufsicht und/oder Veröffentlichung des Urteils.
- (3) Für das gleiche Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander ausgesprochen werden.
- (4) Anstelle der Sperre von Spielern für eine bestimmte Zeitdauer kann auch auf Sperre für eine bestimmte Zahl von Pflichtspielen erkannt werden. Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche. Maßgebend für die Berechnung der Sperre nach Pflichtspielen sind grundsätzlich die Pflichtspiele derjenigen Mannschaft, in der das sportliche Vergehen begangen wurde.
- (5) Den Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitgliedes kann nur das Präsidium aussprechen. Das Recht des Ausschlusses eines Vereinsmitgliedes steht bei Tätlichkeit gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten auch den zuständigen Organen zu. Darüber hinaus sind die Rechtsorgane befugt, einen Ausschlussantrag beim Präsidium zu stellen.

- (6) Statt einer Strafe oder neben einer Strafe kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe oder die Erteilung von Auflagen und Weisungen erfolgen.
- (7) In allen Fällen, in denen ein Mitglied eines Vereins zu einer Geldstrafe oder zur Schadenersatzleistung verurteilt ist, haftet sein Verein für die Erfüllung dieser Verpflichtung als Selbstschuldner. Ist der Bestrafte inzwischen Mitglied eines anderen Vereins geworden, haftet hierfür der neue Verein.
- (8) Für die Strafart und die Strafhöhe ist im Übrigen die Strafordnung maßgebend.
- (9) Für die Einhaltung eines Platzverbotes haftet der Platzverein bzw. der Verein, dessen Mitglied oder Anhänger bestraft worden ist.
- (10) Bei der Berechnung des Strafmaßes gelten Freitag bis Montag und Dienstag bis Donnerstag jeweils als ein Spieltag.

§ 16

Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

Das Präsidium bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle des Fußballverbandes Rheinland. Die Leitung obliegt dem Geschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung dem ständigen Stellvertreter.

Der Geschäftsführer ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Geschäftsstelle verantwortlich. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Organe und Aufgaben der Kreise

- (1) Organe der rechtlich unselbstständigen Kreise im Fußballverband Rheinland sind
 - der Kreistag und
 - der Kreisvorstand.

- (2) Kreistag

- a) Zusammensetzung, Aufgaben und Zusammentreffen

Der Kreistag ist die Versammlung aller Fußballsporttreibenden und dem jeweiligen Kreis angeschlossener Vereine. Er setzt sich zusammen aus

- aa) den Vertretern der Vereine,

- bb) dem erweiterten Kreisvorstand.

Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fußballsports im Kreisgebiet, soweit sie nicht den Organen auf Verbandsebene zugewiesen sind.

Der Kreistag findet in dem Jahr statt, welches dem Jahr des ordentlichen Verbandstages vorangeht. Er soll bis Ende Juni durchgeführt sein. Den Termin für den Kreistag legt der Kreisvorsitzende im Benehmen mit dem Verbandspräsidium fest. Die Einladung der Vereine hat durch den Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.

b) Tagesordnung des Kreistages

Die Tagesordnung des Kreistages muss folgende Punkte enthalten:

- aa) Bericht des Kreisvorstandes,
- bb) Entlastung des Kreisvorstandes,
- cc) Bestätigung des Kreisjugendleiters und der Staffelleiter Junioren sowie Neuwahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes,
- dd) Wahl des Beisitzers sowie der Vertreter des Kreisvorsitzenden und des Beisitzers für den Beirat,
- ee) Erledigung von Anträgen und
- ff) Ortswahl des nächsten Kreistages.

c) Stimmrecht, Wahl und Beschlussfassung

Die Beschlüsse auf dem Kreistag werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht gezählt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Im Übrigen gilt § 10 (7) und (8) entsprechend.

Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Kreistag mit Begründung beim Kreisvorsitzenden eingegangen sein. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nur mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden zur Behandlung und Beschlussfassung zugelassen werden. Über den Ablauf des Kreistages ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Das Verbandspräsidium ist zu den Kreistagen unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen.

d) Außerordentlicher Kreistag

Ein außerordentlicher Kreistag ist vom Kreisvorstand einzuberufen, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel aller Stimmen der Vereine eingereicht wird. Zu einem außerordentlichen Kreistag müssen die Vereine mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Gründe eingeladen werden. Darüber hinaus ist der Kreisvorstand berechtigt, einen außerordentlichen Kreistag einzuberufen. Der Beschluss des Kreisvorstandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Den Ort des außerordentlichen Kreistages bestimmt der Kreisvorstand.

(3) Kreisvorstand

a) Zusammensetzung

Dem Kreisvorstand gehören an:

- aa) der/ die Ehrenkreisvorsitzende(n),
- bb) der Kreisvorsitzende,
- cc) der Kreissachbearbeiter,

- dd) der Kreisjugendleiter,
- ee) der Kreisschiedsrichterobmann,
- ff) der Medienreferent,
- gg) der Referent für Freizeit- und Breitensport und
- hh) der Referent für Frauen- und Mädchenfußball.

b) Aufgabe

Aufgabe des Kreisvorstandes ist die Vertretung der Interessen des Fußballsports auf Kreisebene. Ferner wird der Spielbetrieb auf Kreisebene im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss bzw. Verbandsjugendausschuss vorbereitet, durchgeführt und überwacht. Der Kreisvorstand genehmigt und führt Sportfeste und Turniere in den Kreisen durch. Er beruft die Kreistage ein und führt sie durch. In den Jahren, in denen kein Kreistag stattfindet, beruft er eine Jahrestagung der Vereine ein und führt sie durch.

Schließlich wählt der Kreistag einen erweiterten Kreisvorstand, dem neben dem Kreisvorstand noch angehören:

- aa) Staffelleiter,
- bb) Schiedsrichteransetzer.

Das Verbandspräsidium kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes für bestimmte Aufgabenbereiche Beauftragte berufen. Ihre Beauftragung kann vom Verbandspräsidium jederzeit widerrufen werden.

§ 18

Stimmrecht

- (1) Vereine haben auf den Tagungen des Verbandes eine Grundstimme. Außerdem haben die Vereine für jede an der laufenden Pflichtspielrunde teilnehmende Mannschaft je eine weitere Stimme. Bei Spielgemeinschaften stehen die (weiteren) Stimmen dem nach der Staffeleinteilung erstgenannten Verein zu.
- (2) Stichtag für die Stimmberechtigung ist der Tag drei Monate vor dem Termin der Tagung, bei einem außerordentlichen Kreis- oder Verbandstag ein Monat.
- (3) Gesperrte Vereine haben kein Stimmrecht. Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachgekommen sind, kann das Stimmrecht durch das Präsidium entzogen werden.
- (4) Für jeden Verein ist nur ein Mitglied als Vereinsvertreter, das sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen hat, stimmberechtigt. Dieser Vertreter kann keinen weiteren Verein vertreten. Die Zahl der Teilnehmer selbst liegt im Ermessen der Vereine. Stimmenübertragungen auf andere Vereine oder Mitglieder von Verbandsorganen oder Rechtsorganen sind unzulässig.
- (5) Die Mitglieder des Verbandspräsidiums und die Ehrenmitglieder haben auf dem Verbandstag je eine Stimme.
- (6) Bei den Tagungen auf Kreisebene haben die Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes je eine Stimme.

§ 19

Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie Streitigkeiten der Mitglieder untereinander werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses führt die Bezeichnung „Ständiges Schiedsgericht im Fußballverband Rheinland e.V.“
- (2) Das Schiedsgericht darf erst angerufen werden, wenn alle Verbands- und Rechtsorgane, die nach der Satzung und den Ordnungen des Verbandes zur Entscheidung des Streitfalles berufen sind, in der Sache endgültig entschieden haben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Jedes Mitglied des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
 - a) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern wirken je ein vom Präsidium des Fußballverbandes Rheinland e.V. benannter Beisitzer und ein von den Vereinen gewählter Beisitzer mit.
 - b) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes untereinander wirken zwei von den Vereinen gewählte Beisitzer mit; der Verband ist in diesem Fall auf Antrag am Verfahren zu beteiligen.
- (4)
 - a) Der Vorsitzende und seine beiden ständigen Vertreter werden durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz bestimmt.
 - b) Zwei Beisitzer und ihre beiden ständigen Vertreter werden unter Ausschluss der Präsidiums- und Ehrenmitglieder von den Vertretern der Vereine auf dem Verbandstag in zwei Wahlgängen gewählt.
 - c) Ein Beisitzer und seine beiden ständigen Vertreter werden vom Präsidium des Fußballverbandes Rheinland e.V. benannt.
 - d) Die ständigen Vertreter sowohl des Vorsitzenden als auch der Beisitzer wirken in der Reihenfolge ihrer Wahl beziehungsweise Benennung mit.
 - e) Ein am Schiedsverfahren beteiligtes Mitglied des Verbandes kann anstelle des von den Vereinen gewählten Beisitzers als Schiedskläger mit der Antragsschrift nach Absatz 6 und als Schiedsbeklagter mit der Erwidierungsschrift einen Beisitzer benennen, der ebenfalls die Fähigkeit zum Richteramt besitzen muss (Absatz 3), nicht Mitglied eines Verbands- oder Rechtsorgans sein darf (Absatz 5) und dem betreffenden Verein nicht als Mitglied angehört oder zum Zeitpunkt der Entstehung der zu entscheidenden Streitigkeit angehört hat.
- (5) Mitglieder von Verbands- und Rechtsorganen dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
- (6)
 - a) Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der endgültigen Entscheidung der Verbandsgeschäftsstelle unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Verbandsgeschäftsstelle stellt die Antragsschrift unverzüglich der anderen Partei zu. Mit dem Zugang der Mitteilung wird das Verfahren anhängig.

- b) Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses der antragstellenden Partei abhängig. Der Kostenvorschuss wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes festgesetzt. Er darf 1000,- Euro nicht unterschreiten und 2500,- Euro nicht übersteigen.
- c) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des Verbandes, im Übrigen an das geltende Recht gebunden. Soweit in der Satzung und in den Ordnungen des Verbandes keine andere Regelung getroffen ist, gelten für das Schiedsgerichtsverfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Schiedsgericht in allen Fällen abschließend entscheidet.
- Das Schiedsgericht kann aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn den Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- d) Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und den Parteien mitzuteilen.

§ 20

Finanzen

Der Verband bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus öffentlichen Mitteln, Mitgliedsbeiträgen, Verwaltungsbeiträgen, Passgebühren, Spielabgaben, Spieleinnahmen, Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Sponsoring und sonstigen Umlagen.

§ 21

Absicherung von Übertragungsrechten

Das Recht, über Fernseh-, Rundfunk- und Audioübertragungen von Spielen im DFB-Vereinspokal und des sonstigen Spielbetriebes Verträge zu schließen, besitzt der Verband. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bzgl. aller anderen Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform – insbesondere des Internets und anderer Online-Dienste. Die Verhandlungen führt das Präsidium.

§ 22

Veröffentlichungen des Verbandes

Alle Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen in einem amtlichen Bekanntmachungsorgan, wobei der Verband sich hierfür auch der elektronischen Medien (z.B. E-Mail, Internet) bedienen kann. Das Nähere wird vom Präsidium bestimmt. Die Vereine sind zum Bezug des Organs in einer von dem Präsidium festzulegenden Menge verpflichtet.

Änderungen der Satzung und Ordnungen werden mit der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan des Verbandes wirksam, es sei denn, dass durch Beschluss des Verbandstages oder des Beirates im Rahmen seiner Zuständigkeit eine andere Wirksamkeit angeordnet wird.

§ 23

Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken für die Eröffnung neuer Vermarktungs-Möglichkeiten im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung zustimmen.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (5) Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Satz 3). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.
- (6) Die Vereine übertragen ihre sich aus § 11 Abs. 2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den Landesverband.

§ 24

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Die Einberufung eines solchen Verbandstages kann nur erfolgen, wenn es das Präsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes dies schriftlich fordern. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Fußball-Bund mit der Zweckbestimmung, es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Fußballsports im Gebiet des Verbandes zu verwenden.

SPIELORDNUNG

§ 1

Allgemeines

Alle Fußballspiele von Mannschaften, die dem Fußballverband Rheinland e.V. angehören, werden nach den vom DFB anerkannten Spielregeln der FIFA in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung ausgetragen.

§ 2

Zuständigkeit

1. Verantwortlich für die Festlegung des Spielsystems und den gesamten Spielbetrieb ist der Verbandsspielausschuss.
2. Die Zuständigkeit der Kreisvorstände bestimmt § 17 Absatz 3 der Satzung.

§ 3

Schiedsrichtergestellung

1. Jeder Verein, der sich am Pflichtspielbetrieb beteiligt, ist verpflichtet, für die Dauer eines Spieljahres (1.7.–30.6. des folgenden Jahres) Schiedsrichter zu stellen. Angerechnet wird jeder an dem nach Nr. 2 maßgebenden Stichtag gemäß §§ 4 und 5 Schiedsrichterordnung anerkannte Schiedsrichter.

Die Anzahl der zu stellenden Schiedsrichter richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit der höchsten am Spielbetrieb teilnehmenden Seniorenmannschaft des Vereins bzw. der Spielgemeinschaft zum jeweiligen Stichtag.

Ein Schiedsrichter, der im vorhergehenden Spieljahr die Voraussetzungen nach § 16 Nr. 1 der Schiedsrichterordnung nicht erfüllt hat, wird zum ersten Stichtag des neuen Spieljahres nicht auf das Soll angerechnet. Als Schiedsrichter im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Schiedsrichter-Paten und Verbandsklassen-Beobachter.

Danach haben Vereine

- mit Lizenzspielermannschaft, 3. Liga, der Regionalliga, der Amateur-Oberliga und der Rheinlandliga je vier,
- der Bezirksliga je drei,
- der Kreisklasse A, B und C je zwei,
- der Kreisliga D einen Schiedsrichter

zu stellen.

Senioren-Spielgemeinschaften haben darüber hinaus einen zusätzlichen Schiedsrichter (Grundschiedsrichter SG) zu stellen.

Nimmt ein Verein (bzw. Spielgemeinschaft) nicht am Spielbetrieb der Senioren, jedoch am Spielbetrieb der Frauen teil, so hat er ab der Rheinlandliga aufwärts zwei, in den tieferen Klassen einen Schiedsrichter zu stellen.

2. Die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls hat zu folgenden Stichtagen zu erfolgen: 01.07., 01.10., 01.01. und 01.04. Zu diesem Zweck werden rechtzeitig vor jedem Stichtag Anwärterlehrgänge durchgeführt. Unterschreitet ein Verein bzw. eine Spielgemeinschaft durch Ausscheiden eines Schiedsrichters das Soll nach Nr. 1, muss das Schiedsrichter-Soll an folgenden Stichtagen wieder erfüllt sein:
 - beim Ausscheiden in der Zeit vom 16.02. bis 15.05. zum Stichtag 01.07.
 - beim Ausscheiden in der Zeit vom 16.05. bis 15.08. zum Stichtag 01.10.
 - beim Ausscheiden in der Zeit vom 16.08. bis 15.11. zum Stichtag 01.01.
 - beim Ausscheiden in der Zeit vom 16.11. bis 15.02. zum Stichtag 01.04.
3. Für jeden Stichtag innerhalb eines Spieljahres, an dem das Schiedsrichter-Soll nicht erfüllt wird, wird für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Bußgeld von 100,- Euro auf Kreisebene und von 150,- Euro auf überkreislicher Ebene festgesetzt.

Im 2. und 3. Spieljahr erhöht sich das Bußgeld auf beiden Ebenen jeweils um 50,- Euro pro Quartal.

Vereine bzw. Spielgemeinschaften, die in vier aufeinanderfolgenden Spieljahren das Schiedsrichter-Soll nach Nr. 1 nicht erfüllen, steigen mit allen Seniorenmannschaften am Ende der Punktspielrunde unabhängig von der erreichten Punktzahl ab. Entsprechendes gilt für Frauenmannschaften, soweit diese nach Nr. 1 für die Berechnung des Schiedsrichter-Solls maßgebend sind. Die Spiele werden für den Gegner wie ausgetragen gewertet.

Vereine, die in fünf und mehr aufeinanderfolgenden Spieljahren die Sollzahl nicht erfüllen, werden jeweils neben dem weiteren Abstieg mit dem für das dritte Spieljahr festgesetzten Bußgeld belegt. Spielt der Verein ohnehin in der tiefsten Klasse, ist kein Aufstieg möglich.

4. Vereine, die im vierten aufeinanderfolgenden Spieljahr die Sollzahl nicht erfüllen, scheiden aus dem laufenden Pokalwettbewerb aus. Ab dem fünften aufeinanderfolgenden Spieljahr der Nichterfüllung sind sie an Pokalspielen nicht mehr teilnahmeberechtigt.
5. Hat ein Verein bzw. eine Spielgemeinschaft an allen vier Stichtagen innerhalb eines Spieljahres die Sollzahl wieder erfüllt, werden die Nichterfüllungen unmittelbar vorangegangener Spieljahre wieder gelöscht („Stellung auf Null“).
6. Vereine bzw. Spielgemeinschaften, die während des gesamten Spieljahres mehr Schiedsrichter gestellt haben, als sie nach der Sollzahl nach Nr. 1 stellen müssten (Soll-Übererfüllung), erhalten eine Vergütung in einer vom Präsidium jeweils zu Beginn des folgenden Spieljahres festzulegenden Höhe.
7. Die Kontrolle der Soll-Erfüllungen nach Nrn. 2 und 3 sowie der Soll-Übererfüllung nach Nr. 6 obliegt der Verbandsgeschäftsstelle.

§ 4

Spielbetrieb

1. Der Spielbetrieb umfasst
 - a) Pflichtspiele:

Alle von den Spielinstanzen des Verbandes oder von den Kreisen angesetzte Spiele. Punktspiele der Kreisligen und der Jugendklassen können im „Play-Off-System“ durchgeführt werden.

- b) Freundschaftsspiele:
Spiele aufgrund gegenseitiger Vereinbarung mit Mannschaften aus dem Fußballverband Rheinland, anderen Fußballverbänden oder internationale Spiele; Sportfeste, Turniere einschließlich Hallenturniere und Kreissonderrunden.
2. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
 3. Den Rahmenspielplan für den Pflichtspielbetrieb in der Rheinlandliga – und den Bezirksligen setzt der Verbandsspielausschuss, den Rahmenspielplan für die Kreisligen der zuständige Kreisvorstand nach Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss fest.
 4. Spielverbot besteht am Karfreitag, 24. und 25. Dezember ganztägig; am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag jeweils bis 13 Uhr.
 5. Die zuständigen Verbandsorgane haben das Recht, bei Auswahlspielen sowie bei größeren Veranstaltungen für ihren Wirkungsbereich Spielverbot zu erlassen.

§ 5

Spielklassen

1. Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis eines Vereins ist die Mitgliedschaft im Verband.
2. Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften in Spielklassen erfolgt durch die zuständigen Verbandsorgane.
Für die Verbandsklassen der Senioren gilt:
Vereine der Region „Ost“ bilden die Bezirksliga Ost, Vereine der Region „Mitte“ bilden die Bezirksliga Mitte und Vereine der Region „West“ bilden die Bezirksliga West. Hierbei erfolgt der Auf- und Abstieg der Vereine nur in die Spielklasse ihrer jeweiligen Region (vgl. § 1 der Satzung), der Aufstieg aus den Bezirksligen erfolgt in die Rheinlandliga.
3. Die Spielklassen sind:
 - a) Rheinlandliga: eine Staffel bis zu 18 Mannschaften,
 - b) Bezirksliga: 3 Staffeln je bis zu 18 Mannschaften,
 - c) Kreisliga A: je Kreis 1 Staffel bis zu 16 Mannschaften,
 - d) Kreisliga B: Staffeln bis zu 16 Mannschaften,
 - e) Kreisliga C: Staffeln bis zu 16 Mannschaften,
 - f) Kreisliga D: Staffeln bis zu 14 Mannschaften,
 - g) Reserveklassen: Staffeln bis zu 16 Mannschaften,
 - h) Frauen: Staffeln bis zu 14 Mannschaften.Der Verbandsspielausschuss kann Ausnahmen zulassen (z.B. Pilotprojekte).
Der Verbandsspielausschuss legt die Einzelheiten der Umsetzung fest.
Für Ü- und Freizeitmannschaften können besondere Spielklassen gebildet werden.
4. Die Vereine sind berechtigt, mit ihren unteren Mannschaften in Punktwertung mit ersten Mannschaften anderer Vereine zu spielen, wenn sie sich qualifiziert haben.
Sie können jedoch nur bis zu der Spielklasse aufsteigen, die unter der Spielklasse ihrer ersten Mannschaft liegt.

5. Ein Verein bzw. eine SG darf in einer Klasse nur mit einer Mannschaft in Punktwertung spielen. In der untersten Spielklasse können jedoch mehrere Mannschaften in Punktwertung spielen, wobei § 16 SpO zu beachten ist und ein etwaiges Aufstiegsrecht nur die obere Mannschaft wahrnehmen kann.
6. Neu aufgenommene Vereine werden der untersten Klasse ihres Kreises zugeteilt.
7. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine (Fusion) wird die erste Mannschaft der höchsten Liga, der einer der Vereine angehörte, zugeteilt, sofern die Voraussetzungen nach § 7 (1) b) und c) der Satzung vorliegen. Anderenfalls erfolgt die Einteilung nach Nr. 6. Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 7 (1) b) und c) der Satzung wird bei Mannschaften der Ursprungsvereine, die derselben Spielklasse angehören, die neue erste Mannschaft dieser Spielklasse und die neue zweite Mannschaft der nächsttieferen Spielklasse zugeteilt.

§ 6

Spielgemeinschaften

1. Grundsätze

Vereine können Spielgemeinschaften mit

- a) allen Mannschaften,
- b) allen Seniorenmannschaften,
- c) den Reservemannschaften,
- d) allen Jugendmannschaften oder solchen jeder Jugendklasse,
- e) den Frauenmannschaften,
- f) den Mädchenmannschaften,
- g) Herren-Ü-Mannschaften (§ 47 SpielO),

bilden.

Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft besteht aus den Namen der an ihr beteiligten Vereine. Eine andere Bezeichnung, die nicht Bestandteil eines der im Vereinsregister eingetragenen Vereinsnamens ist („Phantasiname“), kann genehmigt werden, wenn der Bezeichnung zumindest der Name des federführenden Vereins hinzugefügt wird.

Spielgemeinschaften können nur zu Beginn des Spieljahres zugelassen werden. Sie können sich sportlich nur für Wettbewerbe auf Verbandsebene (Meisterschaft und Pokal) qualifizieren.

Seniorenspielgemeinschaften können aus mehreren Vereinen bestehen. Bei der Neubildung oder Erweiterung von Spielgemeinschaften darf nur ein Verein einer überkreislichen Spielklasse angehören.

Seniorenspielgemeinschaften können nur für die Mindestdauer von drei Jahren, Reserve- sowie Jugendspielgemeinschaften für mindestens ein Spieljahr zugelassen werden.

Mannschaften aus Spielgemeinschaften, die mit Reservemannschaften bzw. unteren Mannschaften gebildet wurden, können nur in der Reserveklasse bzw. untersten Spielklasse des Kreises und ohne Aufstiegsberechtigung spielen.

Zur Erweiterung einer Spielgemeinschaft bedarf es nicht der vorherigen Auflösung der bisherigen Spielgemeinschaft.

Der Wechsel von Spielern erfolgt auch bei Gründung, Erweiterung oder Auflösung einer Spielgemeinschaft nach den allgemeinen Bestimmungen; Sonderrechte (vgl. § 10 u.a.) finden keine entsprechende Anwendung.

2. Form und Fristen

Gründung, Erweiterung und Auflösung von Spielgemeinschaften bedürfen einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung aller künftigen bzw. bisherigen SG-Partner. Diese Vereinbarung ist der Verbandsgeschäftsstelle bis spätestens 15.06. eines Jahres vorzulegen.

In den Jugendklassen kann die Gründung und Erweiterung bis zum 05.07. für die neue Spielrunde erfolgen.

Zum Freundschaftsspielbetrieb kann eine Spielgemeinschaft bereits zum 1. Mai zugelassen werden, sofern der Pflichtspielbetrieb der beteiligten Mannschaften beendet ist.

3. Verfahren und Klasseneinteilung

Die Bildung von Spielgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Verbandsspiel- bzw. -jugendausschusses unter Mitwirkung des jeweiligen Kreisvorstandes. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

Die Klasseneinteilung der Mannschaften einer genehmigten Spielgemeinschaft erfolgt nach Maßgabe des § 5 (7) Spielordnung.

4. Beendigung von Spielgemeinschaften

4.1 Grundsätze

Die Auflösung der Spielgemeinschaft erfolgt durch

4.1.1 Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins der Spielgemeinschaft im Fußballverband Rheinland gem. § 8 Abs. 1 Satzung. In diesen Fällen der Auflösung der Spielgemeinschaft erfolgt keine Neueinteilung der Spielklassen.

4.1.2 schriftliche Kündigung eines SG-Partners gegenüber den anderen SG-Partnern mit Wirkung zum 30.06., wobei die Kündigung der Verbandsgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen ist.

In diesen Fällen der Auflösung der Spielgemeinschaft erfolgt eine vollständige Neueinteilung aller Mannschaften des/der verbleibenden SG-Partner(s) nach Maßgabe der Nr. 4.2.

4.2 Klasseneinteilung

4.2.1 Auflösung der Spielgemeinschaft innerhalb der ersten drei Jahre

Der Verein, der die Auflösung veranlasst hat, wird eine Klasse tiefer eingestuft, als er nach der nachfolgenden Nr. (4.2.2) einzustufen wäre.

Die übrigen Vereine werden nach Maßgabe der Nr. (4.2.2) eingestuft.

4.2.2 Auflösung der Spielgemeinschaft nach Ablauf von drei Jahren bis einschließlich Ablauf von neun Jahren.

Maßgeblich ist ein Vergleich der Spielklassen; heranzuziehen ist die höchste Spielklasse der SG im Zeitpunkt der Auflösung und die höchste Klasse, der einer der Vereine im Zeitpunkt des Beitritts zur SG angehörte.

Erfolgte bei diesem Vergleich kein Auf- oder Abstieg, so werden die Mannschaften aller Vereine wieder in die Klassen eingeteilt, der sie bei der Gründung oder Erweiterung der SG angehörten (Ursprungsklassen).

Erfolgte ein Aufstieg um eine Klasse, so bleibt dieser unberücksichtigt; die Mannschaften werden in ihre Ursprungsklassen eingeteilt.

Bei einem Aufstieg um zwei Klassen werden die Mannschaften eine Klasse höher als die Ursprungsklasse eingeteilt. Entsprechendes gilt bei Aufstiegen um mehrere Klassen.

Abstiege von Mannschaften werden übernommen. Erfolgte demnach ein Abstieg um eine Klasse, so werden die Mannschaften eine Klasse tiefer eingestuft, als sie bei der Gründung oder Erweiterung angehörten. Entsprechendes gilt bei einem Abstieg um mehrere Klassen.

4.2.3 Auflösung einer Spielgemeinschaft nach Ablauf von 10 oder mehr Jahren

Der Verein, der bei Gründung oder Erweiterung der höchsten Spielklasse angehörte, kann mit seiner ersten Mannschaft in der sportlich als SG erreichten Spielklasse bleiben. Alle anderen Vereine werden entsprechend der Regelung unter Nr. 4.2.2 eingeordnet.

Statt eines dadurch erworbenen Spielrechts in einer überkreislichen Klasse kann einer der SG-Partner das von der nächst unteren Mannschaft der SG erworbene Spielrecht wahrnehmen oder in der untersten Klasse in Konkurrenz spielen.

Waren mehrere Vereine bei Gründung oder Erweiterung in der höchsten Ursprungsklasse, so haben diese eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle abzugeben, wer das Spielrecht nach Satz 1 ausübt. Erfolgt diese innerhalb der Frist nach § 6 (2) nicht, so werden alle Vereine gemäß Nr. 4.2.2 eingestuft.

§ 7

Auf- und Abstieg

Die Auf- und Abstiegsregelung für alle Spielklassen wird grundsätzlich vor Beginn der Punktspiele durch die spieltechnischen Ausschüsse nach vorheriger Beratung mit den Kreisvorständen festgelegt und veröffentlicht.

1. Folgende Regelung gilt einheitlich für alle Klassen:

- a) Spielklassen und deren Staffeln gelten – mit Ausnahme der Bezirksligen der Herren – als Spieleinheit.
- b) Aus jeder Klasse/Staffel steigen grundsätzlich zwei Mannschaften ab, jedoch höchstens: Klasse/Staffel bis 12 Mannschaften = 3 Mannschaften; bei 13 und 14 Mannschaften = 4 Mannschaften; ab 15 Mannschaften = 5 Mannschaften.
- c) Vorzeitig aus dem Spielbetrieb ausscheidende Mannschaften zählen vorrangig als Absteiger in ihrer Klasse.
- d) Freie Plätze, die sich z.B. durch Zusammenschluss oder Auflösung von Vereinen, Bildung oder Auflösung von Spielgemeinschaften, neue Kreiszuweisung, Verzicht usw. ergeben, verringern zunächst die Zahl der Absteiger aus dieser Klasse.

Jedoch steigt der Tabellenletzte in jedem Fall in die nächst niedrigere Klasse ab. Verbleiben danach weiterhin freie Plätze, entscheidet der zuständige spieltechnische Ausschuss, ob diese in einer Relegation ausgespielt werden oder für das folgende Spieljahr unbesetzt bleiben.

- e) Die Auf- und Abstiegsregelung kann vorsehen, dass – unabhängig vom Bestehen „freier Plätze“ im Sinne der Nr. 1 d) – eine Relegation zwischen den Tabellenzweiten (bei deren Verzicht den Tabellendritten) der nächst niedrigeren Klasse durchgeführt wird.
Wird eine solche Relegationsrunde gespielt und entstehen erst nach deren Beginn „freie Plätze“ im Sinne der Nr. 1 d), stehen diese den weiteren Relegationsteilnehmern nach der Reihenfolge ihrer in der Relegation erzielten Platzierung zu.
 - f) Eine untere Mannschaft des Vereins kann nicht in die Klasse aufsteigen, aus der eine obere Mannschaft des Vereins absteigt (§ 5 der Spielordnung). Der zuständige spieltechnische Ausschuss kann zur Umsetzung der Modernisierung des Spielklassensystems (vgl. u.a. § 5 Nr. 3) Ausnahmen zulassen.
2. Für alle Kreise gilt: Die Kreis- und Staffelleister steigen in die nächste Spielklasse auf.

§ 8

Spielfelder und Spielfeldgröße

1. Im Bereich des Fußballverbandes Rheinland sind Naturrasenplätze, Kunstrasenplätze und Hartplätze für den Spielbetrieb zugelassen.
Bei Spielen auf Kunstrasenplätzen ist eine angemessene Einspielzeit zu gewähren.
2. Die Mindestgröße des Spielfeldes sollte
 - a) für die höchste Verbandsklasse im Herren-, Frauen- und Jugendbereich 100 x 60 m,
 - b) für alle übrigen Klassen 90 x 45 m betragen.
3. Die Mindestabstände der Spielfeldumgrenzungen sollen grundsätzlich von den Seitenlinien 2,00 m, von der Torauslinie 3,00 m betragen, wobei die Torraumlinie hinter den Toren sich auf 5,50 m verlängert. Für die Sicherheit des Spielfeldes und der Außenanlagen übernimmt der Verband keine Verantwortung.

§ 9

Einstellung des Spielbetriebs, Ausscheiden, Verzicht

1. Die Mannschaften, die nach Ablauf der Mannschaftsmeldefrist (05.07.) bis zur Beendigung der laufenden Punktspielrunde vom Spielbetrieb zurückgezogen werden, gelten als Absteiger ihrer Klasse/Staffel. Sie können in der darauffolgenden Spielzeit nur in der nächst tieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Bei einem Rückzug der Mannschaft vor dem Ablauf der in Satz 1 genannten Frist gilt Nummer 6 dieser Vorschrift.

2. Mannschaften, die zwei Mal zu ordnungsgemäß angesetzten Punktspielen nicht angetreten sind, scheidern aus dem Spielbetrieb aus. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das gilt auch, wenn sie in einer Spielzeit zweimal einen Spielabbruch verursacht haben (§ 19 Nr. 2 b oder 2 c SpielO) oder zu einem der in Satz 1 genannten Spiele nicht angetreten sind und einen Spielabbruch verursacht haben.
3. In den Fällen der Nrn. 1 und 2 findet eine Wertung der ausgetragenen Spiele nicht statt, wenn der Rückzug der Mannschaft oder deren Ausscheiden vor Abschluss der Vorrunde erfolgt. In allen anderen Fällen werden die Spiele entsprechend ihrem Ausgang, alle nicht ausgetragenen Spiele für den Gegner als gewonnen gewertet. Bei Spielen im Play-Off-System mit einfacher Spielrunde ist für die Anwendung des Satzes 1 oder 2 maßgebend, ob die betreffende Mannschaft mindestens die Hälfte ihrer Punktspiele bestritten hat. Gleiches gilt in sonstigen Spielrunden (z.B. 3-er Runden), sofern die ausgeschiedene Mannschaft gegen jeden Gegner mindestens ein Punktspiel absolviert hat.
4. Scheidet eine von mehreren Mannschaften eines Vereins aus, spielen alle nachfolgenden Mannschaften dieses Vereins vom Zeitpunkt des Ausscheidens an außer Konkurrenz. Nr. 3 findet Anwendung.
5. Mannschaften, die nach Nr. 1 oder 2 ausgeschieden sind oder außer Konkurrenz gespielt haben (Nr. 4) und in der nachfolgenden Spielzeit am Pflichtspielbetrieb (Pokal- und Meisterschaftsspielbetrieb) nicht bis zum Saisonende teilnehmen, können in einer späteren Spielzeit nur in der untersten Spielklasse ihres Kreises am Spielbetrieb teilnehmen.
6. Verzichtet ein Verein bzw. eine Spielgemeinschaft vor Ablauf der Mannschaftsmeldfrist auf eine sportlich erreichte Klasse, kann er nur das Spielrecht der nächst unteren Mannschaft in Konkurrenz wahrnehmen oder in der untersten Klasse in Konkurrenz spielen. Bei Verzicht nach Ablauf der Mannschaftsmeldfrist gilt Nr. 1 entsprechend. Ein Verein, der auf eine Spielklasse oberhalb der Rheinlandliga verzichtet, gilt als Absteiger aus dieser Klasse. Dadurch erhöht sich der Abstieg aus der Rheinlandliga. Verzichtet er auf die Einteilung in der Rheinlandliga, kann er nur das Spielrecht der nächst unteren Mannschaft in Konkurrenz wahrnehmen oder in der untersten Klasse in Konkurrenz spielen.
7. Vereine, deren Mannschaften nach erfolgter Klassen-/Staffeleinteilung oder Aufnahme in den Spielplan aus der Spielrunde ausscheiden, werden mit einer Verwaltungsgebühr belegt.
Sie sind darüber hinaus nach Beginn der Punktspielrunde, wenn das Spiel der Hinrunde auf ihrem Platz ausgetragen wurde, dem Gegner zum Ersatz des Einnahmeausfalls und der Kosten in einer in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen jeweils zu Beginn einer Saison festzusetzenden Höhe verpflichtet, die dem Gegner dadurch entstehen, dass das Spiel der Rückrunde nicht zur Austragung gelangt. Die Pflicht zum Ersatz der Kosten und – bei Auswärtsspielen – des Einnahmeausfalls gilt auch für Vereine, deren Mannschaften zu einem ordnungsgemäß angesetzten Spiel nicht angetreten sind; in diesen Fällen entscheidet die zuständige Spruchkammer.
8. Die Sonderbestimmungen zu Insolvenzen von Vereinen in der Spielordnung des DFB bleiben unberührt. Für Vereine der Herren-Rheinlandliga gilt die Regelung des § 6 Nr. 6 DFB-Spielordnung.

§ 10

Spielerlaubnis nach Einstellung des Spielbetriebs von Mannschaften

1. Stellt ein Verein den Spielbetrieb seiner Senioren- oder Juniorenmannschaften ein, erhalten die Seniorenspieler bzw. die Jugendspieler der jeweiligen Altersklasse einen Monat nach ordnungsgemäß angezeigtem Vereinswechsel bei der Verbandsgeschäftsstelle die Spielerlaubnis.
2. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Anzeige des Vereins oder des zuständigen Verbands- oder Rechtsorgans bei der Verbandsgeschäftsstelle.
3. Die Spielerlaubnis wird sofort erteilt, wenn die Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel abgemeldet wurde.

§ 11

Wiederaufnahme von Vereinen

1. Nimmt ein Verein bzw. eine SG den Pflichtspielbetrieb wieder auf, werden alle Mannschaften nach einem Spieljahr eine Klasse tiefer eingestuft. Bei Wiederaufnahme nach zwei oder mehr Spieljahren erfolgt die Einteilung in die unterste Spielklasse.
2. Alle früheren Spieler des Vereins, die am Vereinsort ihren Wohnsitz haben, werden nach Antrag auf Vereinswechsel spielberechtigt. Der Vereinswechsel kann frühestens nach Beendigung der Pflichtspielrunde des abgebenden Vereins erfolgen und muss innerhalb eines Monats vollzogen sein. Die Frist beginnt mit dem Tag des letzten Pflichtspieles des abgebenden Vereins und endet spätestens am 30. Juni.
3. Der Spiel- oder Jugendausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für Spieler anderer Vereine innerhalb von 14 Tagen die sofortige Spielerlaubnis erteilen, wenn der Spieler an seinem Wohnort keine Spielmöglichkeit hat.

§ 12

Status der Fußballspieler

Der Deutsche Fußball-Bund hat die Bestimmungen über den Status der Fußballer allgemeinverbindlich in seiner Spielordnung geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR). Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Spielordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar.

§ 13

Spielberechtigung

1. Spielberechtigt als Amateurspieler oder Vertragsspieler ist nur das Vereinsmitglied, dessen Spielberechtigung ordnungsgemäß beantragt und im digitalen Pass nachgewiesen ist.
2. Zur Erteilung der Spielberechtigung ist die Verbandsgeschäftsstelle zuständig. Eine Spielberechtigung gilt als ordnungsgemäß beantragt, wenn die erforderlichen Unterlagen richtig und vollständig der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen. Bei einem über das DFBnet gestellten Erstantrag oder Antrag auf Vereinswechsel (§ 13 a) muss ein Lichtbild hochgeladen werden. Die Erteilung der Spielberechtigung erfolgt beim Erstantrag mit dem Tage des Eingangs bei der Verbandsgeschäftsstelle. Die nach der

Gebühreuzusammenstellung anfallende Gebühr wird vom Vereinskonto per Lastschrift eingezogen

Die Erteilung der Spielberechtigung kann verweigert werden, wenn und solange der betreffende Verein mit mehr als 250,- Euro gegenüber dem Verband in Verzug ist.

Die Spielberechtigung bei einem Vereinswechsel regeln zunächst die allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-Spielordnung, ergänzend die Bestimmungen dieser Spielordnung und der Durchführungsbestimmungen.

3. Der digitale Pass muss enthalten:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Lichtbild des Inhabers,
 - b) Name des Vereins, für den die Spielberechtigung erteilt wird und Datum des Beginns der Spielberechtigung.
4. Die Spielberechtigung hat nur für den auf dem digitalen Pass eingetragenen Verein Gültigkeit.
5. Ein Spieler kann auf Antrag als Gastspieler in einem Freundschaftsspiel, ausgenommen Turniere und Kreissonderrunden, in einem Verein des Verbandes mitwirken, wenn die schriftliche Einwilligung des abstellenden Vereins vor dem Spiel der Passstelle vorliegt.
6. Zweitspielrecht für Amateure
 - (1) Für Studenten, Berufspendler und andere Personen mit regelmäßiger Abwesenheit vom Hauptaufenthaltort kann unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren derzeitigen Verein (Stammverein) ohne Einhaltung einer Wartefrist ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt werden. Neben der Mitgliedschaft in beiden Vereinen müssen die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sein.
 - (2) Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-, Frauen oder Juniorenmannschaft bis maximal zur Kreisliga A (Senioren), in einer der beiden unteren Spielklassen (Frauen), in der untersten Spielklasse (Juniorinnen) bzw. auf Kreisebene (Junioren) am Spielbetrieb teil. Die Entfernung zwischen den Orten des Stamm- und Zweitvereins beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrstrecke).
 - (3) Den Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts hat der Zweitverein bis spätestens zum 15.04. eines Jahres bei der Passstelle des FVR einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis der schriftlichen Zustimmung des Stammvereins,
 - b) Bestätigung der Hochschule (aktuelle Studienbescheinigung), des Arbeitgebers, der Schule oder der sonst in Betracht kommenden Stelle,
 - c) Nachweis, in dem der weitere Aufenthaltsort des Spielers im unmittelbaren Bereich des Zweitvereins bestätigt wird.
 - (4) Der Einsatz des Spielers kann in beiden Vereinen erfolgen. An einem Spieltag i.S. des § 15 (10) der Satzung darf er nur für einen Verein eingesetzt werden. An demselben Wettbewerb darf er nur für einen Verein teilnehmen.
 - (5) Der Spieler unterliegt der Sportrechtsprechung des jeweils örtlich zuständigen Rechtsorgans. Persönliche Sperren gelten auch für den jeweils anderen Verein.

- (6) Zur Verlängerung des Spielrechts um jeweils ein Jahr gilt das Verfahren nach Absatz 3.
- (7) Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige spieltechnische Ausschuss.
7. Eine Spielberechtigung, die unter falschen Voraussetzungen erteilt oder durch unwahre oder irreführende Angaben erschlichen wurde, ist ungültig.
8. Verantwortlich für die auf dem Antrag gemachten Angaben sind sowohl der antragstellende Verein als auch der Spieler.
9. Der Verein ist verpflichtet, die Eintragungen im digitalen Pass auf ihre Richtigkeit zu prüfen und falsche Eintragungen sofort durch die Verbandsgeschäftsstelle richtig stellen zu lassen.
10. Die Spielberechtigung ist vor jedem Spiel dem Schiedsrichter vorzulegen bzw. nachzuweisen. Bei fehlendem Nachweis gelten die Regelungen der Durchführungsbestimmungen.
11. Ein Spieler kann seine Spielberechtigung bei einem Verein aufgeben und trotzdem Mitglied bleiben.
12. Die Erteilung der Spielberechtigung hebt eine Strafe oder Sperre nicht auf. Abgebender und aufnehmender Verein sowie Spieler sind bei einem Vereinswechsel verpflichtet, verbandsseitige Sperrungen der Verbandsgeschäftsstelle zu melden.

§ 13 a

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

1. Der Deutsche Fußball-Bund hat die Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online in seiner Spielordnung (derzeit in § 16 a DFB-SpO) geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR). Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Spielordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar. Ergänzend hierzu gelten die hierzu erlassenen Besonderen Durchführungsbestimmungen für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online des Fußballverbandes Rheinland e.V.
2. Werden die danach aufzubewahrenden und auf Aufforderung der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegenden Originalunterlagen (Antrag und sonstige Dokumente) nicht innerhalb der durch die Verbandsgeschäftsstelle gesetzten Frist vorgelegt, so ruht die Spielberechtigung ab dem auf den Ablauf der Frist folgenden Tag bis zur Vorlage der Originalunterlagen. Hiervon unbeschadet bleibt eine Ahndung nach § 41 StrafO.

§ 14

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateurspielern

1. Der Deutsche Fußball-Bund hat die Bestimmungen über die Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateurspielern allgemeinverbindlich in seiner Spielordnung geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR). Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Spielordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar.

2. Mannschaften von Jugendspielgemeinschaften und Jugendfördervereinen werden bei verbandsinternen Vereinswechseln als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt.

§ 15

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Der Deutsche Fußball-Bund hat die Bestimmungen über den Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung) allgemeinverbindlich in seiner Spielordnung geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR). Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Spielordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar.

§ 16

Spielberechtigung von Spielern in verschiedenen Mannschaften

1. Die Spielberechtigung von Spielern in verschiedenen Mannschaften richtet sich zunächst nach den allgemeinverbindlichen Bestimmungen des DFB in deren jeweils gültigen Fassung; diese haben im Zweifelsfalle Vorrang vor den nachfolgenden Bestimmungen des Fußballverbandes Rheinland e.V.

Der Erwerb einer Stammspielereigenschaft in einer Spielklasse außerhalb des Fußballverbandes Rheinland e.V. richtet sich nach den jeweils dort geltenden Bestimmungen.

2. Stammmannschaft für jeden Spieler ist die Mannschaft, in der er in mehr als der Hälfte der ausgetragenen Pflichtspiele (vgl. § 4 Nr. 1 a) in der betreffenden Zeit der laufenden Pflichtspielrunde mitgewirkt hat. Diese beginnt mit dem ersten Pflichtspiel der oberen Mannschaft und endet mit Ablauf des Spieljahres. Hat ein Spieler in mehr als zwei Mannschaften seines Vereins mitgewirkt, sind bei der Feststellung der Stammspielereigenschaft die Einsätze in den oberen Mannschaften zu addieren. Als ausgetragen im Sinne des Satzes 1 zählt jedes begonnene Spiel.
3. Stichtag für die Berechnung der Stammspielereigenschaft ist der Tag, an dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele vorliegt.
4. Jeder Verein kann zwei Stammspieler einer oberen Mannschaft in der nächst unteren Mannschaft in allen Spielen einsetzen. Dies gilt nicht, wenn die betreffenden Spieler am gleichen Tag in der oberen Mannschaft eingesetzt werden und diese ihr Spiel vor der nächst unteren Mannschaft austrägt; insoweit gelten die von Freitag bis zum darauffolgenden Montag und die von Dienstag bis Donnerstag durchgeführten Spiele als am gleichen Tag ausgetragen. Nr. 9 bleibt unberührt.
5. Für Vereine, die mit oberen Mannschaften in der 3. Liga oder der Regionalliga spielen, gilt § 11 a DFB-Spielordnung mit der Maßgabe, dass in unteren Mannschaften nur ein Spieler eingesetzt werden darf, welcher im vorangegangenen Spiel in der 3. Liga oder der Regionalliga mitgewirkt hat. Für die letzten vier Spiele der Punktspielrunde gilt Nr. 9 entsprechend.
6. Die Spielerlaubnis von Amateurspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft richtet sich nach den allgemeinverbindlichen Vorschriften des Deutschen Fußball-Bundes.

7. Die Spielerlaubnis von Lizenzspielern in Amateurmanschaften richtet sich nach den allgemeinverbindlichen Vorschriften des Deutschen Fußball-Bundes.
8. Die Spielerlaubnis nach dem Einsatz in einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft richtet sich nach den allgemeinverbindlichen Vorschriften des Deutschen Fußball-Bundes.
9. In den letzten vier Spielen einer Punktspielrunde sowie in sonstigen Pflichtspielen, die während dieser Zeit oder im Anschluss daran zur Austragung gelangen, darf kein Stammspieler einer oberen Mannschaft in einer unteren Mannschaft mitwirken.
10. Spieler einer unteren Mannschaft können in jeder oberen Mannschaft spielen.
11. Die Feststellung der Stammspielereigenschaft trifft der zuständige Spielleiter.
12. Anträge auf Überprüfung der Stammspielereigenschaft sind gebührenpflichtig und innerhalb der Frist des § 14 Nr. 3 a RechtsO zu stellen. Die Gebühr wird vom Vereinskonto abgebucht. Die Höhe der Gebühr regelt die Gebührenzusammenstellung.
Wird ein Stammspielerverstoß festgestellt, ohne dass innerhalb der Fristen des § 14 Nr. 3 RechtsO ein Verfahren vor dem zuständigen Rechtsorgan eingeleitet wurde, wird der rechtzeitig gestellte Antrag nach Satz 1 als fristgerechter Protest gegen die Spielwertung behandelt; in diesem Fall wird auch die Protestgebühr nach § 41 Nr. 2 RechtsO vom Vereinskonto abgebucht.

§ 17

Spielberechtigung von Ausländern

In allen Mannschaften dürfen Ausländer ohne zahlenmäßige Einschränkung mitwirken. Voraussetzung ist die ordnungsgemäß erworbene Spielberechtigung. Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wehrdienst ableisten, sind nach Vorlage der Unterlagen (§ 13 SpO) bei der Verbandsgeschäftsstelle spielberechtigt.

§ 18

Pflichtspiele

1. Die Erstellung der Spielpläne erfolgt durch die zuständigen Verbandsorgane. Die Termine sind den beteiligten Vereinen spätestens sechs Tage vor dem ersten Pflichtspiel bekannt zu geben. Sonn- und gesetzliche Feiertage sowie Samstage sind Pflichtspieltage. Die zuständigen Verbandsorgane sind berechtigt, Pflichtspiele an Werktagen anzusetzen.
2. Änderungen des Spieltages oder der Anstoßzeit sowie Spielabsetzungen können nur von dem zuständigen Spielleiter im Einvernehmen mit den beteiligten Vereinen vorgenommen werden. Des Einvernehmens bedarf es nicht bei Vorliegen höherer Gewalt oder wenn die Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebs die Änderung erfordert.

Die Durchführung der Spiele höherer Klassen hat in jedem Fall Vorrang.

Spielverlegungsanträge sind gebührenpflichtig. Dies gilt nicht in Spielen der D-Junioren und jüngerer Altersklassen, es sei denn, die Spielleitung obliegt einem vom Verband angesetzten Schiedsrichter.

3. Terminänderungen nach Nr. 2 sowie Spielabsetzungen sind den beteiligten Vereinen spätestens vier Tage vor dem Spieltag mitzuteilen. Dies gilt nicht in den in Nr. 2 Satz 2 erwähnten Fällen.

4. Fluchtspiele sind erlaubt. Pflichtspiele können unter Flucht fortgesetzt werden, wenn dies der Schiedsrichter für erforderlich hält.
5. Der zuständige spieltechnische Ausschuss, bei Spielen auf Kreisebene der zuständige Kreisvorstand, ordnet im Bedarfsfall (z.B. zu erwartende besondere Vorkommnisse, Risikospiele) Platzaufsicht für ein von ihm zu bestimmendes Spiel an. Mit der Anordnung, die den am Spiel beteiligten Vereinen vor dem Spiel zu übermitteln ist, trifft das zuständige Organ auch eine Regelung über die Pflicht zur Kostenübernahme.

§ 19

Spielverlust

1. Einleitung eines Verfahrens

Die Einleitung eines Verfahrens vor den Spruchkammern mit dem Ziel einer Spielwertung richtet sich nach § 14 der Rechtsordnung.

2. Ein Spiel wird vom zuständigen Rechtsorgan grundsätzlich für eine Mannschaft als verloren und den Gegner als gewonnen gewertet, wenn

- a) bei ihr ein nicht spiel- oder nicht einsatzberechtigter Spieler mitgewirkt hat. Dies gilt nicht, wenn ausschließlich ein Verstoß gemäß § 53 Strafordnung vorliegt.
- b) sie ohne Genehmigung des Schiedsrichters das Spiel abbricht oder der Spielabbruch aus sonstigen im Bereich des Vereins liegenden Gründen verschuldet wird,
- c) eine Mannschaft während des Spiels die vorgeschriebene Mindestzahl von Spielern unterschreitet,
- d) sie sich weigert, unter einem neutralen Schiedsrichter zu spielen.
- e) Verstöße gegen die Bestimmungen des § 22 Nr. 3 und § 25 der SpO vorliegen.
- f) sie schuldhafterweise nicht oder mit weniger als 7 (bei 7er Mannschaften: mit weniger als 5) Spielern in ordnungsgemäßer Spielkleidung oder später als 45 Minuten nach dem angesetzten Zeitpunkt antritt.

Der Schiedsrichter trifft die entsprechende Feststellung.

Eine etwaige Schuldlosigkeit ist innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Verbandsorgan nachzuweisen.

- g) grobe Verstöße im Zusammenhang mit dem Spiel (z.B. Schiedsrichter- oder Spielerbestechung, mutwillige Zerstörung von Bällen usw.) nachgewiesen werden.

Erfüllen beide Mannschaften einen der vorgenannten Tatbestände, wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren gewertet.

3. Ein Spiel kann für eine Mannschaft als gewonnen und den Gegner als verloren gewertet werden, wenn

- a) die Spruchkammer zu der Überzeugung gelangt, dass ein Verstoß gegen § 22 Nr. 1 oder § 23 SpO vorliegt, der auf das Spielergebnis oder den Verlauf entscheidenden Einfluss hatte.

b) ein Verstoß gegen § 32 Nr. 2 SpO vorliegt.

In diesen Fällen muss die protestführende Mannschaft diesen Protest vor dem Spiel durch ihren Spielführer dem Schiedsrichter angekündigt haben, ansonsten verwirkt sie ihre Anzeigeberechtigung nach § 14 RO, es sei denn, dass der zum Protest berechtigende Umstand erst während des Spiels eingetreten ist.

4. Unbeschadet der vorgenannten Nummern kann das Rechtsorgan in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf Neuansetzung statt Spielverlust entscheiden.

§ 20

Wertung bei Spielverbot

Wird ein Verein oder eine Mannschaft mit einem Spielverbot belegt, so sind alle Pflichtspiele, die dieser Verein oder diese Mannschaft während der Dauer des Verbotes auszuspielen hätte, als verloren und für den Gegner als gewonnen zu werten.

§ 21

Torwertung

Bei Entscheidungen auf Spielverlust werden Tore auf die Tordifferenz nicht angerechnet. Ist die Tordifferenz von besonderer Bedeutung, erfolgt die Torwertung mit 2:0 für die Mannschaft, der die Punkte zugesprochen werden.

Werden einem Verein Punkte gem. § 19 Nr. 2 b) oder c) zuerkannt, so ist das bis zum Spielabbruch erzielte Ergebnis zu werten, wenn es günstiger ist als die Torwertung nach Satz 1 oder 2.

§ 22

Pflichten des Platzvereins

1. Der Platzverein hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) das Spielfeld zur angesetzten Spielzeit den Regeln entsprechend hergerichtet ist. Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzaufbau nicht mehr vorgenommen werden, es sei denn, dass der Schiedsrichter seine Zustimmung erteilt und dem Gegner hierdurch kein Nachteil entsteht.
Einsprüche gegen den Platzaufbau sind dem Schiedsrichter vor dem Spiel zu melden. Sie sind von ihm im Spielbericht zu vermerken.
 - b) hinter den Toren in einem Umkreis von 5,50 m sich keine Zuschauer aufhalten,
 - c) zu Beginn des Spieles ordnungsgemäße Spielbälle in ausreichender Zahl vorhanden sind,
 - d) zur Aufrechterhaltung der Platzordnung genügend durch Armbinden gekennzeichnete Platzordner vorhanden sind,
 - e) zu jedem Spiel ein SR-Assistent und zwei Fahnen zur Verfügung stehen,
 - f) vor jedem Spiel zwei ausgefüllte Spielberichtsbogen dem Schiedsrichter übergeben und zwei frankierte Briefumschläge bereitgehalten werden,

- g) innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel je ein Spielberichtsbogen an die zuständigen Verbands- und Rechtsorgane gesandt wird, wenn kein Schiedsrichter anwesend war, das Spiel ausgefallen ist oder ein Freundschaftsspiel unter Leitung eines beteiligten Schiedsrichters oder einer sonstigen Person ausgetragen wurde,
 - h) eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung steht,
 - i) auf dem Sportgelände vor, während und nach dem Spiel geordnete Verhältnisse bestehen.
Das zuständige Verbandsorgan kann den Genuss von alkoholischen Getränken im Bereich des Sportgeländes untersagen,
 - j) dem Schiedsrichter, seinen Assistenten und der Gastmannschaft Schutz gewährt wird,
 - k) Personen, denen durch Entscheidung eines Rechtsorgans der Zutritt zu dem Sportgelände untersagt ist, vom Platz gewiesen werden,
 - l) an allgemein sichtbarer Stelle bekannt gegeben ist, dass Belästigungen des Schiedsrichters, seiner Assistenten und der Spieler verboten sind und Zuwiderhandelnde vom Platz gewiesen werden,
 - m) Schiedsrichtern mit gültigem Schiedsrichter-Ausweis und Verbandsmitarbeitern mit Ausweis freier Eintritt gewährt wird, sofern keine Sonderbestimmungen durch den Verband erlassen sind.
 - n) das Spielergebnis täglich bis 18.00 Uhr an die zuständigen Instanzen gemeldet wird. Bei Spielen, die nach 17.00 Uhr enden, muss das Ergebnis bis spätestens eine Stunde nach Spielende an die zuständigen Instanzen gemeldet sein.
2. Bei Verstößen gegen Nr. 1 n) (Ergebnisdienst) wird gegen den Verein ein Bußgeld in Höhe von 10,- Euro verhängt. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.
 3. War während eines Spieljahres der eigene Platz für ein angesetztes Heimspiel nicht bespielbar, so ist für die weiteren Heimspiele dieses Spieljahres bei Bedarf ein Ausweichplatz zur Verfügung zu stellen.
 4. Der Platzverein hat dem Schiedsrichter und neutralen Schiedsrichter-Assistenten getrennt von den Räumen beider Mannschaften eine einwandfreie und abschließbare Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten sowie dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Waschgelegenheit zur Verfügung steht.

§ 23

Pflichten des Gastvereins

Der Gastverein hat dafür Sorge zu tragen, dass

1. die Anreise zum Spiel rechtzeitig erfolgt,
2. zu jedem Spiel ein Schiedsrichter-Assistent gestellt wird, wenn keine neutralen Schiedsrichter-Assistenten zur Verfügung stehen,
3. dem Schiedsrichter und seinen Assistenten Schutz gewährt wird.

Bei Verstößen gegen vorstehende Bestimmungen können die am Spiel beteiligten Vereine einen Antrag auf Spielverlust stellen. Dieser muss innerhalb von sieben Tagen nach dem Spieltag beim zuständigen Rechtsorgan eingegangen sein.

§ 24

Unbespielbarkeit von Sportplätzen

Die vom Verband festgelegten Richtlinien sind von den Vereinen und Schiedsrichtern zu beachten.

§ 25

Nichtantreten oder Ausfall des Schiedsrichters

1. Tritt der angesetzte Schiedsrichter zur festgesetzten Zeit nicht an und steht kein angesetzter Schiedsrichter-Assistent zur Verfügung, so müssen sich beide Vereine spätestens nach einer Wartezeit von 15 Minuten um einen anderen geprüften aktiven Schiedsrichter eines unbeteiligten Vereins bemühen.

2. Bei Pflichtspielen müssen sich die Vereine auf einen anwesenden aktiven Schiedsrichter einigen, sofern dieser keinem der beteiligten Vereine angehört.

Stehen mehrere aktive unbeteiligte Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich die Spielführer auf einen von ihnen zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gilt das Spiel für den oder die ablehnenden Vereine als verloren (siehe auch § 19 Nrn. 2 d) und e) SpO).

3. a) Steht kein unbeteiligter Schiedsrichter zur Verfügung, haben sich die Vereine auf einen anderen Schiedsrichter oder eine sonstige beteiligte Person als Spielleiter zu einigen. Das Spiel ist über die vorgeschriebene Spielzeit auszutragen.
b) Die Spielführer haben in diesem Fall vor dem Spiel eine Vereinbarung darüber zu treffen, ob ein Freundschafts- oder Pflichtspiel ausgetragen wird. Die Vereinbarung ist im Spielbericht festzuhalten. Fehlt diese Eintragung, wird das Spiel als Pflichtspiel gewertet.
c) Verweigern ein oder beide Vereine, die Vereinbarung schriftlich festzulegen, gilt für ihn oder beide das Spiel als verloren.
d) Bei Spielen überkreislicher Spielklassen ist nur dann ein Pflichtspiel auszutragen, wenn ein angesetzter Schiedsrichter-Assistent mit Qualifikation gemäß § 14 Nr. 1 b Schiedsrichter-Ordnung zur Verfügung steht oder der aktive unbeteiligte Schiedsrichter die Qualifikation besitzt. Die freiwillige Vereinbarung zur Austragung eines Pflichtspiels mit einem anderen Schiedsrichter bleibt hiervon unberührt.
4. Die Vereine können auf die Austragung eines Spieles verzichten, wenn eine Einigung gemäß Nr. 3 b nicht zustande gekommen ist. Beide Vereine haben die entstandenen Kosten je zur Hälfte zu tragen. Ersatzansprüche gegen den Verband sind ausgeschlossen.

5. Mannschaften der Junioren, Frauen und Mädchenklassen, mit Ausnahme der Frauen-Verbandsliga, A-, B- und C-Junioren Verbandsliga und der Junioren-Endrunden im Rahmen der Verbandsmeisterschaften, tragen in jedem Fall ein Pflichtspiel aus.

Grundsätzlich stellt hierbei die Gastmannschaft den Schiedsrichter. Eine abweichende Regelung hiervon können die Vereinsvertreter für ihren Kreis vor dem Beginn eines Spieljahres beschließen. Der Beschluss ist dem Verbandsspielausschuss beziehungsweise Verbandsjugendausschuss vor dem Beginn des Spieljahres schriftlich mitzuteilen.

Spielverlust tritt ein, wenn eine Mannschaft sich weigert, ein Pflichtspiel auszutragen.

6. Erscheint der angesetzte Schiedsrichter erst nach Spielbeginn, hat dieser kein Recht mehr, die Spielleitung zu übernehmen, wenn das Spiel unter einem anderen Schiedsrichter als Pflichtspiel begonnen hat.
7. Die Nummern 1–5 gelten entsprechend, sofern der Schiedsrichter seine Tätigkeit während des Spiels nicht fortsetzen kann.

§ 26

Spielkleidung und Spielführer

1. Beide Mannschaften müssen in ordnungsgemäßer, einheitlicher, deutlich voneinander unterscheidbarer Kleidung antreten. Erforderlichenfalls hat der Gastverein die Spielkleidung zu wechseln, sofern die Mannschaft des Platzvereins in der gemeldeten Spielkleidung antritt.
2. Der Torwart muss sich in seiner Kleidung von den anderen Spielern klar unterscheiden.
3. Bei Spielen auf neutralem Platz bestimmt der Spielleiter die Mannschaft, die ihre Kleidung zu wechseln hat.
4. Die Spielführer müssen während des Spiels durch eine Armbinde gekennzeichnet sein.

§ 27

Leitung der Pflicht- und Freundschaftsspiele

Alle Spiele sollen von einem neutralen Schiedsrichter geleitet werden.

Zu Spielen, an denen ausländische Mannschaften, Verbandsauswahlmannschaften oder Vereine der Lizenzligen, der 3. Liga oder Regionalliga beteiligt sind, werden die Schiedsrichter und seine Assistenten vom Verbandsschiedsrichterausschuss angesetzt.

Für alle anderen Freundschaftsspiele haben der Platzverein oder der Spielleiter den Schiedsrichter und erforderlichenfalls die Schiedsrichter-Assistenten beim zuständigen Kreisschiedsrichterobmann rechtzeitig anzufordern.

§ 28

Spielbericht

Von jedem Spiel ist je ein Spielbericht dem Vorsitzenden des zuständigen Verbandsorgans, bei Vorkommnissen die Durchschrift des Spielberichts dem zuständigen Rechtsorgan zuzuleiten. Ist der angesetzte Schiedsrichter nicht erschienen, ist der Platzverein für die Einsendung der Spielberichte verantwortlich.

Jeder Verein ist für die Eintragung der Namen, der Geburtsdaten und der Passnummern verantwortlich. Soweit Rückennummern getragen werden, haben diese mit den Nummern auf dem Spielbericht übereinzustimmen.

Eingewechselte Spieler sind vom Schiedsrichter nach dem Spiel im Spielbericht zu kennzeichnen oder einzutragen. In den Fällen, in denen der elektronische Spielbericht Verwendung findet, gelten die hierfür einschlägigen Sonderregelungen der Durchführungsbestimmungen.

§ 29

Spielabbruch

1. Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch eines Spieles soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles erschöpft hat.
2. Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können insbesondere nachstehende Gründe führen:
 - a) Dunkelheit oder starker Nebel,
 - b) Unspielbarkeit des Platzes,
 - c) tätlicher Angriff eines Spielers auf den Schiedsrichter oder auf einen Schiedsrichter-Assistenten,
 - d) Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles,
 - e) allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler,
 - f) Nichtbefolgen eines Feldverweises auf Zeit oder Dauer durch einen Spieler,
 - g) bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelnder Ordnungsdienst,
 - h) berechtigtes Verlangen einer Mannschaft,
3. Eine Mannschaft oder ein Verein ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt.
4. Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen, die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, ist das Spiel neu anzusetzen.

§ 30

Feldverweis

1. Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist automatisch bis zu einer Entscheidung des zuständigen Rechtsorgans gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf (§ 46 Rechtsordnung).
2. Die automatische Sperre tritt nicht ein, wenn der Feldverweis wegen nicht vorschriftsmäßiger Spielkleidung erfolgt ist.
3. Der Schiedsrichter hat dem Spielführer oder Mannschaftsbetreuer den Grund des Feldverweises nach Beendigung des Spiels auf Befragung mitzuteilen.
4. Im Falle einer nach § 46 Rechtsordnung eingetretenen Vorsperre haben der Spieler und sein Verein das Recht, binnen drei Tagen nach dem Spiel gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans schriftlich Stellung zu nehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird nach dem Bericht des Schiedsrichters entschieden.
5. Der Schiedsrichter muss einem Spieler, der in dem gleichen Spiel bereits verwarnet war und eine weitere Verwarnung erhält, nach dem Zeigen der zweiten gelben Karte die rote Karte zeigen. Sie hat den Ausschluss für die restliche Spielzeit zur Folge. In Bundesspielen gilt die DFB-Regelung.

Der zuständige spieltechnische Ausschuss kann für einzelne Spielklassen sowie in Pokalrunden des Verbandes die Anwendbarkeit der DFB-Regelung beschließen (Sperre aufgrund eines Feldverweises nach der zweiten Verwarnung – gelb/rot –).

6. In allen Jugendspielen kann eine Zeitstrafe von 5 Minuten ausgesprochen werden. Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit oder ein zweiter Feldverweis auf Zeit in einem Spiel gegen denselben Spieler ist unzulässig.

Endet das Spiel vor Ablauf der Zeitstrafe, so gilt die Strafe als verbüßt. An einem gegebenenfalls stattfindenden Elfmeterschießen kann der Spieler jedoch nicht teilnehmen. Der auf Zeit des Feldes verwiesene Spieler darf nicht vor Ablauf der Zeitstrafe durch einen Auswechselspieler ersetzt werden.

Weigert sich ein Spieler nach Ablauf der Zeitstrafe weiterzuspielen, ist er vom Schiedsrichter wegen unsportlichen Verhaltens endgültig des Feldes zu verweisen (rote Karte). Ein auf Zeit des Feldes verwiesener Spieler unterliegt wegen des Verweisungsgrundes keiner weiteren Ahndung durch die Sportgerichtsbarkeit.

§ 31

Platzsperre

Eine Platzsperre kann für eine bestimmte Mannschaft oder für sämtliche Mannschaften eines Vereins ausgesprochen werden. Während ihrer Dauer finden alle Spiele auf einem neutralen Platz, den das zuständige Verbandsorgan bestimmt, statt.

§ 32

Punktespiele

1. Punktespiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung der leistungsstärksten oder leistungsschwächsten Mannschaften einer Liga bzw. Staffel dienen.
Sie können im „Play-Off-System“ ausgetragen werden. In diesem Fall schließen sich grundsätzlich an eine Qualifikationsrunde eine Auf- und Abstiegsrunde an.
2. Die Spiele finden in einer Hin- und Rückrunde bei wechselseitigem Platzvorteil statt. Vereine und Spielgemeinschaften haben ihre Pflichtspiele auf dem auf der Mannschaftsmeldung angegebenen Platz auszutragen.
Verstöße gegen vorstehende Bestimmung können zu einer Entscheidung auf Spielverlust führen (vgl. u.a. § 19 SpO, § 14 RO).
3. Die Rückspiele sollen möglichst in der Reihenfolge der Hinrunde ausgetragen werden.
Die beiden letzten Spieltage sind mit einem vollständigen Programm und einer einheitlichen Anstoßzeit anzusetzen. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsspiel- bzw. -jugendausschuss.
4. Voraussetzung für die Teilnahme einer Mannschaft an der Punktspielrunde ist die fristgemäße Einsendung der Mannschaftsmeldebogen. Gleichzeitig ist für Seniorenmannschaften der festgesetzte Verwaltungsbeitrag zu zahlen.
5. Die Meldebogen sind vollständig auszufüllen. Nachträgliche Änderungen der Spielkleidung, des Vereinslokals, der Vereinsanschrift usw. sind innerhalb von drei Tagen nach der Änderung dem Spielleiter und der Verbandsgeschäftsstelle zu melden.

§ 33

Wertung der Spiele

1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Meister in ihrer Klasse oder Staffel ist die Mannschaft, die nach Abschluss der Punktspielrunde die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.
2. Haben in einer Klasse oder Staffel zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so werden – sofern erforderlich – Entscheidungsspiele zur Ermittlung des Meisters oder der auf- und absteigenden Mannschaften durchgeführt.
3. Sofern die Durchführung von Entscheidungsspielen nach Nr. 2 aus zwingenden Gründen nicht möglich sein sollte, so entscheidet die Tordifferenz, bei gleicher Differenz die höhere Anzahl an erzielten Toren. Ein zwingender Grund kann insbesondere dann angenommen werden, wenn mehr als zwei Mannschaften Punktgleichheit aufweisen. Ob zwingende Gründe vorliegen, entscheiden die zuständigen spieltechnischen Ausschüsse.

§ 34

Wertung zuerkannter Punkte

1. Einer Mannschaft können Punkte durch Rechtsentscheid nach einem über die volle Spielzeit ausgetragenen verlorenen oder unentschiedenen Spiel nachträglich zuerkannt werden.
Weiterhin werden Punkte bei Nichtantreten des Gegners oder Verschulden eines Spielabbruchs durch den Gegner zuerkannt.
2. Punkte, die durch Spielverbot oder Spielverlust für den Gegner nach Maßgabe der §§ 19 und 20 der Spielordnung einer Mannschaft zuerkannt werden, werden gewertet, als wären sie im Spiel errungen.

§ 35

Meldung der Meister und der absteigenden Mannschaften

1. Jeder Spielleiter hat den Meister und die absteigenden Mannschaften zu dem vom Verbandsspielausschuss festgesetzten Zeitpunkt schriftlich zu melden.
2. Wird ein Meister/Absteiger nicht rechtzeitig ermittelt, sind die zuständigen Verbandsorgane berechtigt, den an der Tabellenspitze/Tabellenende stehenden Verein für die Vertretung des Verbandes, des Kreises oder der Staffel zur Teilnahme an Entscheidungs- oder Aufstiegsspielen zu bestimmen. Bei Punktegleichheit entscheidet die Tordifferenz. Meister ist die Mannschaft, die die größte Tordifferenz aufweist, bei gleicher Differenz die höhere Anzahl an Toren erzielt hat. Absteiger ist die Mannschaft, die die schlechteste Tordifferenz aufweist, bei gleicher Differenz die niedrigste Anzahl an Toren erzielt hat.
3. Erringt zu einem späteren Zeitpunkt eine andere Mannschaft als die gemeldete den Titel, so erhält diese die ihr zustehenden sportlichen Ehrungen.

§ 36

Amtlicher Tabellenstand nach Abschluss der Spielrunde

1. Für jede Liga und jede Staffel wird eine Tabelle geführt und veröffentlicht. Diese bildet die Grundlage für die Auf- und Abstiegsregelung.
2. Einsprüche gegen die Tabelle sind innerhalb von sieben Tagen nach dem letzten Spiel an das zuständige Verbandsorgan zu richten.

§ 37

Spieleinnahmen

Die Spieleinnahmen verbleiben dem Platzverein, soweit § 42 SpO keine andere Regelung vorschreibt.

§ 38

Pokalspiele

1. In jedem Spieljahr werden Pokalspiele zur Ermittlung des Rheinlandpokalsiegers und der Teilnehmer an der DFB-Pokalrunde durchgeführt.
2. Zuständig für die Termingestaltung ist der Verbandsspielausschuss.
3. Die Spiele und das Heimrecht werden grundsätzlich ausgelost. Unterklassige Mannschaften haben grundsätzlich Heimrecht gegenüber höherklassigen Mannschaften. Den Endspielort bestimmt die zuständige Spielinstanz.
4. Ist nach der regulären Spielzeit keine Entscheidung gefallen, wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist auch danach der Sieger noch nicht ermittelt, wird die 11-m-Entscheidung angewandt.
5. Die Spielberechtigung ist vor jedem Spiel dem Schiedsrichter nachzuweisen. Bei fehlendem Nachweis gelten die Regeln der Durchführungsbestimmungen.
6. Pokalspiele können gleichzeitig als Meisterschaftsspiele gewertet werden. Die Punktwertung erfolgt in diesem Fall nach dem Spielstand bei Ende der regulären Spielzeit.
7. Zur Teilnahme an den Pokalspielen sind die Vereine der 3. Liga, Regional-, Amateurober- und Rheinlandligen sowie der Bezirksligen und der Kreisligen A und B verpflichtet.
8. Untere Mannschaften von überkreislich spielenden Vereinen sind im Rheinlandpokal der Herren nicht teilnahmeberechtigt.
9. Überkreislich spielende Vereine sind im Kreispokal der Herren nicht teilnahmeberechtigt.
10. Die Ansetzung von Pokalspielen an Wochentagen ist zulässig.
11. Werden die Teilnehmer an der DFB-Pokalrunde nicht rechtzeitig ermittelt, findet § 35 Nr. 2 SpO entsprechende Anwendung.
12. Proteste gegen die Wertung von Pokalspielen sind innerhalb sieben Tagen nach dem Spiel einzulegen (vgl. § 19 SpO und § 14 RO).

§ 39

Entscheidungsspiele

1. Entscheidungsspiele sind anzusetzen, wenn sie nach Beendigung der Punktspielrunde für die Ermittlung des Meisters oder der auf- und absteigenden Mannschaften notwendig sind.
2. Ist nach der regulären Spielzeit keine Entscheidung gefallen, wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Steht auch hiernach der Sieger noch nicht fest, erfolgt 11-m-Schießen bis zur Entscheidung.
3. Das zuständige Verbandsorgan bestimmt den Austragungsort und den ausrichtenden Verein.
4. Sind mehr als zwei Mannschaften punktgleich und liegen zwingende terminliche Gründe vor, entscheidet die bessere Tordifferenz über die Rangfolge in der Tabelle.

§ 40

Wiederholungsspiele

Pflichtspiele sind zu wiederholen, wenn das zuständige Rechtsorgan dies durch Urteil bestimmt.

§ 41

Aufstiegsspiele

1. Das zuständige Verbandsorgan bestimmt, ob Aufstiegsspiele in einer Hin- und Rückrunde oder in einer einfachen Runde durchgeführt werden.
2. Verzichtet ein Staffel-, Liga-, Kreismeister usw. auf den Aufstieg oder auf sein Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen oder weiterführenden Wettbewerben, kann nur eine der beiden nächstfolgenden Mannschaften als Vertreter benannt werden. Dieselbe Regelung gilt, wenn der Staffel- oder Ligameister eine unterklassige Mannschaft ist, deren 1. Mannschaft in der nächst höheren Klasse spielt.
3. Können unterklassige Mannschaften aus dem vorstehenden Grund nicht aufsteigen bzw. an den Aufstiegsspielen nicht teilnehmen, haben diese Mannschaften trotzdem Anspruch auf die Teilnahme an der Ausspielung des sportlichen Titels.
4. Tritt eine Mannschaft zu einem Relegationsspiel nicht an oder verursacht einen Abbruch, scheidet sie aus der Relegation aus; alle nicht ausgetragenen Relegationsspiele werden für den Gegner als gewonnen gewertet (§§ 19, 21 SpO).

§ 42

Abrechnung von Pokal-, Entscheidungs-, Wiederholungs- und Aufstiegsspielen

Verbleibt die Einnahme nicht beim Platzverein und ist Einnahmeteilung vorgesehen, sind 10 Prozent der Bruttoeinnahmen an den ausrichtenden Platzverein zu zahlen. Der ausrichtende Verein (Platzverein) hat Anspruch auf angemessene Werbekosten, deren Höhe von dem zuständigen Verbandsorgan bei der Ausschreibung festgelegt wird. Die Nettoeinnahme steht den spielenden Vereinen zu gleichen Teilen zu. Fehlbeträge sind zu gleichen Teilen von diesen zu tragen. Der reisenden Mannschaft stehen für 15 Personen Fahrtkosten zu. Hierbei sind die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel unter Beachtung der kürzesten Fahrtstrecke zugrunde zu legen. Die Mitglieder der beteiligten Vereine

haben bei diesen Spielen vollen Eintritt zu zahlen. Bei Spielen mit Einnahmeteilung steht den beteiligten Vereinen das Recht zu, sich von der ordnungsgemäßen Einlasskontrolle und der Abrechnung zu überzeugen. Die Abrechnung der Rheinlandpokalendspiele obliegt dem FVR als Ausrichter.

§ 43

Auswahlspiele

1. Alle Auswahlspiele oder Spiele gegen Auswahlmannschaften sind genehmigungspflichtig.
2. Der Antrag auf Genehmigung ist spätestens vier Wochen vor dem Spieltag an den Verbandsspielausschuss bzw. Verbandsjugendausschuss zu stellen.
3. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler in einem Spieljahr mindestens dreimal für repräsentative Spiele abzustellen. Die Aufforderung zur Teilnahme an einem Spiel erfolgt schriftlich über den Verein. Der Verein ist verpflichtet, den Spieler sofort von seiner Berufung in Kenntnis zu setzen. Absagen sind unverzüglich über den Verein vorzunehmen.
4. Für Spieler, die in eine Auswahlmannschaft berufen sind und ohne triftigen Grund absagen, tritt eine automatische Sperre von acht Tagen ein. Die Sperre beginnt zwei Tage vor dem Tag des Auswahlspiels. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet das zuständige Rechtsorgan.
5. Bleibt ein Spieler, der in eine Auswahlmannschaft berufen ist, ohne triftigen und rechtzeitig bekannt gegebenen Grund dem Spiel fern, so ist er zu bestrafen.
6. Ein Verein, der für Auswahlspiele einen oder mehrere Spieler abstellt, hat Anspruch auf Absetzung seiner Pflichtspiele in dem in Rede stehenden Zeitraum. Spiele von Seniorenmannschaften werden nicht abgesetzt, wenn A-Junioren an Auswahlspielen teilnehmen.

§ 44

Freundschaftsspiele

1. Freundschaftsspiele dürfen den Pflichtspielbetrieb nicht beeinträchtigen.
2. Freundschaftsspiele gegen Mannschaften der 1. und 2. Bundesliga sowie der 3. Liga und Regionalliga sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird vom Verbandsspielausschuss erteilt.
Alle übrigen Freundschaftsspiele sind dem zuständigen Kreisvorsitzenden anzuzeigen.
3. Die Spielvereinbarungen sollen schriftlich festgelegt werden. Rechtsstreitigkeiten können nur verhandelt werden, wenn die Vereinbarungen schriftlich festgelegt sind.
4. Gastspieler können auf Antrag (§ 13 Nr. 5 SpO) in Freundschaftsspielen (vgl. § 4 Nr.1 b SpO) von Amateurmansschaften mitwirken, wenn die schriftliche Zustimmung des abstellenden Vereins, bei ausländischen Spielern des abstellenden Nationalverbandes, vor dem Spiel vorliegt. Die Zustimmung ist dem Spielbericht beizufügen.

§ 45

Internationale Spiele

1. Spiele gegen ausländische Mannschaften sind genehmigungspflichtig. Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor dem Spieltage an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten.
2. Für Spiele im kleinen Grenzverkehr, Entfernung bis zu 20 km von der Grenze, sind die Anträge auf Spielgenehmigung bis spätestens vier Tage vor dem Spieltag an den zuständigen Kreisvorsitzenden zu stellen.

§ 46

Spielbetrieb der Frauen

1. Spielerinnen, die noch der Jugendordnung unterliegen, dürfen nur nach Maßgabe des § 11 der Jugendordnung in Frauenmannschaften ihres Vereins spielen.
2. Die Bildung von Spielgemeinschaften für die Mindestdauer von einem Jahr ist gestattet.
3. Jede Frauenmannschaft sollte von einer erwachsenen weiblichen Betreuerin begleitet werden.
4. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Spielordnung entsprechend Anwendung.

§ 47

Spielbetrieb der Herren-Ü-Mannschaften

1. Allgemeingültige Grundsätze
Der Spielbetrieb der Herren Ü-Mannschaften untergliedert sich in Freundschaftsspiele und Wettkampfspiele. Zu letzteren gehören neben den Pflichtspielen nach § 4 Nr. 1 SpielO auch Turniere mit anderen Wettkampfmannschaften, sowie Verbands- und Kreismeisterschaften.
Herren Ü-Mannschaften und deren Spieler unterliegen unter Vereinshaftung der Rechtsprechung des Verbandes.
2. Spielgemeinschaften
 - a) Die Bildung von Spielgemeinschaften für die Mindestdauer von einem Jahr ist gestattet. Die Genehmigung erteilt der Kreisvorsitzende oder dessen Beauftragter. Die Spielgemeinschaft kann für bestimmte Altersklasse erfolgen oder für alle Ü-Mannschaften des Vereins.
Erfolgt die Bildung der Spielgemeinschaft innerhalb des laufenden Spieljahres gilt diese mindestens für das laufende und das folgende Spieljahr.
Die Bildung, Änderung oder Auflösung der Spielgemeinschaft bedarf der Schriftform.
Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft richtet sich nach § 6 Nr. 1 SpielO.
 - b) Für Wettkampfspiele können gesonderte Spielgemeinschaften für die jeweilige Altersklasse gebildet werden. Diese ist nur für die Spiele des angegebenen Wettbewerbs bzw. der Spiele der sich daraus ergebende Folgewettbewerbe gültig. Die Genehmigung erteilt der Kreisvorsitzende oder dessen Beauftragter.

3. Freundschaftsspiele

a) Grundsätze

Die Fußballregeln können in nachfolgenden Punkten individuell angepasst werden:

Größe des Spielfeldes,

Größe, Gewicht und Material des Balles,

Größe der Tore,

Dauer des Spieles,

Anzahl der Spieler (11er, 9er und 7er),

Zahl der Auswechslungen, Wiedereinwechslungen, Einteilung in Altersklassen.

Voraussetzung ist, dass sich beide Vereine vor dem Spiel auf entsprechende Regelungen einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gelten in diesen Punkten die allgemeinen Fußballregeln mit der Besonderheit, dass Freundschaftsspiele von Herren Ü-Mannschaften grundsätzlich 2 x 35 Minuten betragen.

Freundschaftsspiele werden von den Vereinen untereinander organisiert.

Sie sind dem Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten vor dem Spiel anzuzeigen.

b) Spielberechtigung und Spielleitung in Freundschaftsspielen

Spielberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage des Spiels mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben, sowie zwei Vereinsmitglieder, die mindestens das 32. Lebensjahr vollendet haben.

Vor jedem Spiel ist ein Spielbericht zu erstellen, der eine Namensliste (Vor- und Nachname), das Geburtsdatum des Spielers und die Passnummer (falls vorhanden) enthält.

Die Zusendung des Spielberichts an den Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten erfolgt nur bei Vorkommnissen, wie z.B. Roter Karte, Spielabbruch, Verletzungen von Spielern.

Für Freundschaftsspiele können Gastspielerlaubnisse erteilt werden.

Diese wird vom Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten erteilt und gilt bis auf Widerruf; sie kann innerhalb eines Spieljahres nur einmal erteilt werden und setzt ein Mindestalter von 35 Jahren voraus. Das schriftliche Einverständnis des abgebenden Vereins ist dem Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten mit der Antragstellung vorzulegen.

Neutrale Schiedsrichter werden nur auf Antrag des Platzvereins angesetzt.

Hierzu ist das Spiel im DFBnet anzulegen.

4. Wettkampfspiele

a) Grundsätze

Wettkampfspiele werden von den zuständigen Verbandsorganen oder dem Kreis organisiert und genehmigt.

Die Spiele werden grundsätzlich nach den allgemeinen Fußballregeln und den Bestimmungen des Verbandes durchgeführt. Modifikationen sind entsprechend

der Aufzählung in Nr. 3. Buchstabe a) möglich; diese werden vor jedem Wettbewerb durch die zuständigen Verbandsorgane festgelegt oder in den Durchführungsbestimmungen veröffentlicht.

Wettkampfspiele werden in Altersklassen ausgetragen; diese sind:

Spieler über 35 Jahre (Ü35)

Spieler über 40 Jahre (Ü40)

Spieler über 50 Jahre (Ü50)

Bei Bedarf können Zwischenstufen (z.B. Ü45, Ü55) zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Verbandsspielausschuss.

Für jeden geschlossenen Wettbewerb können Spielgemeinschaften nach § 47 Nr. 2 b gebildet werden. Die Genehmigung erteilt der jeweilige Kreisvorsitzende oder dessen Beauftragter. Bestehende Spielgemeinschaften nach § 47 Nr. 2 a sind für Wettkampfspiele zugelassen.

b) Spielberechtigung und Spielleitung

In Wettkampfspielen dürfen nur Spieler mit gültiger Spielberechtigung eingesetzt werden.

Die Altersregelung wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Auch für Wettkampfspiele können gesonderte Gastspielerlaubnisse erteilt werden. Diese wird vom Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten erteilt. Die Erlaubnis ist für die Spiele des angegebenen Wettbewerbes bzw. der Spiele der sich daraus ergebende Folgewettbewerbe gültig. Sie kann innerhalb eines Spieljahres nur einmal erteilt werden und setzt ein Mindestalter von 35 Jahren voraus. Das schriftliche Einverständnis des abgebenden Vereins ist dem Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten mit der Antragstellung vorzulegen. Ein Spieler kann nur für einen Verein am selben Wettbewerb teilnehmen.

Die Spielleitung übernehmen vom zuständigen Schiedsrichteransetzer ange-setzte Schiedsrichter.

§ 48

Spielbetrieb der Freizeitmannschaften

1. Die Freizeitmannschaften regeln ihren Spielbetrieb selbst. Dieser ist gestattet mit allen Vereinen und Freizeitmannschaften der Landesverbände des DFB.

Spielrunden und Pokalspiele können selbstständig durchgeführt werden; sie bedürfen der Genehmigung des zuständigen Kreisvorsitzenden. Die Teilnahme an Turnieren und Sportfesten der Verbandsvereine ist gestattet. Eigene Turniere und Sportfeste sind rechtzeitig beim zuständigen Kreisvorsitzenden zu beantragen. Sie sind nach den einschlägigen Bestimmungen des Verbandes durchzuführen.

2. In Freizeitmannschaften dürfen nur Spieler eingesetzt werden, für die eine vom Verband erteilte Spielberechtigung für Freizeitmannschaften vorliegt.
3. Spieler eines Freizeitvereins oder einer Freizeitmannschaft, die einem anderen Verein angehören als demjenigen, dem sich die Freizeitmannschaft angeschlossen hat, bleiben als aktive Spieler bei ihrem Verein uneingeschränkt spielberechtigt.

Spieler unter 18 Jahren sind für Freizeitmannschaften nicht spielberechtigt.

4. Für Spieler, die am Pflichtspielbetrieb des Verbandes teilnehmen, ist die Teilnahme an Spielen von Freizeitmannschaften von Freitag bis einschließlich Sonntag nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung seines am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden Vereins.
5. Ein Vereinswechsel ist nur einmal während eines Spieljahres und mit Zustimmung des abgebenden Vereins möglich. Hierbei beträgt die Wartefrist einen Monat. Dies gilt auch, wenn die eigene Freizeitmannschaft den Spielbetrieb einstellt.
Im Übrigen gelten bei Wartefristen die Vorschriften der Spielordnung.
6. Die Spiele von Freizeitmannschaften sind von einem anerkannten Schiedsrichter zu leiten, der vom Gastgeber beim zuständigen Kreisschiedsrichterobmann anzufragen ist.

§ 49

Spiele gegen verbandsfremde Mannschaften

Spiele gegen Mannschaften, die dem DFB nicht angeschlossen sind, bedürfen der Genehmigung des Verbandsspielausschusses. Ausgenommen sind Spiele gegen Schul-, Militär- und Polizeimannschaften.

§ 50

Schiedsrichter

1. Die Ansetzung der Schiedsrichter zu den Spielen erfolgt durch den zuständigen Schiedsrichter-Obmann im Einvernehmen mit dem Spielleiter.
2. Die auf dem Spielfeld getroffenen Entscheidungen des Schiedsrichters sind Tatsachenentscheidungen und unanfechtbar. § 14 Rechtsordnung und § 19 Spielordnung bleiben unberührt.

JUGENDORDNUNG

Präambel

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich der Fußballverband Rheinland die folgende Jugendordnung, die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 1

Organisation

Die Junioren haben das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des Verbandes. Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Fußball-Jugendabteilungen der Vereine. Gestaltung und Durchführung obliegen den Vereinen, den Kreisen und dem Verband.

Soweit keine abweichende Bestimmung getroffen ist, findet die Spielordnung entsprechende Anwendung.

§ 2

Vereinszugehörigkeit

1. Grundlage für die Vereinszugehörigkeit bei Minderjährigen ist eine von den Eltern bzw. von dem gesetzlichen Vertreter unterschriebene Beitrittserklärung.
2. Mit der Vereinszugehörigkeit übernimmt der Verein die Verpflichtung, für Versicherungsschutz der Jugendlichen bei Sportunfällen zu sorgen.
3. Der Austritt von Minderjährigen aus einem Verein hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von den Eltern bzw. von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.
4. Die Vereinssatzungen sollen Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen sowie deren Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft und über deren Beendigung enthalten.

§ 3

Zusammensetzung, Aufgaben und Wahlen

I. Verbandsjugendtag

1. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses,
 - b) den Kreisjugendleitern,
 - c) den Delegierten der neun Kreise.

2. Die Zahl der Kreisdelegierten richtet sich nach der Zahl der in den jeweiligen Kreisen spielenden Jugendmannschaften; Stichtag ist der Tag drei Monate vor dem Termin der Tagung, bei einem außerordentlichen Kreis- oder Verbandsjugendtag ein Monat. Jeder Kreis stellt pro angefangene 50 Jugendmannschaften einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten, die beim Kreisjugendtag zu wählen sind.
3. Dem Verbandsjugendtag obliegt – unter anderem – die Behandlung von Anträgen, die dem Verbandstag zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

II. Verbandsjugendausschuss (VJA)

1. Ihm gehören an:
 - a) Vorsitzender,
 - b) stellvertretender Vorsitzender,
 - c) bis zu vier Beisitzer.

Der stellvertretende Vorsitzende wird von den übrigen Ausschussmitgliedern gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden vom Verbandsjugendtag gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag. Der Verbandsjugendtag wird vom Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses einberufen und geleitet. Er findet mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag statt.

Für die Einberufung und den Ablauf des Verbandsjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung des Fußballverbandes Rheinland über den Verbandstag entsprechend.

3. Dem VJA obliegen:
 - a) Festlegung des Spielsystems,
 - b) Leitung und Überwachung des Jugendspielbetriebes,
 - c) Entscheidungen in Jugendfragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - d) Entscheidung über die Verwendung der Jugendmittel im Rahmen des Haushaltsplanes des Fußballverbandes Rheinland.

III. Kreisjugendausschuss (KJA)

1. Ihm gehören der Kreisjugendleiter, die Jugendstafelleiter und der Referent für Frauen- und Mädchenfußball an.
2. Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses, mit Ausnahme des vom Kreistag zu wählenden Referenten für Frauen- und Mädchenfußball, werden vom Kreisjugendtag gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Kreistag. Der Kreisjugendtag wird vom Kreisjugendleiter einberufen und geleitet. Er findet mindestens zwei Wochen vor dem Kreistag statt. Für die Einberufung und den Ablauf des Kreisjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung des Fußballverbandes Rheinland über den Kreistag entsprechend. Dem Kreisjugendtag gehören die Mitglieder des Kreisjugendausschusses sowie die Jugendvertreter der Vereine des Kreises an. Letzteren steht für jede am Spielbetrieb teilnehmende Jugendmannschaft eine Stimme zu. Bei Spielgemeinschaften steht das Stimmrecht dem nach der Staffeleinteilung erstgenannten Verein zu.

3. Dem Kreisjugendausschuss obliegen in Abstimmung mit dem Kreisvorstand:
 - a) Vertretung der Interessen des Jugendfußballs auf Kreisebene,
 - b) Vorbereitung, Durchführung und Überwachung des Jugendspielbetriebs auf Kreisebene im Einvernehmen mit dem VJA,
 - c) Genehmigung und Durchführung von Jugendsportfesten und Jugendturnieren im Kreis,
 - d) Einberufung und Durchführung des Kreisjugendtages,
 - e) Einberufung und Durchführung der Jahrestagungen der Vereine mit Jugendmannschaften.

§ 4

Spielbetrieb

1. Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
2. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

A-Junioren (U19/U18):

A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.*

B-Junioren/B-Juniorinnen (U17/U16):

B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.**

C-Junioren/C-Juniorinnen (U15/U14):

C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.**

D-Junioren/D-Juniorinnen (U13/U12):

D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.***

E-Junioren/E-Juniorinnen (U11/U10):

E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.***

F-Junioren/F-Juniorinnen (U9/U8):

F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.***

Bambini (U7) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.***

* In dieser Altersklasse sind auch Juniorinnen-Mannschaften zulässig.

** In dieser Altersklasse sind auch gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) zugelassen, sofern die Erziehungsberechtigten der Juniorinnen zustimmen.

*** In diesen Altersklassen sind auch gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) zugelassen.

3. Wenn es die örtlichen Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen, können vom zuständigen Jugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler verschiedener Altersklassen mitspielen.
4. Bei allen Spielen und Fahrten ist die Mannschaft von einer geeigneten Person zu betreuen, deren Mindestalter 18 Jahre betragen muss.
5. Ein Jugendlicher darf nicht in einer jüngeren Altersklasse eingesetzt werden. Die Rückversetzung in eine solche Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Spieler, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Die näheren Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen.
6. Junioren des ältesten Jahrgangs werden mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, Juniorinnen mit der Vollendung des 16. Lebensjahres nicht automatisch Seniorenspieler (innen), sondern sie bleiben bis zum Ende des laufenden Spieljahres Junioren/Juniorinnen im Sinne dieser Jugendordnung.
7. Der zuständige Jugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnenmannschaft in eine Juniorenstaffel der nächst niedrigeren Altersklasse einteilen.

§ 5

Spieldauer

1. Die Spieldauer beträgt bei den

A-Junioren (U19/U18)	2 x 45 Minuten
B-Junioren/B-Juniorinnen (U17/U16)	2 x 40 Minuten
C-Junioren/C-Juniorinnen (U15/U14)	2 x 35 Minuten
D-Junioren/D-Juniorinnen (U13/U12)	2 x 30 Minuten
E-Junioren/E-Juniorinnen (U11/U10)	2 x 25 Minuten
F-Junioren/F-Juniorinnen (U9/U8)	2 x 20 Minuten
2. Die Spieldauer kann bei Wettbewerben besonderer Art (z.B. Turniere) von dem für die Ausrichtung zuständigen Jugendausschuss herab- oder heraufgesetzt werden.
3. Für A-Juniorenmannschaften darf die Spielverlängerung höchstens 2 x 15 Minuten, bei B-Juniorenmannschaften höchstens 2 x 10 Minuten betragen, für alle anderen Juniorenmannschaften 2 x 5 Minuten. Dies gilt für Mannschaften der Juniorinnen entsprechen.

§ 6

Staffeleinteilung

1. Eine Staffel soll nicht mehr als 12 Mannschaften umfassen.
2. Staffeln, in denen die Punktspielrunde mit weniger als sechs Mannschaften begonnen wird, ermitteln in einer Doppelrunde den Meister.
3. Untere Mannschaften (A2, B2, C2 usw.) sind grundsätzlich in verschiedene Staffeln einzuteilen. Bei Spielen im Play Off-System auf Kreisebene kann die untere Mannschaft eine erworbene Qualifikation nur dann wahrnehmen, wenn diese auch von den oberen Mannschaften erreicht wurde. Dies gilt für Mannschaften von Jugendspielgemeinschaften auch kreisübergreifend.

Vorstehender Absatz 1 gilt jedoch nicht für die E- und F-Jugend sowie Mädchenmannschaften in Kreisklassen, wenn diese die Spielernamen, getrennt nach der „oberen“ und „unteren“ Mannschaft aufgelistet, dem Spielleiter mitgeteilt haben.

In jedem Fall ist die Stammspielerregelung zu beachten.

§ 7

Auf- und Abstiegsregelung

Die Auf- und Abstiegsregelung wird

- a) für die überkreislichen Spielklassen vom Verbandsjugendausschuss,
- b) für die Klassen auf Kreisebene durch den Kreisjugendausschuss im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendausschuss festgelegt und vor Beginn der Spielrunde veröffentlicht.

§ 8

Entscheidungsspiele

1. Endet ein Entscheidungsspiel im Pflichtspielbetrieb unentschieden, so wird es verlängert. Ist auch nach Ablauf der Verlängerung keine Entscheidung gefallen, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
2. In Pokalspielen kann die Entscheidung bei unentschieden ausgegangenem Spiel auch ohne Verlängerung durch sofortiges Elfmeterschießen herbeigeführt werden.
3. § 33 Nr. 3 SpO findet im Bereich der Junioren/Juniorinnen nur in überkreislichen Spielklassen Anwendung.

§ 9

Spielgemeinschaften

1. Zwei oder mehrere Vereine können eine Spielgemeinschaft für die Mindestdauer eines Spieljahres eingehen. Beginn der Spielgemeinschaft ist der 1. Juli des jeweiligen Spieljahres.

Zu Aufstiegs- und Freundschaftsspielen können neue Spielgemeinschaften mit Wirkung vom 1. Mai jeden Jahres zugelassen werden, wenn die an der neuen Spielgemeinschaft beteiligten Mannschaften die Pflichtspielrunde beendet haben.

Beim Vereinswechsel innerhalb der Spielgemeinschaft kann die Spielberechtigung nur unter Einhaltung der Wartefristen erteilt werden.

Ist der Pflichtspielbetrieb beendet, können Spielgemeinschaften im Einvernehmen der beteiligten Vereine vorzeitig aufgelöst werden.

2. Die genaue Mannschaftsbezeichnung als Spielgemeinschaft ist dem zuständigen Kreisvorstand und der Verbandsgeschäftsstelle rechtzeitig schriftlich vor der Pflichtspielrunde mitzuteilen.
3. Für die Spielgemeinschaft sind nur solche Spieler spielberechtigt, für deren Altersklasse die Spielgemeinschaft gebildet ist. Einer Eintragung im digitalen Pass bedarf es nicht. Jüngere Spieler aus den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen können ebenfalls in der SG-Mannschaft mitwirken.

4. Bei Auflösung von Spielgemeinschaften in überkreislichen Spielklassen, wird die Mannschaft, deren Verein die Auflösung schriftlich beantragt hat, der Kreisliga zugeteilt.

§ 9 a

Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

Der Fußballverband Rheinland kann auf Antrag einen Verein als Jugendförderverein zum Spielbetrieb zulassen. Der Deutsche Fußball-Bund hat die Besonderen Bestimmungen für Jugendfördervereine allgemeinverbindlich in seiner Jugendordnung geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR). Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Jugendordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar.

§ 10

Spielberechtigung

1. Junioren/Juniorinnen sind grundsätzlich in einer Mannschaft ihrer Altersklasse einzusetzen. Ein Mitwirken in einer jüngeren Altersklasse führt zum Spielverlust.
2. Junioren und Juniorinnen dürfen an einem Tag höchstens in zwei Spielen eingesetzt werden. Dies gilt auch für den Einsatz im Seniorenspielbetrieb. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen tritt für alle weiteren Spiele, in denen der Junior / die Juniorin unberechtigt mitgewirkt hat, Spielverlust ein.
3. Der Einsatz bei Turnieren wird besonders geregelt.
4. Die Spielberechtigung ist vor jedem Spiel dem Schiedsrichter nachzuweisen. Bei fehlendem Nachweis gelten die Regelungen der Durchführungsbestimmungen.

§ 11

Spielerlaubnis für Seniorenmannschaften

1. Junioren/Juniorinnen dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauen-Mannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Junioren/Juniorinnen nicht spielberechtigt, die betreffenden Vereine werden bestraft, gegen die Junioren / Juniorinnen können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.
2. A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in allen Herrenmannschaften ihres Vereins spielberechtigt.
3. A-Junioren des älteren Jahrgangs vor Vollendung des 18. Lebensjahres kann auf Antrag ebenfalls eine Spielberechtigung für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.
4. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateurm Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der Amateur-Oberliga angehört. Die Sätze eins und zwei dieser Nummer gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder Verbandsauswahl angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7 b der DFB-Jugendordnung besitzen.

5. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann eine Spielerlaubnis für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Falls ihr eigener Verein keine Frauenmannschaft stellt, kann ihnen auch ein Zweitspielrecht für Frauenmannschaften eines anderen Vereins erteilt werden. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen.
Ein Einsatz in einer Frauen-Mannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen.
6. Die Spielerlaubnis für Herren- bzw. Frauenmannschaften darf in den in Nrn. 3., 4. und 5. genannten Fällen nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - a) schriftlicher Antrag des Vereins,
 - b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters,
 - c) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.
7. Junioren/Juniorinnen mit einer Spielerlaubnis nach Nrn. 2–5 werden für sportliche Vergehen, derer sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.
8. Junioren/Juniorinnen, denen die Spielerlaubnis für Herren- bzw. Frauenmannschaften nach Nrn. 2–5 erteilt worden ist oder die Lizenzspieler geworden sind, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art der Junioren/Juniorinnen.
9. Wegen der Verwendung eines Juniors oder einer Juniorin mit einer Spielerlaubnis nach den Nrn. 2–5 in der Herren- bzw. Frauenmannschaft seines/ihrer Vereins oder in der Lizenzspielermannschaft der Tochtergesellschaft seines Vereins darf kein Juniorenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.
10. Junioren/Juniorinnen des älteren Jahrganges eines Spieljahres sind die Spieler(innen), die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
11. Der Deutsche Fußball-Bund hat die Bestimmungen für Freigaben von Junioren/Juniorinnen für Frauen- und Herrenmannschaften allgemeinverbindlich in seiner Jugendordnung geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR). Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB- Jugendordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar.

§ 12

Vereinswechsel

1. Grundsätze
 - a) Dem Spieler (der Spielerin) darf in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erteilt werden. Dabei wird ein Vereinswechsel nicht angerechnet, wenn die Abmeldung bis zum 30.6. erfolgt ist. Ein Vereinswechsel Minderjähriger ist nur mit Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters möglich.

- b) Hinsichtlich der Antragsunterlagen und Formerfordernisse gelten die Bestimmungen der Spielordnung (§§ 13,14) entsprechend, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Für die Vereine der Jugend-Regionalligen gelten bei den A-Junioren bis zu den C-Junioren sowie bei den B-Juniorinnen die dafür erlassenen Rahmenrichtlinien. Liegen die Voraussetzungen für den Status des Nicht-Amateurs ohne Lizenz vor, gelten die allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-Spielordnung. Vereinswechsel der A-Junioren / B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs richten sich nach den Wechselbestimmungen der Senioren.
- c) Für Freundschaftsspiele wird die Spielberechtigung ab Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Verbandsgeschäftsstelle erteilt.
- d) Bei Vereinswechseln, die nach den folgenden Bestimmungen vorgenommen werden, kann die Zustimmung dort, wo nach den DFB-Vorgaben zulässig, durch die Zahlung von Entschädigungssummen ersetzt werden.
- e) Ein Vereinswechsel kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden; maßgeblich für die Beurteilung, in welche Periode der Wechsel fällt, ist der Tag der Abmeldung beim abgebenden Verein. Außerhalb der Wechselperioden wird die Spielberechtigung erst nach Wartefristen erteilt. Diese sind in Nr. 4 geregelt.

2. Wechselperiode 1

Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.8.

Erfolgt die Zustimmung des abgebenden Vereins, so gilt in allen Altersklassen: Das Spielrecht wird ab Antragsstellung erteilt, frühestens ab dem 01.07. Ohne Zustimmung wird das Spielrecht spätestens zum 01.11. erteilt.

3. Wechselperiode 2

Abmeldung bis zum 31.12. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.01.

Erfolgt die Zustimmung des abgebenden Vereins, so gilt in allen Altersklassen: Das Spielrecht wird ab Antragsstellung erteilt, frühestens ab dem 01.01.

4. Spielrecht außerhalb der Wechselperioden, verspätete Unterlagen, fehlende Zustimmung

Erfolgt die Abmeldung nach den Stichtagen, liegt keine Zustimmung vor oder gehen die Antragsunterlagen verspätet ein, so gelten nachfolgende altersabhängige Regelungen, wobei Wartefristen generell am Tag nach der Abmeldung beginnen:

	Mit Zustimmung	Ohne Zustimmung
A-Junioren:	3 Monate Wartezeit	6 Monate Wartezeit
B-/C-Junioren (innen):	3 Monate Wartezeit	6 Monate Wartezeit
D-Junioren (innen):	3 Monat Wartezeit	6 Monate Wartezeit
E-/F-Junioren (innen):	sofortiges Spielrecht	2 Monate Wartezeit
Bambini:	sofortiges Spielrecht	sofortiges Spielrecht

5. Die Wartefristen entfallen, wenn
 - a) ein Spieler/eine Spielerin nachweislich sechs Monate nicht gespielt hat und in dieser Zeit nicht gesperrt war.
 - b) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist, der durch eine behördliche Bescheinigung nachgewiesen werden muss und
 - bis spätestens zum Ende des Spieljahres erfolgt, oder
 - der Spieler in dem auf den Wohnortwechsel folgendem Spieljahr für seinen früheren Verein nicht mehr gespielt hat.
 - c) Junioren/Juniorinnen der E-, F- oder Bambini-Altersklasse am Ende eines Spieljahres zu einem anderen Verein wechseln. Bei Vereinswechseln innerhalb eines Spieljahres beträgt die Wartefrist für diese Altersklassen 2 Monate.
6. Die Wartefrist kann entfallen, wenn
 - a) der bisherige Verein in der Juniorenklasse, der der Spieler (die Spielerin) angehört, keine Mannschaft unterhält und der (die) Jugendliche in der laufenden Spielzeit noch nicht mehr als drei Pflichtspielen in einer höheren Altersklasse teilgenommen hat. In diesem Falle wird dem Spieler (der Spielerin) die sofortige Spielberechtigung für seinen neuen Verein erteilt, jedoch nur für die Juniorenklasse, der der Spieler (die Spielerin) angehört, im übrigen erst nach den einschlägigen Wartefristen
 - b) wenn sie im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt. Hierüber entscheidet der Verbandsjugendausschuss.
7. Nimmt ein Spieler (eine Spielerin) mit seiner (ihrer) Mannschaft im neuen Spieljahr noch an Pflichtspielrunden des vorangegangenen Spieljahres teil und meldet er (sie) sich innerhalb 7 Tagen nach Ausscheiden seines (ihres) Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaftsrunde ab, so dürfen ihm (ihr) hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.

§ 13

Zweitspielrecht

1. Junioren/Juniorinnen, deren Verein in ihrer Altersklasse
 - a) keine Mannschaft gemeldet oder die einzige Mannschaft in dieser Altersklasse abgemeldet hat,
 - b) über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt,können für einen anderen Verein für die Dauer eines Spieljahres eine sofortige Spielerelaubnis (Zweitspielrecht) erhalten.

Dies gilt nicht

 - im Fall a), wenn ein Junior/eine Juniorin in derselben Saison zu dem abstellenden Verein gewechselt ist, der zu diesem Zeitpunkt keine Mannschaft in seiner Altersklasse gemeldet hat. Für den A-Juniorenbereich kann der Verbandsjugendausschuss Ausnahmen erteilen.

- im Fall b), wenn das Zweitspielrecht erst nach dem 1. Punktspiel des abstellenden Vereins beantragt wird. Abweichend davon kann ein Zweitspielrecht erteilt werden, wenn eine untere Mannschaft in der Altersklasse des Spielers abgemeldet wird und der Spieler zu diesem Zeitpunkt kein Stammspieler einer oberen Mannschaft ist.

Durch das Zweitspielrecht nach b) kann keine Spielberechtigung begründet werden für einen Verein, dessen obere Mannschaft in der betreffenden Altersklasse höher spielt als die des abstellenden Vereins.

Wird in einem Fall nach b) ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihrem Verein die Spielberechtigung für ihre Altersklasse. Das gilt auch für Spielerinnen des Jahrgangs U18/U19, wenn ihr Verein keine eigene Frauenmannschaft hat.

2. Für die höhere Altersklasse kann das Zweitspielrecht dann genutzt werden, wenn in dieser Altersklasse keine Mannschaft des eigenen Vereins am Spielbetrieb teilnimmt.
3. Das Zweitspielrecht muss vom antragstellenden Verein unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen und der Einwilligungserklärung des abstellenden Vereins bei der Verbandsgeschäftsstelle beantragt werden.
4. Meldet der abstellende Verein im folgenden Spieljahr in der betreffenden Jugendklasse eine Mannschaft, kann ab dem 1. April des laufenden Spieljahres das Zweitspielrecht aufgehoben werden.

§ 14

Stammspieler

1. Ist ein Jugendlicher Stammspieler in der höheren Altersklasse, darf er in der nächst unteren Altersklasse nur nach Maßgabe der Stammspielerregelung eingesetzt werden. Dabei ist die Bezeichnung der jeweiligen Mannschaft maßgebend.
2. § 16 SpO findet mit Ausnahme Nr. 5 Anwendung, wobei
 - a) 11er-Mannschaften gegenüber 7er-Mannschaften „obere“ Mannschaften sind.
 - b) in 7er-Mannschaften nur ein Stammspieler eingesetzt werden darf.
 - c) in der F-Jugend die Stammspielerregelung nicht angewandt wird.
 - d) Bei Spielrunden im Play-Off-System stellen Orientierungs- und Hauptrunden in sich geschlossene Einheiten dar, d.h. die Stammspielereigenschaft ist jeweils gesondert festzustellen. Bei der Berechnung der Stammspielereigenschaft in den Hauptrunden zählen die Pokalspiele nicht mit.

§ 15

Verbands- und Kreismeister

1. Verbandsmeister werden in den A-, B-, C- und D- Juniorenklassen sowie bei den B- bis D-Juniorinnen ermittelt.
2. In allen Altersklassen können Kreismeister ermittelt werden. Den Spielmodus legt der Kreisjugendausschuss vor Beginn des neuen Spieljahres fest.

3. Der Titel Kreismeister darf nur dann vergeben werden, wenn zu Beginn der Pflichtspielrunde mindestens fünf Mannschaften in der betreffenden Klasse am Spielbetrieb beteiligt waren.
4. Kreismeister in den A-, B- und C-Jugendklassen kann eine „untere“ Mannschaft werden, wenn die „obere“ Mannschaft ihres Vereins in einer überkreislichen Spielrunde spielt.

§ 16

Pokalspiele

1. In jedem Spieljahr werden Pokalspiele zur Ermittlung des Verbandspokalsiegers durchgeführt.
2. Zuständig für die Durchführung dieses Wettbewerbes ist der Verbandsjugendausschuss.
3. Überkreisliche Mannschaften sind zur Teilnahme verpflichtet. Mannschaften der übrigen Klassen ist die Teilnahme freigestellt.
4. Pokalspiele können gleichzeitig als Meisterschaftsspiele gewertet werden. Die beteiligten Vereine sind hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
5. Wird der Teilnehmer an einem weiterführenden Wettbewerb nicht rechtzeitig ermittelt, findet § 35 Nr. 2 SpO entsprechende Anwendung.
6. Proteste gegen die Wertung von Pokalspielen sind innerhalb von sieben Tagen nach dem Spiel schriftlich bei dem zuständigen Rechtsorgan einzulegen.

§ 17

Schiedsrichter

1. Steht ein neutraler Schiedsrichter nicht zur Verfügung, stellt grundsätzlich die Gastmannschaft den Schiedsrichter.
Eine abweichende Regelung können die Vereinsvertreter für ihren Kreis vor dem Beginn eines Spieljahres beschließen. Der Beschluss ist dem Verbandsjugendausschuss vor Beginn des Spieljahres schriftlich mitzuteilen.
Weigert sich hiernach eine Mannschaft, ein Pflichtspiel auszutragen, so tritt Spielverlust ein.
2. Für Mannschaften der A- bis C-Jugend-Verbandsliga und Endrunden um die Verbandsmeisterschaften gilt § 25 der SpO.

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

§ 1

Organisation

Die Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben obliegt

- a) auf Verbandsebene: dem Verbandsschiedsrichterausschuss,
- b) auf Kreisebene: dem Kreisschiedsrichterobmann.

Er ist zugleich Vorsitzender der Kreisschiedsrichtervereinigung. Diese hat ein Vorschlagsrecht zu seiner Wahl auf dem Kreistag. Zur Erledigung der Aufgaben gemäß § 2 Nr. 2 stehen ihm bis zu zwei Schiedsrichteransetzer, ein Schiedsrichterlehrwart und ein Schiedsrichter-Nachwuchsreferent zur Seite.

Der Kreisschiedsrichterlehrwart und der Schiedsrichter-Nachwuchsreferent werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses durch das Präsidium berufen.

§ 2

Aufgabenverteilung

1. Verbandsschiedsrichterausschuss
 - a) Ausbildung, Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter
 - b) Ansetzung der Schiedsrichter für Spiele der überkreislichen Klassen sowie für Repräsentationsspiele und Spiele im Sinne von § 18 Nr. 1, im Einvernehmen mit der spielleitenden Instanz.
 - c) Einteilung in Leistungsklassen des Verbandes
 - d) Beobachtung
 - e) Fortbildung
 - f) Ahndung von Verstößen gegen die Schiedsrichterordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens gem. § 22, soweit nicht die Zuständigkeit der Rechtsorgane begründet ist.
 - g) Überwachung der Arbeit in den Kreisen.
2. Kreisschiedsrichterobmann
 - a) Ausbildung der Schiedsrichteranwälter
 - b) Weiterbildung der Schiedsrichter
 - c) Ansetzung auf Kreisebene im Einvernehmen mit der spielleitenden Instanz
 - d) Überwachung des Leistungsstandes
 - e) Einteilung in Leistungsklassen des Kreises und Meldung von Aufsteigern in die Verbandsklassen.

§ 3

Kreisschiedsrichtervereinigung

Aufgaben der Schiedsrichtervereinigung sind die Wahrung der Schiedsrichterinteressen und die Pflege der Kameradschaft. Die Schiedsrichter gehören der für sie zuständigen Schiedsrichtervereinigung an, die von ihrem Vorstand geleitet wird. Bei Spielgemeinschaften, deren Mitgliedsvereine verschiedenen Kreisen angehören, gehört der Schieds-

richter zu der Vereinigung jenes Kreises, in dem die oberste Seniorenmannschaft der Spielgemeinschaft spielt. Muss ein Schiedsrichter infolge der Bildung oder Änderung einer Spielgemeinschaft den Kreis wechseln, kann er abweichend von § 10 innerhalb von 4 Wochen nach Bildung oder Änderung der Spielgemeinschaft einen Vereinswechsel vornehmen. Für den neuen Verein erfolgt eine sofortige Anrechnung.

§ 4

Anerkennung

1. Die Anerkennung als Schiedsrichter wird vom Verbandsschiedsrichterausschuss ausgesprochen.
2. Sie erfolgt nach bestandener Prüfung oder durch Wiederzulassung.
3. Der Schiedsrichter muss einem Verein des Verbandes angehören.
4. Jeder anerkannte Schiedsrichter erhält einen Schiedsrichterausweis. Dieser ist Eigentum des Verbandes und verbleibt dem Schiedsrichter für die Dauer der aktiven Tätigkeit. Scheidet ein Schiedsrichter aus, so hat er den Ausweis an die Verbandsgeschäftsstelle zurückzugeben. Für die Rückgabe ist sein Verein verantwortlich.

§ 5

Jungschiedsrichter

1. Jungschiedsrichter ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 16 Jahre alt ist.
2. Ausbildung, Prüfung und Anerkennung der Jungschiedsrichter erfolgt nach den Bestimmungen dieser Schiedsrichterordnung.
3. Jungschiedsrichter erhalten den Schiedsrichterausweis und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie volljährige Schiedsrichter. Die Anrechnung für den Verein regelt § 3 Nr. 1 SpO.
4. Jungschiedsrichter sollen nur in Jugendspielen eingesetzt werden.
5. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden die Jungschiedsrichter ohne besondere Prüfung in die Schiedsrichterliste des Kreises übernommen.

§ 6

Abmeldung

1. Ein Schiedsrichter kann sich über seinen Verein oder den Kreisschiedsrichterobmann vorübergehend oder auf Dauer schriftlich abmelden. Die Abmeldung ist an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten.
2. Die Regelung in Nr. 1 gilt bei einer Abmeldung des Schiedsrichters durch seinen Verein entsprechend.
3. Ein vorübergehend oder auf Dauer abgemeldeter Schiedsrichter gilt nicht als Schiedsrichter im Sinne des § 3 der Spielordnung.
4. Der Schiedsrichterausweis muss der Verbandsgeschäftsstelle abgegeben werden.

§ 7

Abmeldung

(Wurde beim Verbandstag 1995 gestrichen)

§ 8

Streichung

Ein Schiedsrichter kann von dem zuständigen Rechtsorgan nach Maßgabe der Strafordnung oder vom Verbandsschiedsrichterausschuss gemäß § 22 gestrichen werden.

§ 9

Wiederzulassung

1. Für einen Schiedsrichter, der nicht länger als drei Jahre ausgeschieden war, kann Antrag auf Wiederzulassung gestellt werden, der bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen ist. Bei Wiederzulassung eines Schiedsrichters, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, gilt § 11 Nr. 3 Satz 2 entsprechend. Über den Antrag entscheidet der Verbandsschiedsrichterausschuss nach Stellungnahme des zuständigen Kreischiedsrichterobmanns.
2. Gibt der Verbandsschiedsrichterausschuss dem Antrag statt, gilt die Anerkennung ab dem Eingang des Antrages.
3. Ein Schiedsrichter, der nach § 8 gestrichen wurde, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres ab der Streichung wieder zugelassen werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Verbandsschiedsrichterausschuss diese Frist bei von ihm gemäß § 22 vorgenommenen Streichungen bis auf 6 Monate abkürzen.
4. Die Wiederzulassung für einen nach § 6 abgemeldeten Schiedsrichter ist nur einmal während eines Spieljahres möglich.
5. Die Wiederzulassung für einen anderen Verein ist nur unter Beachtung der Bestimmung des § 10 zulässig.
6. Der Antrag auf Wiederzulassung ist gebührenpflichtig.

§ 10

Vereinswechsel

1. Ein Vereinswechsel ist erst nach Ablauf von zwei Spieljahren möglich. Er kann grundsätzlich in der Zeit vom 1. bis 31. Januar mit Wirkung zum 1. Juli des gleichen Jahres vorgenommen werden.
2. Der Vereinswechsel eines Schiedsrichters oder Schiedsrichteranwärters ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Alle Unterlagen, hierzu gehört auch der Nachweis über die Abmeldung beim bisherigen Verein, sind bis zum 31. Januar der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen. Der Antrag ist gebührenpflichtig.
3. Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann bei zwingenden persönlichen Gründen einen Vereinswechsel außerhalb der in Nr. 1 angeführten Fristen zulassen. Eine frühere Anrechnung im Sinne des § 3 der Spielordnung kann hierdurch nicht erreicht werden. Ein abgemeldeter oder gestrichener Schiedsrichter kann unter Einhaltung vorstehender Bestimmungen ebenfalls den Verein wechseln.

4. Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung des Spielbetriebs sämtlicher Seniorenmannschaften, kann der Schiedsrichter mit sofortiger Wirkung unter Anrechnung auf das Soll zu einem neuen Verein wechseln.
5. Wechselt ein Schiedsrichter aus einem anderen Verband zu einem Verein im FV Rheinland, muss eine Abmeldebescheinigung / Freigabebescheinigung des abgebenden Landesverbandes vorliegen. In diesem Fall rechnet der Schiedsrichter mit sofortiger Wirkung für seinen neuen Verein auf das Soll an.

§ 11

Meldung der Schiedsrichteranwälter

1. Die Vereine melden ihre Schiedsrichteranwälter formlos der Verbandsgeschäftsstelle. Minderjährige Bewerber bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Es sollen nur solche Anwälter gemeldet werden, die in der Lage sind, den Anforderungen des Schiedsrichteramtes zu genügen. Der zuständige Kreisschiedsrichterobmann oder der Verbandsschiedsrichterausschuss sind berechtigt, offensichtlich ungeeignete Anwälter zurückzuweisen.
3. Ein Anwärter soll das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein älterer Anwärter kann nur zugelassen werden, wenn seine Tauglichkeit zum Schiedsrichteramt durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

§ 12

Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung der Anwälter findet in den Kreisen und/oder auf Verbandsebene statt. Sie muss so rechtzeitig beendet sein, dass eine eventuelle Wiederholung der Prüfung noch vor den in § 3 SpO genannten Stichtagen erfolgen kann.

§ 13

Pflichtbelehrung

1. In jedem Spieljahr finden sechs Pflichtbelehrungen statt.
2. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, innerhalb einer zweimonatigen Belehrungseinheit eine Belehrung oder eine gleichwertige Fortbildungsveranstaltung zu besuchen.
3. Bei dreimaligem – entschuldigtem oder unentschuldigtem – Versäumen der Belehrung innerhalb eines Spieljahres erfolgt die Streichung von der Schiedsrichterliste.

§ 14

Leistungsklasse

1. Die Schiedsrichter werden in folgenden Leistungsklassen eingeteilt:
 - a) DFB-Liste und Regional- bzw. Amateur-Oberliga
 - b) Rheinland- und Bezirksliga sowie A-Junioren Rheinlandliga
 - c) Kreisligen und überkreisliche Jugendklassen mit Ausnahme der unter b) genannten Ligen
 - d) Jugendklassen in den Kreisen.

2. Der Aufstieg in eine überkreisliche Klasse erfolgt nach bestandener Leistungsprüfung. Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann Schiedsrichter bei besonderer Befähigung und Bewährung unmittelbar in eine höhere Klasse einreihen.
3. Die Kreisschiedsrichterobmänner melden alljährlich termingerecht die Aufsteiger aus den Kreisen. Die Anzahl bestimmt der Verbandsschiedsrichterausschuss.

§ 15

Beobachtung

1. Die Schiedsrichter aller Klassen sind nach Möglichkeit bei ihrer Tätigkeit zu beobachten.
2. Für die Beobachtung in den überkreislichen Klassen erstellt der Verbandsschiedsrichterausschuss eine besondere Beobachterliste.

Voraussetzung für eine Aufnahme in diese Liste ist die Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen sowie ein entsprechender Leistungsnachweis.

§ 16

Spielauftrag

1. Als Schiedsrichter kann nur angerechnet werden, wer bereit und in der Lage ist, innerhalb eines Spieljahres mindestens 12 Spielaufträge wahrzunehmen
2. Unbeschadet Nummer 1 darf die Annahme und Wahrnehmung von Spielaufträgen nur bei Vorliegen berechtigter Hinderungsgründe abgelehnt werden. In diesem Fall ist der Schiedsrichter verpflichtet, den zuständigen Schiedsrichteransetzer rechtzeitig zu benachrichtigen.
3. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die ihm erteilten Spielaufträge rechtzeitig im DFB-Net zu bestätigen.
4. Das Nähere zu Nummern 1 bis 3 regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.
5. Hält sich der Schiedsrichter einem der Spielgegner gegenüber für befangen, so hat er den zuständigen Schiedsrichteransetzer hiervon in Kenntnis zu setzen

§ 17

Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters

Beim Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters hat sich jeder anwesende anerkannte neutrale Schiedsrichter als Spielleiter zur Verfügung zu stellen (§ 25 SpO).

§ 18

Schiedsrichter für Freundschaftsspiele und Turniere

1. Die Ansetzung der Schiedsrichter für Spiele, an denen Mannschaften von Vereinen der Lizenz- und Regional- bzw. Amateuroberliga oder ausländische Vereine beteiligt sind, erfolgt durch den Verbandsschiedsrichterausschuss.
2. Für alle übrigen Freundschaftsspiele und Turniere werden die Schiedsrichter durch den Kreisschiedsrichterobmann angesetzt.

§ 19

Betätigung außerhalb des Verbandsgebietes

Die Betätigung eines Schiedsrichters außerhalb des Verbandsgebietes ist nur mit Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses gestattet.

§ 20

Pflichten der Schiedsrichter

Der Schiedsrichter hat so frühzeitig anzureisen, dass der pünktliche Spielbeginn gewährleistet ist. Insbesondere hat er:

1. vor Spielbeginn
 - a) den Platzaufbau zu prüfen,
 - b) die Spielkleidung der Mannschaften zu kontrollieren,
 - c) die Spielbälle zu prüfen,
 - d) die Anwesenheit von Platzordnern und Schiedsrichter-Assistenten festzustellen,
 - e) Einsprüche gegen den Platzaufbau usw. entgegenzunehmen,
 - f) die Spielberechtigungen zu prüfen.
Das Fehlen einer Spielberechtigung nimmt dem Spieler nicht die Teilnahmeberechtigung. In diesem Fall gilt § 13 Nr. 10 SpO.
 - g) zur festgesetzten Zeit das Spiel anzupfeifen.
2. nach Spielbeginn
 - a) das Spiel unter Beachtung der Spielregeln zu leiten,
 - b) darauf zu achten, dass das Spiel nicht durch vermeidbare äußere Einflüsse beeinträchtigt wird.
3. nach dem Spiel
 - a) nach Aufstellung beider Mannschaften das Spielergebnis und ausgesprochene Feldverweise bekannt zu geben,
 - b) den Sportgruß auszurufen,
 - c) Feldverweise oder sonstige besondere Vorkommnisse im Spielbericht genau aufzuführen,
 - d) den Spielbericht möglichst noch am Spieltag nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen zu bearbeiten, bei Vorkommnissen zusätzlich den Sonderbericht dem zuständigen Rechtsorgan zu übersenden.
4. vor, während und nach dem Spiel
 - a) sich so zu verhalten, dass er keine Veranlassung zu Zweifeln an seiner Unparteilichkeit gibt,
 - b) sachliche Fragen des Spielführers zu beantworten,
 - c) Meldungen von Verletzungen entgegenzunehmen.
5. in Schlechtwetterperioden so frühzeitig anzureisen, dass bei einer Unbespielbarkeit des Spielfeldes der Gastverein noch rechtzeitig von dem Spielausfall unterrichtet werden kann.

§ 21

Rechtsprechung

Die Schiedsrichter unterstehen der Rechtsprechung der Rechtsorgane des Verbandes. Wird dem zuständigen Schiedsrichterbmann bekannt, dass ein Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent gegen Bestimmungen der Strafordnung verstoßen hat, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem zuständigen Rechtsorgan zu melden.

§ 22

Ahndungsbefugnisse des Verbandsschiedsrichterausschusses

1. Unbeschadet der Bestimmung des § 21 können Verstöße des Schiedsrichters gegen Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie Handlungen, die das Ansehen des Schiedsrichterwesens schädigen, vom Verbandsschiedsrichterausschuss geahndet werden.
2. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Missachtung von Anordnungen des Verbandsschiedsrichterausschusses und der Kreisschiedsrichterbmäner,
 - b) dreimaliges Versäumen der Pflichtbelehrung innerhalb eines Spieljahres,
 - c) wiederholtes Absagen von Spielaufträgen,
 - d) Verstöße gegen die Pflichten des Schiedsrichters,
 - e) Verstöße gegen die Kameradschaft sowie sonstiges unsportliches und ungebührliches Verhalten.
3. Als Maßnahmen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Rückstufung in eine tiefere Leistungsklasse,
 - d) befristete Nichtansetzung,
 - e) Streichung von der Schiedsrichterliste.
4. Eine Rückstufung in eine tiefere Leistungsklasse und eine befristete Nichtansetzung können nebeneinander verhängt werden.
5. Die Ahndungsbefugnis des Verbandsschiedsrichterausschusses wird durch die Entscheidung eines Rechtsorgans nicht ausgeschlossen.
6. Dem Betroffenen ist vor einer Ahndungsmaßnahme über seinen Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Die Entscheidung des Verbandsschiedsrichterausschusses ist dem Betroffenen über seinen Verein in schriftlicher, mit Gründen versehener Form zuzustellen.

§ 23

Schiedsrichterspesen

Die Schiedsrichterspesen werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses durch das Verbandspräsidium festgelegt. Der Schiedsrichter hat seine Spesen und Fahrkosten auf dem Spielbericht aufzuführen.

RECHTSORDNUNG

§ 1

Aufgabe der Sportgerichtsbarkeit

Aufgabe der Sportgerichtsbarkeit ist es, für Recht und Ordnung im Sport zu sorgen. Alle sportlichen Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens, werden verfolgt.

§ 2

Zuständigkeit des Verbandes in Rechtsangelegenheiten

Die Rechtsorgane des Verbandes entscheiden in eigener Zuständigkeit, soweit die Regelung der Angelegenheit nicht dem Regional-Verband „Südwest“ oder dem Deutschen Fußball-Bund vorbehalten ist. Spielsperren, die von den Rechtsorganen des DFB, seiner Regional- oder Landesverbände ausgesprochen werden, gelten für den gleichen Zeitraum für alle Spiele im Fußballverband Rheinland.

§ 3

Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte und der Medien

(Wurde beim Verbandstag 1992 gestrichen)

§ 4

Umfang der Sportrechtsprechung

1. Der Rechtsprechung des Verbandes unterliegen:
 - a) die Ahndung aller sportlichen Vergehen, soweit Vereine des Verbandes, deren Organe oder Mitglieder daran beteiligt sind,
 - b) die Ahndung aller sportlichen Vergehen, die sich aus dem Spielverkehr ergeben,
 - c) die Untersuchung und Entscheidung in Angelegenheiten, in denen Verbandsmitarbeiter oder Schiedsrichter gegen die Bestimmungen der Verbandssatzung oder gegen Pflichten, die mit ihrer Tätigkeit im Zusammenhang stehen, verstoßen haben.
 - d) die Ahndung aller grob sport-, satzungs- und ordnungswidrigen Vergehen zum Nachteil von Verbands- oder Vereinsmitarbeitern, Schiedsrichtern oder Spielern, soweit sich eine Zuständigkeit nicht bereits aus Nr. 1 a) oder b) ergibt.
2. Die Entscheidungen der Rechtsorgane ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil.

§ 5

Unabhängigkeit der Rechtsorgane

Die Rechtsorgane und ihre Mitglieder sind unabhängig. Sie sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden.

§ 6

Rechtsgrundlage

1. Die Rechtsorgane nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen wahr. Es gelten die Fußballregeln sowie die allgemeinverbindlichen Bestimmungen des DFB, der UEFA und der FIFA. Das gilt insbesondere für die allgemeinverbindlichen Vorschriften über den Status und den Vereinswechsel von Spielern (§§ 6 ff, 16 ff SpielO-DFB) sowie für die Anti-Doping-Bestimmungen (§§ 5 SpielO-DFB, 6, 8 - 8a RuVO-DFB).
2. Auf mündliche Auskünfte von Mitgliedern der Verbands- und Rechtsorgane kann sich nicht berufen werden.

§ 7

Rechtsorgane

1. Die Rechtsprechung innerhalb des Verbandes wird von Rechtsorganen ausgeübt. In jedem der 9 Kreise wird eine Kreisspruchkammer gebildet.

Die Kreise

Westerwald/Sieg

Westerwald/Wied

Rhein/Lahn

werden der Bezirksspruchkammer Ost,

die Kreise

Koblenz

Rhein/Ahr

Hunsrück/Mosel

der Bezirksspruchkammer Mitte,

die Kreise

Trier/Saarburg

Eifel

Mosel

der Bezirksspruchkammer West

zugeordnet.

Rechtsorgane sind:

- a) die neun Kreisspruchkammern,
- b) die drei Bezirksspruchkammern,
- c) die Verbandspruchkammer,
- d) das Verbandsgericht

und deren Vorsitzende als Einzelrichter.

2. Der Vorsitzende als Einzelrichter kann seine Befugnisse auf andere Mitglieder seiner Kammer übertragen.

3. Die Rechtsorgane entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, soweit nicht die Zuständigkeit des Einzelrichters begründet ist.
4. Ist ein Rechtsorgan beschlussunfähig, so kann es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Mitglieder eines anderen Rechtsorgans mit gleicher sachlicher Zuständigkeit oder der nächsttieferen Instanz heranziehen.

§ 8

Örtliche Zuständigkeit

1. Örtlich zuständig ist das Rechtsorgan, in dessen Bereich der beschuldigte Verein oder der Verein, dem die beschuldigte Person angehört, seinen Sitz hat.
2. Sind an derselben Rechtsangelegenheit Vereine oder Personen beteiligt, die verschiedenen Rechtsorganen zuzuordnen sind, so ist das Rechtsorgan zuständig, in dessen Bereich die Rechtsangelegenheit ihren Ursprung hat.
3. Ist ein Rechtsorgan infolge Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig oder kann die Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so bestimmt der Vorsitzende des Verbandsgerichtes durch unanfechtbaren Beschluss das zuständige Rechtsorgan.

§ 9

Sachliche Zuständigkeit der Kreisspruchkammern

1. Der Vorsitzende der Kreisspruchkammer ist als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren sachlich zuständig für alle sportwidrigen Handlungen von geringer Bedeutung, die in Spielen der Ligen des Kreises oder in dessen Bereich begangen sind, sofern
 - a) der Sachverhalt unstreitig und
 - b) die rechtliche Würdigung eindeutig ist,
 - c) keine höheren Geldstrafen als insgesamt 80,- Euro oder
 - d) eine Spielsperre von nicht mehr als einem Monat verhängt werden.
2. In diesem Umfang fällt in die Zuständigkeit des Einzelrichters die Ahndung aller Verfehlungen von Vereinen, Spielern, Zuschauern, Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten vor, während und nach dem Spiel.
3. Der Einzelrichter ist nicht zuständig zur Entscheidung über Proteste, Beschwerden, Bestrafung und Spielwertung bei Nicht- oder zu spätem Antreten von Mannschaften sowie in Fällen vollendeter oder versuchter Tätlichkeit.
4. Soweit eine Zuständigkeit des Einzelrichters nicht begründet ist, entscheidet die Spruchkammer, sofern kein Fall des § 12 Rechtsordnung vorliegt.

§ 10

Sachliche Zuständigkeit der Bezirksspruchkammern

Für die sachliche Zuständigkeit des Vorsitzenden der Bezirksspruchkammer als Einzelrichter gelten § 9 Nrn. 1 bis 4 entsprechend.

Die Bezirksspruchkammer ist sachlich zuständig:

1. In erster Instanz für alle sportwidrigen Handlungen im Zusammenhang mit Pflicht- und Freundschaftsspielen aller Bezirksligen ihres Bereiches (vgl. § 7 Nr.1 RO).

Ist die sachliche Zuständigkeit sowohl der Kreisspruchkammer als auch der Bezirksspruchkammer gegeben, so ist ausschließlich die Bezirksspruchkammer zur Entscheidung berufen.

2. In zweiter Instanz für die Entscheidungen über die Berufung gegen ein Urteil einer Kreisspruchkammer ihres Bezirks oder deren Vorsitzenden als Einzelrichter.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsspruchkammer

Für die sachliche Zuständigkeit des Vorsitzenden der Verbandsspruchkammer als Einzelrichter gelten § 9 Nrn. 1 bis 4 entsprechend. Die Verbandsspruchkammer ist sachlich zuständig:

1. In erster Instanz für alle sportwidrigen Handlungen im Zusammenhang mit Pflicht- und Freundschaftsspielen aller Rheinlandligen, Spielen der Rheinlandpokal-Wettbewerbe sowie Freundschaftsspielen unter Beteiligung von Vereinen der Amateur-Oberliga sowie der Junioren-Regionalligen „Südwest“.

Ist die sachliche Zuständigkeit sowohl der Bezirksspruchkammer als auch der Verbandsspruchkammer gegeben, so ist ausschließlich die Verbandsspruchkammer zur Entscheidung berufen.

2. In zweiter Instanz für die Entscheidungen über die Berufung gegen ein Urteil der Bezirksspruchkammer oder deren Vorsitzenden als Einzelrichter.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsgerichtes

1. Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung in höchster Instanz aus. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
2. Es ist sachlich zuständig:

- a) In erster Instanz

- aa. zur Durchführung von Verfahren gegen Verbandsmitarbeiter, soweit nicht die Zuständigkeit des Präsidiums gegeben ist,
- bb. zur Ahndung von Verstößen gegen §§ 24 und 25 der DFB-Spielordnung,
- cc. in den Fällen des § 33 a Nr. 4 der Strafordnung,
- dd. in den Fällen des § 15 Strafordnung und des § 4 Nr. 1 d) Rechtsordnung, wobei der Vorsitzende des Verbandsgerichts die Abgabe an das nach §§ 9 bis 11 Rechtsordnung zuständige Rechtsorgan beschließen kann, sofern kein besonders schwerer Fall vorliegt.

In den nach dieser Vorschrift abgegebenen Fällen des § 15 Strafordnung (Diskriminierung) entscheidet das Verbandsgericht abweichend von §§ 10 Nr. 2, 11 Nr. 2 Rechtsordnung über die gegen das ergangene Urteil eingelegte Berufung.

- b) In zweiter Instanz für die Entscheidungen über die Berufung gegen ein Urteil der Verbandsspruchkammer oder ihres Vorsitzenden als Einzelrichter.

- c) Als Revisionsgericht in den Fällen des § 12 (2) d) der Satzung.
Revisionsgründe sind:
- aa. Klärung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung,
 - bb. erhebliche Verfahrensverstöße,
 - cc. Abweichung der angefochtenen Entscheidung von gefestigten Grundsätzen der Sportrechtsprechung, insbesondere des Verbandsgerichtes.

Der Revisionsgrund ist in der Antragschrift darzulegen.

Die Frist zur Einlegung der Revision beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Tag des Einganges der schriftlichen Entscheidungsgründe der anzufechtenden Entscheidung bei der Verbandsgeschäftsstelle und kann auf Antrag durch den Vorsitzenden des Verbandsgerichts verlängert werden.

3. In Verfahren gegen Verbandsmitarbeiter (Nr. 2 a. aa.) kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts unter den Voraussetzungen des § 9 Rechtsordnung als Einzelrichter entscheiden, wenn die Verfehlung keinen Bezug zu der Tätigkeit des Betroffenen als Verbandsmitarbeiter hat.

§ 13

Befangenheit der Mitglieder von Rechtsorganen

1. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist oder wenn es sich für befangen hält und das Rechtsorgan ohne seine Beteiligung entsprechend beschließt.
2. Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, seine Unparteilichkeit in Frage zu stellen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Rechtsorgan, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.

Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist unanfechtbar.

§ 14

Einleitung eines Verfahrens

1. Die Einleitung eines Verfahrens vor den Rechtsorganen kann nur
 - a) durch einen Bericht des amtierenden Schiedsrichters,
 - b) im übrigen von
 - den am Spiel beteiligten Vereinen,
 - dem jeweiligen Spiel-/Staffelleiter,
 - den Obleuten in Schiedsrichterangelegenheiten,
 - den für ein Verfahren zuständigen Spruchkammern oder
 - dem Präsidium vorgenommen werden.

2. Form

Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden. Die Mitteilung soll den für ahnungswürdig erachteten Sachverhalt wiedergeben, Zeugen sollen benannt werden. Anonyme Anzeigen oder solche, bei denen der Absender nicht ermittelt werden kann, werden nicht bearbeitet.

3. Fristen

Proteste bzw. Anzeigen aus dem Pflichtspielbetrieb mit dem Ziel einer Spielverlusterklärung oder Neuansetzung müssen

- a) von den am Spiel beteiligten Vereinen innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf des Spieltages,
- b) von den sonstigen Anzeigeberechtigten nach Nr. 1 innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Spieltages, bei Pokalspielen innerhalb von sieben Tagen, bei dem zuständigen Rechtsorgan eingegangen sein.

Geht ein Protest bzw. eine Anzeige erst nach Ablauf der vorgenannten Fristen ein, so gilt Folgendes:

Bei Pokalspielen kann nicht mehr auf Spielverlust erkannt werden. Die fehlbare Mannschaft wird aus dem laufenden Pokalwettbewerb ausgeschlossen; die Zahl der an der nächsten Runde teilnehmenden Mannschaften verringert sich entsprechend.

Bei sonstigen Pflichtspielen wird nur dann auf Spielverlust erkannt, wenn ein Fall des § 13 Nr. 7 SpO oder des § 61 StraFO vorliegt.

In jedem Fall endet die Anzeigefrist für eine Spielverlusterklärung zwei Wochen nach dem letzten Spieltag. Wird später festgestellt, dass sich ein Verein durch einen Verstoß nach § 13 Nr. 7 SpO oder nach § 61 StraFO einen Klassenvorteil verschafft hat, ist dieser zum folgenden Saisonende zu beseitigen; der Verein ist erster Absteiger. Die Verjährungsfristen des § 44 RO sind zu beachten.

4. Gebühren

Proteste der Vereine sind gebührenpflichtig (vgl. § 41).

5. Protestgründe

Als Protestgrund können Verstöße gegen die Fußballregeln oder die Spielordnung geltend gemacht werden.

Wird der Protest mit einem Regelverstoß des Schiedsrichters begründet, muss dieser geeignet gewesen sein, auf das Spielgeschehen oder das Spielergebnis entscheidenden Einfluss auszuüben.

6. Gegen eine nach § 30 Nr. 5 Absatz 2 SpielO verwirkte Sperre ist Einspruch binnen einer Frist von 1 Woche nach dem Spiel bei der zuständigen Spruchkammer nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Der Einspruch ist gebührenpflichtig (§ 41 Nr. 2 RechtsO).

§ 15

Vertretung

Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Für die Vertretung ist schriftliche Vollmacht erforderlich. Mitglieder von Verbands- und Rechtsorganen des Fußballverbandes Rheinland sind als Vertreter nicht zugelassen. Die Kosten des Vertreters hat stets der Vertretene selbst zu tragen.

§ 16

Anhörung des Betroffenen

1. Vor jeder nachteiligen Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Grundsatz des rechtlichen Gehörs). Dies gilt nicht für Entscheidungen, die der Vorsitzende des Rechtsorgans als Einzelrichter trifft.
2. Im Falle eines Feldverweises ist das zuständige Rechtsorgan nicht verpflichtet, den Betroffenen zur Stellungnahme aufzufordern. Der des Feldes verwiesene Spieler kann sich unaufgefordert innerhalb von drei Tagen zu dem Vorfall äußern.
Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird nach dem Bericht des Schiedsrichters entschieden.

§ 17

Umfang der Beweisaufnahme

1. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Rechtsorgan. Beweisregeln sind zu beachten.
2. Geltende Beweisregeln sind insbesondere:
 - a) Der Inhalt der verfahrenseinleitenden Anzeige (vgl. § 14 Nr. 1 RO) ist Grundlage der Beweisaufnahme.
 - b) Für Vorgänge, die der Schiedsrichter selbst beobachtet und festgestellt hat, ist seine Aussage grundsätzlich maßgebend.
 - c) Daneben können die Aussagen vom neutralen Schiedsrichter-Assistenten, offiziellen Schiedsrichter-Beobachtern und mit der Platzaufsicht beauftragten Personen herangezogen werden. Soweit der Schiedsrichter einen Vorgang nicht selbst beobachtet oder festgestellt hat, gilt für deren Aussage Nr. 2 b entsprechend.
 - d) Im Bedarfsfall können weitere Zeugen zugelassen werden.
3. Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
4. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters auf dem Spielfeld sind unanfechtbar. Einer Nachprüfung durch die Rechtsorgane unterliegen sie nicht. Sie können auch durch fotografische Aufnahmen und durch Filme nicht widerlegt werden. Nachprüfbar ist dagegen, ob auf eine vom Schiedsrichter festgestellte Tatsache (spielerischer Vorgang) die Regel richtig angewandt wurde.

§ 18

Mündliche Verhandlung

1. Entscheidungen der Rechtsorgane in erster Instanz ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren. Auf Antrag eines Beteiligten ist mündlich zu verhandeln.
2. In Verfahren über eine Berufung oder eine zugelassene Revision ist grundsätzlich mündlich zu verhandeln. Mit Einverständnis aller Beteiligten, namentlich bei unstreitiger Sach- und Rechtslage, kann in Ausnahmefällen von einer Verhandlung abgesehen werden.

3. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, kann in seiner Abwesenheit verhandelt oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden.

§ 19

Verhandlungsleitung

1. Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung sowie die Beratung und Abstimmung.
2. Er stellt nach Eröffnung der Verhandlung die Anwesenheit und die Besetzung des Rechtsorgans fest und befragt die Beteiligten, ob gegen die Besetzung Einwendungen erhoben werden. Sodann ermahnt er die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Sitzungssaal.
3. Neben dem Vorsitzenden können auch die Beisitzer an die Beteiligten Fragen stellen. Dies gilt auch für Personen, denen auf Antrag die Teilnahme an der Verhandlung gestattet worden ist. Die an der Verhandlung beteiligten und zugelassenen Personen haben das Recht, Fragen an die Zeugen zu richten.
4. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten das Schlusswort

§ 20

Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung können während der mündlichen Verhandlung Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Als solche kommen in Betracht:
Verwarnungen, Verweis, Ordnungsgelder bis zu 105,- Euro oder Ausschluss von der Verhandlung. Die Verhängung mehrerer Ordnungsmaßnahmen nebeneinander ist zulässig.
2. Gegen Beschuldigte und Zeugen, die Anfragen nicht rechtzeitig, ungenügend oder in ungehöriger Weise beantworten oder trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheinen, sind Ordnungsgelder bis zu 105,- Euro zugelassen. Außerdem trägt der Betreffende die durch sein Verhalten verursachten Kosten. Im Wiederholungsfalle können Ordnungsgelder mehrmals ausgesprochen werden.
3. Das Rechtsorgan kann eine Ordnungsmaßnahme nach Nr. 2 abändern oder aufheben, wenn das Fehlverhalten hinreichend entschuldigt wird.
4. Entscheidungen nach den Nrn. 1 bis 3 trifft der Vorsitzende durch Beschluss.

§ 21

Protokolle

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss das Datum, die Besetzung des Rechtsorgans sowie die Namen der anwesenden Beteiligten enthalten.

Die Beweisaufnahme ist ihrem wesentlichen Inhalt nach festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22

Öffentlichkeit

1. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind grundsätzlich nicht öffentlich.

2. Der Vorsitzende der Spruchkammer kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

§ 23

Beratung und Abstimmung

1. An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen.
2. Die Entscheidung des Rechtsorgans wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 24

Pflicht zur Geheimhaltung

Beratung und Abstimmung sind geheim. Die Mitglieder des Rechtsorgans haben gegenüber jedermann, auch gegenüber Mitgliedern von Verbandsorganen, Stillschweigen zu bewahren.

§ 25

Urteile

1. Das Urteil muss enthalten:
 - a) den Namen des Beschuldigten,
 - b) die ihm zur Last gelegte sportwidrige Handlung unter Bezeichnung der angewendeten Satzungs- oder Strafbestimmung,
 - c) die gegen den Beschuldigten ergangene Entscheidung,
 - d) den Beginn und das Ende einer Strafe (Vorsperren sind anzurechnen),
 - e) etwaige Anträge auf Ausschluss aus dem Verband,
 - f) die Regelung der Kostenfrage,
 - g) eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis, dass ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist.
2. Urteile von besonderer Bedeutung oder solche, gegen die Berufung eingelegt worden ist, sind zu begründen, wobei insbesondere die für erwiesen erachteten Tatsachen und die Strafzumessungsgründe anzugeben sind. Wird von einer Zeugenaussage abgewichen, die nach § 17 Nr. 2 b oder c grundsätzlich maßgebend ist, sind ebenfalls die Gründe hierfür anzugeben.
3. Urteile, die durch ein Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können, sind rechtskräftig. Rechtskraft erlangt jedoch nur der Urteilstenor.
4. Der Urteilstenor ist vom Vorsitzenden unter Beifügung des Datums der Entscheidung zu unterzeichnen.

§ 26

Bekanntgabe von Entscheidungen

Die Bekanntgabe einer Entscheidung erfolgt durch Verkündung, schriftliche Mitteilung oder mittels elektronischer Medien.

§ 27

Berufung

1. Gegen erstinstanzliche Urteile ist die Berufung zulässig. Sie kann nur von dem von einer Entscheidung eines Rechtsorgans unmittelbar Betroffenen schriftlich eingelegt werden. § 28 RO bleibt unberührt.
2. Die Berufungsschrift muss binnen sieben Tagen nach Verkündung der Entscheidung bei dem Rechtsorgan erster Instanz eingegangen sein. Diese Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Berufungsschrift durch Einschreibebrief zur Post gegeben wird und bis zum siebten Tag nach der Verkündung aufgegeben worden ist.
Innerhalb der Frist zur Einlegung der Berufung muss die Berufungsgebühr eingezahlt sein. Der Beleg über die Einzahlung ist bis Ablauf der Berufungsfrist vorzulegen.
3. Wird die Entscheidung dem Betroffenen durch schriftliche Mitteilung bekannt gegeben, so beginnt die Berufungsfrist mit dem Zugang der Mitteilung. Bei Übersendung mit einfachem Brief gilt die Entscheidung mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugestellt. Nr. 2 findet entsprechende Anwendung.
4. Bei Bekanntgabe einer Entscheidung mittels elektronischer Medien beginnt die Berufungsfrist
 - an dem auf den Zugang der Entscheidung oder
 - an dem auf die Benachrichtigung über die Einstellung der Entscheidung im Internetfolgenden Tag.
5. Die Berufung bewirkt die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung in sachlicher und rechtlicher Hinsicht. Neue Beweismittel sind zulässig.

§ 28

Rechtsmittel durch das Verbandspräsidium

Das Präsidium kann gegen alle Urteile der Rechtsorgane innerhalb eines Monats ab Eingang bei der Verbandsgeschäftsstelle, spätestens ab Einstellung ins Internet, Berufung oder Revision einlegen.

§ 29

Wirkung der Einlegung eines Rechtsmittels

Die Einlegung eines Rechtsmittels hindert die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung nicht. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag des Betroffenen vom Vorsitzenden der Rechtsmittelinstanz vorläufig eingestellt werden.

§ 30

Umfang der Berufung

1. Die Berufung kann sich gegen eine Entscheidung im Ganzen oder gegen einzelne Teile derselben richten. Die Berufungsgebühr ist auch bei Beschränkung des Rechtsmittels in voller Höhe zu entrichten.

2. Ergibt sich die Beschränkung der Berufung weder aus ihrem Wortlaut noch aus ihrem Sinn, so gilt der ganze Inhalt der Entscheidung als angefochten.

§ 31

Verspätete Einlegung und Zurücknahme eines Rechtsmittels

1. Ist ein Rechtsmittel verspätet eingelegt oder die Rechtsmittelgebühr verspätet eingezahlt worden, so hat das Rechtsorgan, dessen Urteil angefochten wird, das Rechtsmittel unter Erstattung der Rechtsmittelgebühr nach Abzug der entstandenen Kosten durch Beschluss des Vorsitzenden als unzulässig zu verwerfen.
2. Ein Rechtsmittel kann bis zur Verkündung der Entscheidung zurückgenommen werden. In diesem Fall wird die Rechtsmittelgebühr unter Abzug der bis dahin entstandenen Kosten erstattet.
3. Die Nrn. 1 und 2 gelten bei Protesten und sonstigen Rechtsbehelfen entsprechend.

§ 32

Zurückverweisung der Sache

1. Wird in der Berufungsinstanz festgestellt, dass
 - a) die Vorinstanz nicht zuständig oder nicht ordnungsgemäß besetzt war,
 - b) der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt worden ist (§ 16 Nr. 1 RO) oder
 - c) ein sonstiger schwerwiegender Verfahrensmangel vorliegt,so kann die Sache durch Urteil unter Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanz an das zuständige Rechtsorgan zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.
2. Die Berufungsinstanz kann auch in der Sache selbst entscheiden.

§ 33

Sachentscheidung der Berufungsinstanz

1. Die Berufungsinstanz entscheidet nach Maßgabe des § 18 Nr. 2 RO durch Urteil.
2. Ist die Berufung unbegründet, d.h. ist die angefochtene Entscheidung sachlich nicht zu beanstanden, wird sie als unbegründet kostenpflichtig verworfen und die Berufungsgebühr für verfallen erklärt.
3. Ist das Rechtsmittel ganz oder teilweise begründet, so wird die angefochtene Entscheidung aufgehoben beziehungsweise abgeändert.
4. Die Berufungsinstanz hat über die Kosten des gesamten Verfahrens (einschließlich derjenigen der Vorinstanz) zu befinden.

§ 34

Verbot der Schlechterstellung

Eine Entscheidung darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen nicht zum Nachteil des Betroffenen geändert werden, wenn lediglich dieser oder sein Vertreter das Rechtsmittel eingelegt hat.

§ 35

Rechtskraft einer Entscheidung

1. Eine Entscheidung ist rechtskräftig, wenn sie mit einem Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann oder das zulässige Rechtsmittel infolge Verzichts oder Fristablaufs nicht mehr eingelegt werden kann.
2. Die Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist im Urteil festzustellen.

§ 36

Protest gegen die Spielwertung

(Wurde beim Verbandstag am 05.06.2004 gestrichen)

§ 37

Beschwerde

1. Beschwerde ist gegen alle Entscheidungen der Verbandsorgane (mit Ausnahme solcher des Verbandstages, des Beirates und des Verbandspräsidiums) zulässig. Sie kann sich auch gegen Beschlüsse der Rechtsorgane richten.
2. Auf die Beschwerde finden die Vorschriften über die Berufung entsprechende Anwendung. Sofern sie sich nicht gegen Entscheidungen eines Rechtsorgans richtet, entscheidet das Verbandspräsidium abschließend ohne mündliche Verhandlung.
3. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Sie ist gebührenpflichtig.
5. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

§ 38

Einstweilige Verfügung

1. Der Vorsitzende eines Rechtsorgans kann in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung eine einstweilige Verfügung erlassen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Die einstweilige Verfügung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
2. Die einstweilige Verfügung hat längstens drei Wochen Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss eine mündliche Verhandlung stattfinden oder eine Entscheidung des zuständigen Rechtsorgans getroffen werden.
3. Gegen die einstweilige Verfügung kann innerhalb einer Woche Widerspruch eingelegt werden, über den das zuständige Rechtsorgan entscheidet. Dieses kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 39

Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wiederaufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bei Officialverfahren dem Rechtsorgan bekannt werden. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von

dem Betroffenen oder dem am Verfahren beteiligten Verbandsorgan gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss. Gegen eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

2. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, längstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung, gestellt werden.

Tatsachen und Beweismittel gelten nur dann als neu, wenn sie dem Antragsteller nachweislich ohne sein Verschulden vor Rechtskraft des Urteils entweder nicht bekannt geworden sind oder er sie nicht rechtzeitig vorbringen konnte.

3. Der Antrag ist gebühren- und kostenpflichtig.

§ 40

Fristen

1. In der Satzung und in den Ordnungen vorgeschriebene Fristen sind einzuhalten. Ihre Versäumung hat die Zurückweisung des eingelegten Rechtsmittels ohne sachliche Prüfung als unzulässig zur Folge.
2. Ist der Eingangs- oder Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses bei der Berechnung der Frist nicht mit. Die Wahrung der Frist gilt durch Vorlage des Einschreibebeleges oder durch den Eingangsstempel der Verbandsgeschäftsstelle als nachgewiesen. Bei vorgeschriebener Schriftform genügt auch die Verwendung von Telefax oder E-Mail.
3. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.
4. Gegen Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller durch ein unabwendbares Ereignis an der Einhaltung der Frist verhindert gewesen ist. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.
5. Nrn. 3 und 4 gelten nicht für Fristen, die in der Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterordnung bestimmt sind.

§ 41

Gebühren

1. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten.
2. Die Protestgebühr beträgt bei Verfahren vor der
 - a) Kreisspruchkammer 26,- Euro
 - b) Bezirksspruchkammer 36,- Euro
 - c) Verbandsspruchkammer 41,- Euro
3. Die Gebühr beträgt bei Berufungen
 - a) gegen Entscheidungen der Kreisspruchkammern 41,- Euro
 - b) gegen Entscheidungen der Bezirksspruchkammern 72,- Euro
 - c) gegen Entscheidungen der Verbandsspruchkammern 82,- Euro

4. Gebühr zum Wiederaufnahmeverfahren 82,- Euro
5. Gebühren für eine Beschwerde 26,- Euro
6. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach der jeweiligen Rechtsmittelfrist, ebenso der Nachweis der Einzahlung an die Verbandskasse.

§ 42

Ladung

Ladungen erfolgen schriftlich. Sie sollen mindestens drei Tage vor dem anberaumten Termin zugestellt werden. In Eilfällen kann der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzen.

§ 43

Kosten und Aufwandsentschädigung

1. Jede Entscheidung eines Rechtsorgans hat die Regelung der Kosten zu enthalten.
2. In der Regel trägt die unterlegene Partei die gesamten Verfahrenskosten. Im Übrigen ist bei der Kostenauflegung zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist oder die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat.
3. Soweit Kosten nicht von einer Partei zu tragen sind, trägt sie der Verband. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Verfahren von einem Verbandsorgan eingeleitet wurde und das Rechtsorgan die Einstellung beschließt oder den Beschuldigten freispricht.
4. Bei Anzeigen hat der Anzeigende die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn die Anzeige sich als unbegründet und leichtfertig erweist.
5. Werden mehrere Sachen an einem Tage verhandelt, so sind die Kosten anteilig zu berechnen.
6. Für die Kosten eines Vereinsmitgliedes sowie für die gegen ihn erkannten Geldstrafen und die von ihm zu leistenden Schadensersatzzahlungen haftet dessen Verein, wenn er an dem Verfahren unmittelbar sachlich oder rechtlich beteiligt gewesen ist. Bei Jugendlichen kann von der Auferlegung von Kosten abgesehen werden; diese trägt der Verein. Letzteres gilt generell bei Jugendlichen unter 14 Jahren.
7. Zeugen und Sachverständige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten und Auslagen, es sei denn, die Erstattungspflicht wird durch das zuständige Rechtsorgan festgelegt. Verbandsmitarbeiter und Schiedsrichter haben in der Regel Anspruch auf Kostenerstattung. Daneben wird ihnen eine Aufwandsentschädigung gewährt.
8. Kosten, die den Vereinen oder betroffenen Einzelpersonen durch die Teilnahme an der Verhandlung vor einem Rechtsorgan entstehen, werden nicht erstattet.

§ 44

Verjährung

1. Vergehen nach der Rechts- und Strafordnung sowie Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Ordnungen verjähren innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Begehung. Dies gilt nicht in den Fällen des § 13 Nr. 7 SpO und des § 61 StrafO. In diesen Fällen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre.

2. Die Einleitung eines Verfahrens, jede das Verfahren fördernde Anordnung des Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans und jede Entscheidung des Rechtsorgans unterbrechen die Verjährung.
3. Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt aus dem Verein oder dem Fußballverband Rheinland einem Strafverfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft fortgesetzt. Der Austritt hemmt den Ablauf der Verjährung.

§ 45

Platzsperr

1. Bei Ausschreitungen auf Sportplätzen durch Spieler oder Zuschauer gegen Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, Gegner oder Zuschauer kann der Platz des betreffenden Vereins durch das zuständige Rechtsorgan zeitweise gesperrt werden.
2. Eine Platzsperr kann auch über den Verein verhängt werden, dessen Zuschauer sich auf fremden Plätzen bei Spielen der eigenen Mannschaft an Ausschreitungen beteiligen.
3. Die Verhängung einer Platzsperr setzt den Nachweis voraus, dass der beteiligte Verein nicht alle Möglichkeiten und zumutbaren Vorkehrungen zur Verhinderung der Ausschreitungen getroffen hat (Verschuldensprinzip).
4. Bei wiederholten Ausschreitungen kann auf Platzsperr auch erkannt werden, wenn der beteiligte Verein die sich aus Nr. 3 ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat (Gefährdungsprinzip). Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn die vorausgegangenen Ausschreitungen in dem gleichen oder in dem vorherigen Spieljahr stattgefunden haben und zu einer Ahndung durch ein Rechtsorgan geführt haben.
5. Alle in die Dauer der Platzsperr fallenden Spiele sind auf neutralen Plätzen auszutragen, die von dem zuständigen Verbandsorgan bestimmt werden.

§ 46

Vorsperr

1. Bei einem Feldverweis auf Dauer oder der Meldung eines feldverweiswürdigen Vergehens auf oder abseits des Spielfeldes ist der Spieler automatisch bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
2. Die vorläufige Sperr ist in allen Fällen auf die endgültige Sperr anzurechnen.
3. Die vorläufige Sperr wirkt stets gegen den Täter. Unterläuft dem Schiedsrichter eine Namensverwechslung, so ist der betreffende Verein verpflichtet, dies sofort bei dem Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans richtig zu stellen.

§ 47

Strafvollstreckung

1. Die Strafvollstreckung beginnt grundsätzlich mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Rechtsorgans oder mit dem Wirksamwerden der Vorsperr, sofern sie nicht gemäß § 29 Satz 2 vorläufig eingestellt worden ist.
2. Gesperrte oder vorgesperrte Spieler dürfen nicht als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent eingesetzt werden.
3. Wartefristen hemmen den Ablauf von Sperrstrafen.

§ 48

Begnadigung

1. Das Recht der Begnadigung steht nur dem Verbandspräsidenten zu. Verbands- und Rechtsorganen ist es untersagt, rechtskräftige Entscheidungen ganz oder teilweise aufzuheben oder abzuändern.
2. Vor Ausübung des Gnadenrechts ist die Stellungnahme desjenigen Rechtsorgans einzuholen, das die betreffende Entscheidung getroffen hat.
3. Im Wege der Begnadigung kann auf Antrag des Betroffenen oder seines Vereins eine Strafe ganz oder teilweise erlassen werden. In geeigneten Fällen kann der Verbandspräsident unter Bestimmung einer Bewährungsfrist und Erteilung von Auflagen einen vorläufigen Gnadenerweis aussprechen.
Erfüllt der Betroffene die ihm erteilten Auflagen nicht, so kann der Gnadenerweis widerrufen werden.
4. Für die Bearbeitung des Gnadenantrages wird unabhängig vom Ausgang des Verfahrens eine Verwaltungsgebühr von 100,- Euro erhoben. Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr ist mit der Antragstellung zu erbringen.

STRAFORDNUNG

I. Allgemeines

§ 1

Vergehen der Vereine und deren Mitglieder können nur mit den in § 15 der Satzung angeführten Strafen geahndet werden. Straftat und Strafhöhe richten sich nach den Bestimmungen dieser Strafordnung. Daneben können geeignete Auflagen und Weisungen erteilt werden.

Von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn die Schuld des Betroffenen gering und eine Ahndung des sportwidrigen Verhaltens entbehrlich erscheint. In diesem Fall wird das Verfahren auf Kosten des Betroffenen eingestellt. Die Einstellung kann von der Zahlung eines Geldbetrages an die Verbandskasse abhängig gemacht werden.

Bei Junioren/innen kann eine Sperrstrafe bis auf die Hälfte des vorgesehenen Mindestmaßes herabgesetzt werden.

§ 1 a

1. Die Vollstreckung einer Sperrstrafe kann teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn dies mit Rücksicht auf das bisherige sportliche Verhalten des Betroffenen gerechtfertigt erscheint.
2. Bei Sperren, die sechs Wochen bzw. sechs Pflichtspiele (im Juniorenbereich drei Monate) überschreiten, kann eine Aussetzung nur dann erfolgen, wenn über die Voraussetzungen nach Nr. 1 hinaus besondere Umstände in der Persönlichkeit des Betroffenen, in Ursachen oder Folgen der Tat oder in seinem Verhalten nach der Tat dies rechtfertigen.

Bei Sperren von mehr als drei Monaten ist mindestens die Hälfte zu verbüßen.

3. Die Bewährungszeit beträgt ein Jahr und beginnt mit Bekanntgabe der Entscheidung.
4. Das Rechtsorgan kann dem Betroffenen in geeigneten Fällen Auflagen und Weisungen erteilen. Insbesondere kann es ihn anweisen,
 - sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen oder sich sonst ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
 - an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
 - Arbeitsleistungen zu erbringen.

Die Erfüllung der Auflagen und Weisungen ist innerhalb einer vom Rechtsorgan zu bestimmenden Frist nachzuweisen.

5. Die Bewährung wird widerrufen, wenn
 - der Betroffene wegen einer in der Bewährungszeit begangenen sportwidrigen Handlung erneut zu einer Sperrstrafe verurteilt wird oder
 - die Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht fristgerecht erbracht und nachgewiesen wird.

Statt eines Widerrufs kann die Bewährungszeit um drei bis sechs Monate verlängert werden, wenn dies ausnahmsweise durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint.

§ 2

Bei besonders schwerwiegenden Verfehlungen von Vereinen oder deren Mitglieder kann das mit der Sache befasste Rechtsorgan nach Eintritt der Rechtskraft seiner Entscheidung neben der Ahndung nach den Bestimmungen dieser Strafordnung bei dem Verbandspräsidium Antrag auf Ausschluss aus dem Verband stellen (§ 8 der Satzung).

§ 3

Verantwortung der Vereine

1. Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.
2. Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.

§ 4

Vergehen von Spielern oder Schiedsrichtern, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend waren, werden so geahndet, als wären sie von diesen als Spieler bzw. Schiedsrichter begangen worden.

§ 5

Platzverbot

1. Gegen Zuschauer, die sich Verfehlungen gegen einen Spieler, den Schiedsrichter oder einen Schiedsrichter-Assistenten zuschulden kommen lassen, kann auf Platzverbot bis zu zwei Jahren erkannt werden.
2. Die Vereine sind verpflichtet, Personen, denen durch Entscheidung eines Rechts- oder eines Verbandsorgans der Zutritt zu geschlossenen Plätzen verboten ist, bei Zuwiderhandlung unter Berufung auf ihr Hausrecht vom Platz zu weisen.

§ 6

Spielverbot und Platzsperre

1. Unter Spielverbot ist ein Verbot zu verstehen, wonach einem Verein das Spielen auf eigenem und auf fremden Plätzen untersagt ist. Es kann auf bestimmte Mannschaften, auf Jugend- oder Seniorenabteilungen beschränkt werden. Bei Vergehen, die mit Spielverbot geahndet werden können, kann an Stelle des Spielverbots auf Abzug von Punkten erkannt werden.
2. Bei einer Platzsperre ist das Spielen auf eigenem Sportgelände untersagt.

§ 7

Bei der Verhängung von Platz- und Spielverboten sowie Sperrstrafen sind im Urteil neben der Dauer der Strafe stets auch deren Beginn und Ende nach Tagen anzugeben.

§ 8

Rückfall und Wiederholungsfall

1. Als rückfällig gilt ein Beschuldigter, wenn er in dem laufenden oder in dem vorhergehenden Spieljahr eine Bestrafung durch ein Rechtsorgan erfahren hat und nach dieser Entscheidung ein erneutes sportliches Vergehen begeht. Dies gilt nicht für Spieler, bei denen die vorangegangene oder die neu zu verhängende Strafe lediglich eine Woche bzw. ein Spiel beträgt.
2. Eine unter den Voraussetzungen des Rückfalls begangene sportwidrige Handlung darf nicht mehr mit der zulässigen Mindeststrafe geahndet werden.
3. Der zeitliche Rahmen für einen Wiederholungsfall bezieht sich auf die laufende Saison, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 9

Tätlichkeit

Unter den Begriff der Tätlichkeit fällt jede Handlungsweise, durch die sich ein Spieler, ohne im Kampf um den Ball zu sein (zum Beispiel mittels Schlag, Tritt, Stoß, Wurf), an einem anderen Spieler, dem Schiedsrichter, einem Schiedsrichter-Assistent oder einem Zuschauer vergeht. Auch beim Kampf um den Ball liegt Tätlichkeit vor, wenn die Absicht einer Körperverletzung zweifelsfrei erkennbar ist.

§ 10

Rohes Spiel

Rohes Spiel liegt vor, wenn ein Spieler durch rücksichtsloses Verhalten im Kampf um den Ball einen gegnerischen Spieler gefährdet oder verletzt und dabei die Absicht und auch die Möglichkeit hatte, den Ball zu treffen oder zu spielen. Rücksichtslos in diesem Sinne handelt, wer sich aus eigennützigen Gründen über seine Pflichten gegenüber dem Gegenspieler hinwegsetzt oder aus Gleichgültigkeit seine Bedenken unterdrückt.

§ 11

Strafhöhe

1. Die Höhe der Strafe richtet sich nach der Schwere des Vergehens. Die Mindeststrafe ist grundsätzlich nur bei erstmaliger Bestrafung oder bei Vorliegen mildernder Umstände auszusprechen.
2. Wenn gegen den Spieler oder sonst Betroffenen nachweisbar unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist, kann die Strafe bis auf die Hälfte der vorgesehenen Mindeststrafe herabgesetzt werden. Gleiches gilt in minderschweren Fällen oder bei Vorliegen mildernder Umstände.

§ 12

Bestrafung von Auswahlspielern

Für Sportvergehen in Kreis- und Verbandsauswahlmannschaften kann eine Sperrstrafe auf diesen Spielverkehr beschränkt werden.

§ 13

Geldstrafen und Kosten sind innerhalb 14 Tagen nach Rechtskraft eines Urteils zu zahlen. Vereine oder Personen, die innerhalb dieser Frist Geldstrafen und Kosten nicht bezahlen oder nach erfolgter Mahnung innerhalb 14 Tagen ihren sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, können ohne weitere Anhörung durch das mit der Sache befasste Rechtsorgan oder das Verbandspräsidium bis zur Zahlung bzw. Erfüllung ihrer Verpflichtungen gesperrt werden.

§ 14

Fehler von Verbandsorganen können den Vereinen nicht zur Last gelegt werden, sofern sie nicht auf falschen Angaben der Vereine beruhen. Dies gilt nicht bei Missachtung der geltenden Sperrbestimmungen. Jeder Verein hat die geltenden Sperrbestimmungen zu kennen und kann sich hierbei nicht auf seinen guten Glauben mit Rücksicht auf Entscheidungen oder Auskünfte eines Verbandsmitarbeiters berufen.

II. Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

§ 15

(1) Der DFB hat nach § 9 seiner Rechts- und Verfahrensordnung folgende Regelung getroffen:

1. Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, sozialer oder ethnischer Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von € 12.000,00 bis zu € 100.000,00 verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe € 18.000,00. Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 2, Absatz 1 verstoßen, wird der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft mit einer Geldstrafe von € 18.000,00 bis zu € 150.000,00 belegt. In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
 4. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.
- (2) Diese Regelung gilt auch für den Bereich des Fußballverbandes Rheinland, wobei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betroffenen bzw. des Vereins als „anderweitiger wichtiger Grund“ im Sinne des § 9 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB anzusehen ist.

III. Strafen gegen Spieler, Vereinsmitglieder und Übungsleiter

§ 16

Falsche Angaben zur Erlangung der Spielberechtigung:

3 bis 12 Monate Sperre.

§ 17

Falsche Angabe des Geburtsdatums:

1 bis 3 Monate Sperre.

§ 18

Spielen ohne Spielberechtigung:

1 bis 6 Monate Sperre.

Diese Vorschrift findet auf die C-, D-, E- und F-Junioren/innen keine Anwendung.

§ 19

1. Unberechtigtes Spielen in einem anderen Verein ohne Genehmigung des Kreisvorsitzenden (§ 47 Nr. 3 Spielordnung) oder der Verbandsgeschäftsstelle (§§ 13 Nr. 5, 44 Nr. 4 Spielordnung).
2. Teilnahme am Mannschaftstraining eines anderen Vereins ohne schriftliche Genehmigung des eigenen Vereins:
 - bis 4 Wochen Sperre,
 - im Wiederholungsfall: 1 bis 3 Monate Sperre.

§ 20

Spielen für oder gegen nicht dem Verband angeschlossene Vereine:

2 Wochen bis 6 Monate Sperre.

§ 21

Spielverweigerung bei Auswahlspielen:

1 bis 6 Monate Sperre.

§ 22

Verschulden eines Spielabbruches:

1 bis 6 Monate Sperre.

§ 23

Teilnahme an Spielen während der eigenen Sperre:

weitere 2 bis 6 Monate Sperre.

§ 24

Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter oder dessen Assistenten:

3 Monate bis 2 Jahre Sperre,

in schweren Fällen:

Ausschluss aus dem Verband.

§ 25

Versuchte Tätlichkeit nach § 24 der Strafordnung:

1 bis 12 Monate Sperre.

§ 26

Tätlichkeit gegen einen Mitspieler, Gegner oder Zuschauer:

6 Wochen bis 12 Monate Sperre,

in schweren Fällen:

2 Monate bis 2 Jahre Sperre.

§ 27

Versuchte Tätlichkeit nach § 26 der Strafordnung:

1 bis 6 Monate Sperre.

§ 28

Rohes Spiel gegen den Gegner:

2 Wochen bis 12 Monate Sperre,

in schweren Fällen:

6 Wochen bis 18 Monate Sperre.

§ 29

1. Beleidigung des Schiedsrichters, Schiedsrichter-Assistenten, Gegners oder Zuschauers durch Spieler:

14 Tage bis 6 Monate Sperre,

in schweren Fällen:

1 bis 12 Monate Sperre.

2. Unbeschadet § 79 in allen anderen Fällen: Geldstrafe von 30,- bis 260,- Euro

§ 30

Bedrohung des Schiedsrichters, Schiedsrichter-Assistenten, Gegners oder Zuschauers:

1 bis 12 Monate Sperre,

in schweren Fällen:

1 bis 18 Monate Sperre.

§ 31

1. Unsportliches Verhalten vor, während und nach dem Spiel:

1 Woche bis 6 Monate Sperre,

in schweren Fällen:

2 Wochen bis 12 Monate Sperre,

bei Vorliegen von Milderungsgründen:

1 Woche Sperre oder 30,- bis 155,- Euro Geldstrafe.

2. Unbeschadet § 79 in allen anderen Fällen: 30,- bis 260,- Euro

§ 32

Verlassen des Spielfeldes ohne Genehmigung des Schiedsrichters:

14 Tage bis 3 Monate Sperre.

§ 33

Verweigerung der Namensangabe gegenüber dem Schiedsrichter:

14 Tage bis 3 Monate Sperre.

§ 33 a

Strafen gegen Trainer und Übungsleiter

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer und Übungsleiter werden geahndet.
2. Ein Trainer oder Übungsleiter macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er
 - a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder des Fußballverbandes Rheinland verstößt oder
 - b) durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder
 - c) seine Stellung als Trainer oder Übungsleiter missbraucht.
3. Auf folgende Strafen kann erkannt werden:
 - a) Verwarnung oder Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu 500,- Euro,
 - c) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- oder Übungsleitertätigkeit (Sperrre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren oder für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen.

Die unter a) bis c) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Der mit einer Sperre belegte Trainer oder Übungsleiter darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen (Innenraumverbot). Während des Spiels – einschließlich der Halbzeitpausen – darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.

4. Bei schwerwiegenden Verstößen, etwa im Fall der Anwendung von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt, kann die Lizenz auf Zeit – bis zu zwei Jahren – oder auf Dauer entzogen werden. Zusätzlich kann auf Ausschluss erkannt werden.

IV. Strafen gegen Vereine

§ 34

Spiele gegen nicht dem DFB angeschlossene Vereine ohne Genehmigung des Verbandes:

- 30,- bis 155,- Euro Geldstrafe,
- im Wiederholungsfall:
2 Wochen bis 3 Monate Spielverbot.

§ 35

Spiele in der Sperrzeit sowie bei Platzsperre oder Spielverbot ohne Genehmigung des Verbandes:

- 30,- bis 260,- Euro Geldstrafe,
- im Wiederholungsfall:
2 Wochen bis 6 Monate Spielverbot.

§ 36

Veranstaltung von Sportfesten, Turnieren, Auswahlspielen und privaten Spielrunden ohne Genehmigung des Verbandes:

30,- bis 260,- Euro Geldstrafe.

§ 37

Nichtantreten zu einem Pflichtspiel ohne Genehmigung des zuständigen Verbandsorgans:

20,- bis 155,- Euro Geldstrafe und Unkostenerstattung gemäß § 9 Nr. 7 SpO und den geltenden Richtlinien,

im Wiederholungsfall:

55,- bis 515,- Euro Geldstrafe.

Im Übrigen ist § 9 Nr. 2 SpO zu beachten.

§ 38

Schuldhaftes verspätetes Antreten zu einem Spiel:

15,- bis 155,- Euro Geldstrafe.

§ 39

Austragung eines Pflichtspiels unter Nichtbeachtung der amtlichen Spielzeit:

Punktverlust für beide Mannschaften.

§ 40

(Wurde auf dem Verbandstag am 15.06.2019 ersatzlos gestrichen)

§ 41

1. Nicht ordnungsgemäße Einsendung von Meldungen,
2. Nichtvorlage von Vereinsbüchern,
3. Nichterfüllung von Auflagen eines Verbands- oder Rechtsorgans, Verstoß gegen Durchführungsbestimmungen,
4. Verstoß der Vereine gegen die Pflichten gem. §§ 22, 23 und § 32 Nr. 4 Satz 2 der Spielordnung, mit Ausnahme der in § 22 Nr. 2 SpO genannten Fälle,
5. Verstoß gegen §§ 24 und 25 der Spielordnung,
6. Antreten einer Jugendmannschaft zum Spiel ohne erwachsenen Betreuer:

10,- bis 105,- Euro Geldstrafe, im Weigerungsfall: Spielverbot.

§ 42

Nicht vorschriftsmäßige Kennzeichnung des Spielführers:

10,- bis 15,- Euro Geldstrafe.

§ 43

Verstöße gegen § 13 Nr. 10 SpO bzw. § 10 Nr. 4 JugO:

10,- bis 100,- Euro Geldstrafe.

§ 44

Verweigerung der Namensangabe eines Spielers gegenüber dem Schiedsrichter:

30,- bis 260,- Euro Geldstrafe.

§ 45

(Wurde auf dem Verbandstag am 16.06.2007 ersatzlos gestrichen)

§ 46

Aufnahme von Personen, die aus dem Verband, einem der Landesfußballverbände oder dem DFB ausgeschlossen worden sind:

105,- bis 515,- Euro Geldstrafe,

im Wiederholungsfall:

1 bis 6 Monate Spielverbot.

§ 47

Beschäftigung von Trainern oder Übungsleitern, die nicht im Besitz der durch den Fußballverband Rheinland vorgeschriebenen Lizenz sind:

55,- bis 500,- Euro Geldstrafe;

im folgenden Spieljahr 100,- bis 1.000,- Euro Geldstrafe;

in jedem weiteren Spieljahr zusätzlich Abzug von bis zu sechs Punkten.

§ 48

Vernachlässigung der Platzordnung, mangelnder Schutz des Schiedsrichters, Schiedsrichter-Assistenten oder Gegners:

55,- bis 1500,- Euro Geldstrafe und/oder Platzaufsicht bis zu 3 Heimspielen,

in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall: 100,- bis 2000,- Euro Geldstrafe und/oder Spielverbot oder Platzsperre bis zu 3 Monaten.

§ 49

1. Unsportliches Verhalten der in § 3 genannten Personen:

30,- bis 1000,- Euro Geldstrafe;

daneben kann Platzaufsicht bis zu 3 Heimspielen angeordnet werden.

2. In schweren Fällen oder im Wiederholungsfall:
55,- bis 5000,- Euro Geldstrafe,
außerdem kann Spielverbot oder Platzsperre bis zu 3 Monaten
ausgesprochen werden.
3. In besonders schweren Fällen kann zudem auf Ausschluss aus Wettbewerben er-
kannt werden.
4. In allen Fällen gilt § 15 Abs.1 Nr.4, Abs. 2 entsprechend.

§ 50

Nichtanfordern von Schiedsrichtern zu Freundschaftsspielen oder Fehlen von Schieds-
richter-Assistenten oder nicht ordnungsgemäß gekleidete Schiedsrichter-Assistenten bei
Pflichtspielen:

15,- bis 55,- Euro Geldstrafe.

§ 51

Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein oder durch ein Mitglied eines Ver-
eins:

55,- bis 515,- Euro Geldstrafe,

in schweren Fällen außerdem:

1 bis 3 Monate Spielverbot oder Platzsperre.

Im Wiederholungsfall: Ausschluss vom Spielbetrieb.

Im Übrigen ist § 9 Nr. 2 SpO zu beachten.

§ 52

Spielenlassen eines Spielers ohne Spiel- oder Einsatzberechtigung und/oder Zulassen
der Teilnahme eines Spielers, der einem anderen Verein angehört, am Mannschaftstrai-
ning ohne schriftliche Zustimmung des Vereins:

15,- bis 1.000,- Euro Geldstrafe.

§ 53

Einsatz eines A-Juniors des älteren Jahrgangs vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder
einer B-Juniorin des älteren Jahrgangs ohne die nach § 11 Nrn. 3, 5 Jugendordnung er-
forderliche Genehmigung:

15,- bis 155,- Euro Geldstrafe;

im Wiederholungsfall zusätzlich:

Abzug der in dem betreffenden Spiel erzielten Punkte.

§ 54

Verhinderung der Teilnahme eines Spielers an Auswahlspielen oder Lehrgängen des Verbandes:

30,- bis 260,- Euro Geldstrafe.

§ 55

Spielelassen eines vorgesperrten, gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers:

55,- bis 515,- Euro Geldstrafe, oder 1 bis 3 Monate Spielverbot.

§ 56

Spiele gegen einen gesperrten Verein:

30,- bis 155,- Euro Geldstrafe oder 1 bis 3 Monate Spielverbot.

§ 57

Spiele gesperrter Vereine:

3 bis 6 Monate Spielverbot.

§ 58

Nichtteilnahme oder Absage eines Freundschaftsspieles ohne Einwilligung des Gegners, Nichtteilnahme oder Absage der Teilnahme an einem Turnier trotz Zusage und ohne Einwilligung des Veranstalters:

30,- bis 260,- Euro Geldstrafe, außerdem Unkostenerstattung.

§ 59

Unterlassen des Sportgrußes bei Spielen aller Art:

10,- bis 55,- Euro Geldstrafe.

§ 60

Manipulation von Spielberechtigungen oder Fälschung von Ausweisen durch Vereinsmitglieder, Aushändigung von unrichtigen Bescheinigungen durch Vereinsmitglieder, um sich oder einem anderen Verein einen Vorteil zu verschaffen, oder falsche Angaben auf dem Antrag zur Spielberechtigung:

55,- bis 515,- Euro Geldstrafe sowie Aberkennung von Punkten und anderen Vorteilen, die durch die Mitwirkung dieser Spieler erreicht wurden. Daneben kann Spielverbot von 14 Tagen bis 3 Monaten ausgesprochen werden.

V. Strafen gegen Vereine, Spieler, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sowie Übungsleiter

§ 61

Spielmanipulation

Aktive und passive Bestechung, Einsatz von Spielern unter falschen Personalien oder sonstige Fälle einer Spielmanipulation zum Zwecke der Beeinflussung des Spielergebnisses:

1. gegen Vereine: 155,- bis 2.000,- Euro Geldstrafe und/oder Spielverbot bis zu 6 Monaten,
in schweren Fällen außerdem: Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
2. gegen Spieler oder Vereinsmitarbeiter: Sperre oder Amtsverbot von 6 Monaten bis zu 2 Jahren,
3. gegen Schiedsrichter: Streichung von der Schiedsrichterliste.

§ 62

(Wurde auf dem Verbandstag am 16.06.2007 ersatzlos gestrichen)

VI. Strafen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten

§ 63

Verstöße gegen §§ 19 und 20 der Schiedsrichterordnung:

15,- bis 55,- Euro Geldstrafe.

§ 64

Beleidigung der Schiedsrichter-Assistenten, Spieler oder Zuschauer durch einen Schiedsrichter:

30,- bis 105,- Euro Geldstrafe oder Sperre von 1 bis 6 Monaten.

Im Übrigen gilt § 15 StrafO entsprechend.

§ 65

Tätlichkeiten von Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten gegen Spieler oder Zuschauer:

55,- bis 500,- Euro Geldstrafe oder Sperre von 1 bis 6 Monaten.

Anstelle einer Sperre kann neben der dann auszusprechenden Geldstrafe zusätzlich auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

§ 66

Schuldhaftes Nichtantreten oder ungerechtfertigte Absage eines Spielauftrages durch einen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten:

20,- bis 100,- Euro Geldstrafe.

Im Wiederholungsfall 55,- bis 200,- Euro Geldstrafe.

Im weiteren Wiederholungsfall: zusätzlich Streichung von der Schiedsrichterliste.

§ 67

Unterlassene oder verspätete Absage eines Spielauftrages ohne stichhaltige Gründe durch einen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten:

15,- bis 55,- Euro Geldstrafe.

§ 68

Schuldhaftes verspätetes Antreten eines Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten:

15,- bis 55,- Euro Geldstrafe.

§ 69

Überschreitung der vorgeschriebenen Spesensätze und/oder der angefallenen Fahrtkosten durch Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten:

15,- bis 105,- Euro Geldstrafe;

außerdem Rückerstattung des zu viel geforderten Betrages an den geschädigten Verein.

§ 70

Missbrauch des Schiedsrichterausweises oder Benutzung eines ungültigen Ausweises:

15,- bis 55,- Euro Geldstrafe und zeitweise oder endgültiger Entzug des Ausweises.

§ 71

Nichtmeldung eines herausgestellten Spielers oder falsche Berichterstattung zugunsten eines Vereins:

30,- bis 105,- Euro Geldstrafe und Streichung von der Schiedsrichterliste.

§ 72

Unsportliches Verhalten der Schiedsrichter-Assistenten gegen den Schiedsrichter:

15,- bis 55,- Euro

§ 73

Beleidigung des Schiedsrichters, der Spieler oder Zuschauer durch den Schiedsrichter-Assistenten:

30,- bis 105,- Euro Geldstrafe oder Sperre von 1 bis 6 Monaten.

§ 74

(Wurde auf dem Verbandstag am 16.06.2007 ersatzlos gestrichen)

§ 75

Unerlaubte Leitung von Spielen dem Verband nicht angehörender Mannschaften sowie Leitung von Spielen ohne Auftrag des zuständigen Verbandsorgans:

15,- bis 55,- Euro Geldstrafe oder Sperre von 1 bis 6 Monaten.

§ 76

Pflichtwidriges Verhalten eines Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten, wenn dadurch das Ansehen der Schiedsrichter, der Vereine oder des Verbandes geschädigt werden:

Streichung von der Schiedsrichterliste oder Ausschluss aus dem Verband.

§ 77

Unentschuldigtes Fehlen in der Pflichtbelehrung:

20,- bis 100,- Euro Geldstrafe;

im Wiederholungsfall:

55,- bis 200,- Euro Geldstrafe.

VII. Strafe gegen Vereinsmitglieder und Verbandsmitarbeiter

§ 78

Pflichtwidriges Verhalten zum Nachteil anderer Verbands- oder Vereinsmitarbeiter, Schiedsrichtern oder des Verbandes:

1. Geldstrafe bis 500,- Euro
2. Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verband oder in seinen Vereinen zu bekleiden.
3. Ausschluss aus dem Verband.

§ 79

Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, Bedrohung oder Tätlichkeit gegen Verbands- oder Vereinsmitarbeiter, Spieler oder Schiedsrichter.

1. Geldstrafe von 30,- bis 515,- Euro
2. 1 bis 24 Monate Sperre.

Von einer Bestrafung kann bei Abgabe einer Ehrenerklärung mit Zustimmung des Beleidigten abgesehen werden.

3. Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verband oder seinen Vereinen zu bekleiden.
4. Ausschluss aus dem Verband.

§ 80

Wissentlich falsche Aussagen von Zeugen und Beteiligten vor einem Rechtsorgan:

30,- bis 260,- Euro Geldstrafe oder 1 bis 12 Monate Sperre.

In schweren Fällen können das Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verband oder in seinen Vereinen zu bekleiden, oder der Ausschluss aus dem Verband ausgesprochen werden.

EHRUNGSORDNUNG

§ 1

Allgemeines

Der Fußballverband Rheinland e.V. ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen und Erinnerungszeichen.

§ 2

Ernennung

1. Zum Ehrenpräsidenten kann nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der goldenen Ehrennadel ist und das Amt des Verbandspräsidenten eine längere Zeit verdienstvoll geführt hat.

Der Ehrenpräsident erhält als äußeres Zeichen seiner Ehrung eine vergrößerte goldene Ehrennadel mit Kranz und Brillanten.

2. Zum Ehrenmitglied kann nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der goldenen Ehrennadel ist und sich um den Fußballsport und um den Verband in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine vergrößerte goldene Ehrennadel mit Kranz.

3. Zum Ehrenvorsitzenden eines Fußballkreises kann ernannt werden, wer das Amt des Kreisvorsitzenden längere Zeit verdienstvoll geführt hat. Ehrenkreisvorsitzende erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine Urkunde.

§ 3

Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

1. der Ehrenbrief
2. die bronzene Ehrennadel
3. die silberne Ehrennadel
4. die goldene Ehrennadel

§ 4

Ehrenbrief

Der Ehrenbrief kann an Personen verliehen werden, die mindestens 10 Jahre ein Ehrenamt im Verband oder im Verein ausgeübt haben oder als Schiedsrichter mindestens 10 Jahre tätig waren.

§ 5

Ehrennadeln

1. Die bronzene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die mindestens 15 Jahre ein Ehrenamt im Verband oder im Verein ausgeübt haben oder als Schiedsrichter mindestens 15 Jahre tätig waren.
2. Die silberne Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die mindestens 20 Jahre ein Ehrenamt im Verband oder im Verein ausgeübt haben oder als Schiedsrichter mindestens 20 Jahre tätig waren. Zwischen der Verleihung der bronzenen und der silbernen Nadel soll ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.
3. Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die in einem Verbands- oder Vereinhonorearnamt oder als Schiedsrichter ganz besondere Verdienste um den Fußballsport im Verbandsbereich erworben haben und bereits mit der Silbernadel des Verbandes ausgezeichnet sind.

Zwischen der Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

§ 6

Antragsrecht

1. Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied ist das Verbandspräsidium.
2. Antragsberechtigt für die Verleihung von Auszeichnungen sind die Kreisvorstände und die Vorstände der Mitgliedsvereine.
3. Die Anträge sollen mindestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Verleihungstages gestellt werden.

§ 7

Verleihung

1. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied richtet sich nach § 7 (3) der Satzung.
2. Auszeichnungen werden durch das Verbandspräsidium verliehen.

§ 8

Urkunden und Veröffentlichung

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsorgan.

§ 9

Besondere Rechte

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Inhaber der goldenen Ehrennadel haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom Verband oder seinen Mitgliedervereinen im Verbandsbereich veranstaltet werden. Zu diesem Zweck erhalten sie auf Antrag einen Ehrenausweis.

§ 10

Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

1. Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied, der Kreistag die Ernennung zum Ehrenkreisvorsitzenden auf Antrag des Verbandspräsidiums widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
2. Das Verbandspräsidium hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzung gemäß Nr. 1 vorliegt.
3. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den Verband zurückzugeben.

§ 11

Erinnerungszeichen

1. An Auswahlspieler des Verbandes werden Erinnerungsnadeln ausgegeben.
2.
 - a) Spieler, die ihr erstes Spiel in der Verbandsauswahl gespielt haben, erhalten die Erinnerungsnadel.
 - b) Spieler, die 15 Spiele in der Verbandsauswahl gespielt haben, erhalten die Erinnerungsnadel mit Bronzekranz.
 - c) Spieler, die 25 Spiele in der Verbandsauswahl gespielt haben, erhalten die Erinnerungsnadel mit Silberkranz.
 - d) Spieler, die 40 Spiele in der Verbandsauswahl gespielt haben, erhalten die Erinnerungsnadel mit Goldkranz.
3. Alle Teilnehmer an Verbandsendspielen der Herren, Frauen und Jugend erhalten Meisterschaftsplaketten, und zwar die Sieger in Gold, die Unterlegenen in Silber.

§ 12

Ehrenausweis für Schiedsrichter

1. Bei Vorliegen einer 25jährigen vorbildlichen Tätigkeit im Schiedsrichterwesen kann ein Ehrenausweis für Schiedsrichter ausgestellt werden.
2. § 5 Nr. 3 letzter Satz und § 9 finden entsprechende Anwendung.
3. Die Entscheidung trifft das Verbandspräsidium nach Anhörung des Verbandschiedsrichterausschusses.

§ 13

Dankurkunde und Ehrenplakette

1. Personen, die mindestens 15 Jahre ein Ehrenamt im Verband ausgeübt haben und aus Altersgründen aus diesem Ehrenamt ausscheiden, kann durch das Verbandspräsidium eine Dankurkunde ausgestellt werden.
2. Personen, die mindestens 25 Jahre ein Ehrenamt im Verband ausgeübt haben und aus Altersgründen aus diesem Ehrenamt ausscheiden, kann durch das Verbandspräsidium eine Dankurkunde ausgestellt und eine Ehrenplakette verliehen werden.
3. Personen, die die unter Nrn. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und im Besitz einer Dankurkunde sind, haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom Fußballverband Rheinland und seinen Vereinen veranstaltet werden. Hierüber wird ihnen auf Antrag, dem ein Lichtbild beizufügen ist, vom Fußballverband Rheinland ein Ausweis erteilt.

§ 14

In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Verbandspräsidium von der Erfüllung der Ehrungsvoraussetzungen absehen.

TURNIERE UND SPORTFESTE

§ 1

Turniergenehmigung

1. Alle Turniere und Sportfeste, die von Mitgliedern des Fußballverbandes Rheinland veranstaltet oder bei denen Leistungen des Fußballverbandes oder seiner Vereine in Anspruch genommen werden, sind melde- und genehmigungspflichtig.
2. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenzusammenstellung des Fußballverbandes Rheinland. Sie sind unter Angabe des Verwendungszweckes und des Vereins an
IBAN: DE43 5705 0120 0000 1420 00 bei der Sparkasse Koblenz
BIC: MALADE51KOB zu überweisen.
3. Die Genehmigung ist vom veranstaltenden Verein unter Beifügung des Zahlungsbeleges beim zuständigen Kreisvorsitzenden formlos zu beantragen. Bei Nichtmitgliedern des Fußballverbandes ist der Nachweis der Zahlung zu erbringen. Die Frist zur Einholung der Genehmigung wird durch den Kreisvorstand festgesetzt.
4. Über den Antrag entscheidet der Kreisvorsitzende schriftlich.
5. Sofern an der Veranstaltung Mannschaften der Lizenz-, Regionalliga oder Auswahlmannschaften teilnehmen, ist der Antrag – mit einem Genehmigungsvermerk des Kreisvorsitzenden versehen – dem Fußballverband Rheinland zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Ebenso ist zu verfahren bei Teilnahme von ausländischen Mannschaften (kleiner Grenzverkehr ausgenommen).
6. Der Veranstalter hat dem Kreisvorsitzenden spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung das verbindliche Programm vorzulegen.

§ 2

Turnierleiter und Schiedsrichter

1. Turnierleiter und Schiedsrichter werden im Benehmen mit dem Kreisvorsitzenden bestimmt. Ausnahme: siehe § 1 Nr. 5.
2. Dem Turnierleiter obliegt
 - a) die Überprüfung der Spielberichte einschließlich der Spielberechtigungen und Namenslisten
 - b) die Einteilung der Schiedsrichter zu den Spielen
 - c) die Erteilung von Anweisungen an den Veranstalter und die Teilnehmer
 - d) die Überwachung des sportlichen Programms
 - e) die Erstellung des Turnierberichts
 - f) die Behandlung von Protesten.
3. Turnierbericht und alle Spielberichte sind sofort nach der Veranstaltung an den Kreisvorsitzenden zu senden.

§ 3

Spielbestimmungen

Die Turnierspiele werden nach der Spiel- bzw. Jugend-Ordnung des FV Rheinland durchgeführt. Erfolgen Gruppenspiele, ist folgendes zu beachten:

1. Sind in einer Turniergruppe zwei Mannschaften punktgleich, wird ein Entscheidungsspiel durchgeführt (Alternative siehe Nr. 4).
2. Sind in einer Turniergruppe mehr als zwei Mannschaften punktgleich, so gelten folgende Kriterien in nachstehender Reihenfolge:
 - a) Tordifferenz
 - b) höhere Anzahl der erzielten Tore
 - c) Direktvergleich
 - d) Elfmeterschießen

Die beiden Erstplatzierten ermitteln in einem Entscheidungsspiel den Gruppen- oder Turniersieger.

3. Sind drei oder vier Mannschaften in einer Gruppe punkt- und torgleich und haben die gleiche Anzahl Tore geschossen, werden die Paarungen für Entscheidungsspiele durch Los ermittelt.
4. Anstelle eines Entscheidungsspiels kann ein Elfmeter-Schießen oder Losentscheid durchgeführt werden. Sind mehr als vier Mannschaften punkt- und torgleich und haben die gleiche Anzahl Tore geschossen, entscheidet das Los über die Platzierung.
5. Spielentscheidungen durch „Golden Goal“ sind zulässig.

§ 4

Spielzeiten

1. Die Spielzeiten legt der Veranstalter fest.
2. Die Spieldauer bei Entscheidungsspielen beträgt mindestens 2 x 5 Minuten, ausgenommen Hallenspiele.
3. Die Spielzeiten in der Jugend richten sich nach den Ausführungsbestimmungen des DFB; s. Anhang.

§ 5

Teilnahme- und Spielberechtigung

1. Ein Verein darf
 - a) bei 11er-Mannschaften bis zu 16 Spieler
 - b) bei 7er-Mannschaften bis zu 12 Spieler
 - c) bei Hallenspielen bis zu 12 Spielerpro Turnier-Tag einsetzen.

Das Wechseln von Spielern von Verein zu Verein ist nicht gestattet. Ebenso ist das Wechseln von Spielern innerhalb eines Vereins unzulässig, wenn dieser an dem Turnier mit mehr als einer Mannschaft teilnimmt. Dieser Verein hat dem Turnierleiter vor Turnierbeginn von jeder Mannschaft eine Namensliste der Spieler abzugeben.

2. Teilnahmeberechtigt ist nur der Spieler, der im Besitz einer gültigen Spielberechtigung ist.

Bei von Vereinen organisierten Turnieren von Ü-Mannschaften genügt die Mitgliedschaft in dem Verein der Mannschaft des Spielers oder eine Gastspielerlaubnis nach §§ 44 Nr. 4, 47 Nr. 2 b Spielordnung.

Der Veranstalter kann in der Ausschreibung eine abweichende Regelung treffen. Bei Mannschaften mit abweichender Regelung der Spielberechtigung (z.B. ausländische Mannschaften, Dorfmannschaften), sind die Namen, Geburtsdatum und die Unterschriften der Spieler zu erfassen. Es ist die Anschrift eines Verantwortlichen für diese Mannschaft anzugeben. Der veranstaltende Verein für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.

3. Spielen mit einer Gastspielerlaubnis ist im Bereich Jugend und Alte Herren zulässig.

§ 6

Verwarnung/Feldverweis

1. Zeitliche Herausstellungen sind nur in Jugendspielen zulässig. Mit gelb-roter Karte herausgestellte Spieler dürfen im nächsten Turnierspiel wieder mitwirken.
2. Mit roter Karte herausgestellte Spieler sind vom weiteren Turnierverlauf ausgeschlossen; sie unterliegen gemäß § 46 der Rechtsordnung der Vorsperre. Die Mannschaft kann zum nächsten Spiel wieder vollzählig antreten.

§ 7

Teilnahme von Freizeitmannschaften

1. Die in Fußballverbänden organisierten Freizeitmannschaften können an Turnieren/Sportfesten teilnehmen.
2. Ein Wechsel der Spieler von einer Freizeitmannschaft zu einer Vereinsmannschaft oder umgekehrt während des Turniers ist verboten und führt zu Spielverlust.
3. Auf § 5 dieser Durchführungsbestimmung wird hingewiesen.

§ 8

Proteste

1. Proteste können nur gegen die Mitwirkung von nicht spielberechtigten Spielern erhoben werden. Hierüber entscheidet der Turnierleiter am Spieltag.
2. Eine Protestgebühr wird nicht erhoben.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gilt die Spiel-, Rechts- bzw. Strafordnung des Fußballverbandes Rheinland.

Auszug Gebühreuzusammenstellung für Turniere und Sportfeste

Veranstaltungen bis zu 2 Tage Dauer:

Senioren und Jugend

30,- € jeder weitere Tag 10,- €

Anhang:**Auszug DFB-Ausführungsbestimmungen Spielzeiten für Jugend-Fußball-Turniere
Folgende Gesamt-Tages-Spielzeit darf für eine Mannschaft nicht überschritten werden:**

A-Junioren	180 Minuten
B-Junioren/Juniorinnen	160 Minuten
C-Junioren/Juniorinnen	140 Minuten
D-Junioren/Juniorinnen	120 Minuten
E-Junioren/Juniorinnen	100 Minuten
F-Junioren/Juniorinnen	80 Minuten

Unter Berücksichtigung dieser Gesamt-Tages-Spielzeiten sind Mindest-Spielzeiten einzuhalten. Diese betragen bei den

A-Junioren	2 x 15 Minuten
B-Junioren/Juniorinnen	2 x 15 Minuten
C-Junioren/Juniorinnen	2 x 10 Minuten
D-Junioren/Juniorinnen	2 x 10 Minuten
E-Junioren/Juniorinnen	2 x 10 Minuten
F-Junioren/Juniorinnen	2 x 10 Minuten

Bei Turnier-Endspielen sind Verlängerungen zulässig. Die Spielzeit in der Verlängerung muss in der Gesamtspielzeit enthalten sein und beträgt für die

A-Junioren bei normaler Spielzeit im Endspiel	2 x 15 Minuten
B-Junioren/Juniorinnen bei normaler Spielzeit im Endspiel	2 x 10 Minuten
C-Junioren/Juniorinnen bei normaler Spielzeit im Endspiel	2 x 5 Minuten
D-Junioren/Juniorinnen bei normaler Spielzeit im Endspiel	2 x 5 Minuten
E-Junioren/Juniorinnen bei normaler Spielzeit im Endspiel	2 x 5 Minuten
F-Junioren/Juniorinnen bei normaler Spielzeit im Endspiel	2 x 5 Minuten

Die Verlängerung bei Endspielen mit verkürzter Spielzeit beträgt einheitlich 2 x 5 Minuten. Ist danach noch kein Sieger ermittelt, so wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen nach Maßgabe der DFB-Bestimmungen herbeigeführt, wobei alle auf dem Spielberichtsbogen aufgeführten Spieler teilnahmeberechtigt sind.

Gruppenspiele werden nach dem Punkt- und Torsystem gewertet; Turnierspiele im Pokalsystem werden außer den Endspielen ohne Verlängerung sofort durch Elfmeterschießen entschieden.

GEBÜHREUZUSAMMENSTELLUNG

Das Präsidium des FV Rheinland hat folgende Gebühreuzusammenstellung beschlossen
(Gültig ab: 01.07.2019):

1. Verwaltungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungsgebühren wird pro aktiv am Spielbetrieb teilnehmender Mannschaft erhoben – davon ausgenommen sind alle Jugendmannschaften auf Kreisebene und AH-Mannschaften; diese bleiben kostenfrei.

Herren 1. und 2. BL	1.010,00 €
Herren 3. Liga	810,00 €
Herren-Regionalliga	610,00 €
Herren-Oberliga	510,00 €
Herren-Rheinlandliga	410,00 €
Herren-Bezirksliga	310,00 €
Herren KL A	210,00 €
Herren KL B	135,00 €
Herren KL C	110,00 €
Herren KL D/Reserve	85,00 €
SG-Partner Herren	55,00 €
Jugend überkreislich	25,00 €
Frauen 1. und 2. BL	410,00 €
Frauen-Regionalliga	210,00 €
Frauen-Rheinlandliga	160,00 €
Frauen-Bezirksliga	135,00 €
Frauen-Kreisebene	70,00 €
SG-Partner Frauen	35,00 €
Freizeitverein	(pauschal) 50,00 €
Verein ohne Spielbetrieb	(pauschal) 50,00 €

Die Verwaltungsgebühren werden nach Saisonbeginn, jeweils frühestens im August in Rechnung gestellt.

Die Nutzungsgebühr für DFBnet in Höhe von jährlich 110,00 € wird jedem am Spielbetrieb teilnehmenden Verein zum Jahresende für die jeweils laufende Saison berechnet.

2. Turniergebühr

- a) Senioren und Jugend
 Turniergebühr bis 2 Tage / jeder weitere Tag 30,00 € / 10,00 €

Die Zahlung erfolgt im Einzugsverfahren, die Genehmigung durch den Kreisvorsitzenden.

3. Gebühr für ausscheidende Mannschaften

- a) für Senioren- und Frauenmannschaften
 vor Beginn des Spielbetriebs / nach Beginn des Spielbetriebs 80,00 € / 100,00 €
- b) für Jugend- und Mädchenfußball
 vor Beginn des Spielbetriebs / nach Beginn des Spielbetriebs 50,00 € / 70,00 €

Die Verwaltungsgebühr wird jedoch nur dann erhoben, wenn die zurückgezogene Mannschaft in der Spielplanung (Staffeleinteilung, Terminplanung, etc.) bereits aufgenommen ist. Stichtag ist der 05.07. eines jeden Jahres.

Die Gebühren für nachträglich / zu spät gemeldete Mannschaften werden entsprechend Nr. 4 a und b erhoben.

4. Spielverlegungsantrag

Für Spielverlegungsanträge sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Senioren 20,00 €
- Junioren auf Kreisebene..... 10,00 €
- Junioren im überkreislichen Bereich..... 20,00 €

In Spielen der D-Junioren und jüngeren Altersklassen sind Spielverlegungsanträge gebührenfrei, es sei denn, die Spielleitung obliegt einem vom Verband angesetzten Schiedsrichter (siehe § 18 Nr. 2 SpO).

5. Prüfung der Stammspieler-Eigenschaft

Die Antragsgebühr beträgt 10,00 € pro Spieler, maximal jedoch pro beantragte Mannschaft 50,00 €.

6. Verwaltungsgebühren für Schiedsrichter

- a) Wiederzulassung als Schiedsrichter 11,00 €
- b) Schiedsrichter Vereinswechsel..... 11,00 €
- c) wenn der ausgebildete Schiedsrichter innerhalb des ersten Jahres ausscheidet 26,00 €
- d) bei Nichtvorlage des Schiedsrichterpasses bei Ausscheiden eines Schiedsrichters..... 26,00 €

7. Lehrgangsgebühren

a)	DFB-Trainer-B-Lizenz – Grundlagenwoche (zentral, Vollzeit).....	260,00 €
b)	DFB-Trainer-B-Lizenz – Aufbauwoche (zentral, Vollzeit)	260,00 €
c)	DFB-Trainer-B-Lizenz – Prüfungswoche (zentral, Vollzeit)	285,00 €
d)	C-Trainer-Kompaktlehrgang „Kinder und Jugend“ (zentral, 2 Wochen Vollzeit).....	350,00 €
e)	C-Trainer-Kompaktlehrgang „Kinder und Jugend“ (zentral, 2 Wochen Vollzeit) – ermäßigte Gebühr für Jugendliche zwischen 16 und 30 Jahren.....	300,00 €
f)	DFB-Trainer-C-Lizenz – Prüfungslehrgang (3 Tage Vollzeit, incl. Prüfungsgebühr).....	170,00 €
g)	Basiswissen-Lehrgang (dezentral im Kreis).....	55,00 €
h)	Basiswissen-Lehrgang (3 Tage Vollzeit in der Sportschule).....	120,00 €
i)	Teamleiter Kinder bzw. Jugend (dezentral im Kreis)	70,00 €
j)	Teamleiter Kinder, Jugend, Erwachsene bzw. Torwart (4 Tage Vollzeit in der Sportschule).....	150,00 €
k)	Trainer-Fortbildung (3 Tage Vollzeit in der Sportschule)	170,00 €
l)	Schiedsrichter-Anwärterlehrgänge (zentral in der Sportschule)	70,00 € zzgl. Übernachtung
m)	Schiedsrichter-Anwärterlehrgänge (dezentral im Kreis).....	70,00 €
n)	Schiedsrichter-Anwärterlehrgänge (in einer Schule).....	50,00 €
o)	Vereinsmanager/-in C (fachspezifischer Teil Fußball) ...	100,00 € zzgl. Übernachtung
p)	Kurzschulung (Gebühr pro Teilnehmer)	5,00 €
q)	Kurzschulung (Mindestgebühr pro Veranstaltung)	75,00 €
r)	Eignungstest für die Zulassung zur B-Trainer-Ausbildung (1 Tag).....	50,00 €
s)	Lizenzausstellungsgebühr (ohne Lehrgangsteilnahme).....	15,00 €

8. Pauschalgebühren für Porto, Telefon, etc.

1.	Bei Urteilen	
a)	Einzelrichter-Urteil.....	20,00 €
b)	Spruchkammer-Urteil	30,00 €
2.	Beschlüsse	
a)	Rücknahme Rechtsmittel in der Verhandlung	20,00 €
b)	Rücknahme Rechtsmittel vor der Verhandlung.....	10,00 €
c)	fehlende oder zu späte Ergebnismeldung im DFBnet.....	10,00 €

9. Platzaufsicht

Pauschalbetrag – im Urteil oder Verwaltungsentscheid festzuhalten (zuzüglich Fahrtkosten).....	13,00 €
---	---------

10. Gebühren bei Einlegung eines Rechtsmittels

I. Die Protestgebühr beträgt bei Verfahren vor der	
a) Kreisspruchkammer	26,00 €
b) Bezirksspruchkammer.....	36,00 €
c) Verbandsspruchkammer	41,00 €
II. Die Berufungsgebühr beträgt bei Berufungen gegen Entscheidungen der	
a) Kreisspruchkammer	41,00 €
b) Bezirksspruchkammer.....	72,00 €
c) Verbandsspruchkammer	82,00 €
III. Gebühr im Wiederaufnahmeverfahren	82,00 €
IV. Gebühr für eine Beschwerde.....	26,00 €

Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zurückzuerstatten (§ 41 RO).

Die Gebühren sind innerhalb der Rechtsmittelfrist einzuhalten und der Nachweis der Einzahlung innerhalb der Frist zu erbringen (§ 41 RO).

11. Gebühren für Gnadengesuche

Die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung beträgt.....	100,00 €
--	----------

und ist mit der Einreichung des Antrags einzuzahlen (§ 48 RO).

12. Passgebühren

1. Senioren

Erstantrag, Statusänderung	20,00 €
Vereinswechsel	25,00 €
Umschreibung bei nachträglicher Zustimmung.....	25,00 €
Amateurvertrag, Verlängerung Amateurvertrag, Auflösung Vertrag	200,00 €
Säumnisgebühr bei verspäteter Onlineabmeldung	50,00 €
Zweitspielrecht nach § 44 Nr. 4 SpO.....	10,00 €

2. Junioren

Erstantrag ab Bambini bis A-Jugend	5,00 €
Zweitspielrecht (nach § 13 JugO).....	10,00 €
Vereinswechsel, Umschreibung bei nachträglicher Zustimmung.....	15,00 €
Vorzeitige Seniorenfreigabe (pro Spieler)	5,00 €
Spielverlegung.....	10,00 €
Säumnisgebühr bei verspäteter Onlineabmeldung	50,00 €

13. Bezug Fußball im Rheinland

Vereine mit überkreislichen Mannschaften.....	5 Exemplare à 3,00 €
Kreisligen A – D	4 Exemplare à 3,00 €
Freizeitvereine	2 Exemplare à 3,00 €

14. Zahlungsverzug

Bei Nichtzahlung trotz Fälligkeit erfolgt eine Mahnung mit einer letzten Frist von 14 Tagen, wobei gemäß § 13 der Rechtsordnung eine Spielsperre angedroht und im Falle der Nichtzahlung umgesetzt wird.

15. Mahngebühren bei säumigen Zahlern (Verband und Sportschule)

Zahlungserinnerung.....	0,00 €
1. Mahnung.....	25,00 €
2. Mahnung	50,00 €

